

# Staats- Materialien.

Zwenten und letzten Bandes

Fünftes und Sechstes Stück 1785.

## Inhalt.

- I. Ungedruckte Beyträge zur Geschichte der Hexen. Zweyte Lieferung.
- II. Auskente der Stadt Freyberg 1783 und 1784.
- III. Käzengerichte im Herzogthum Sachsen/Gotha, und Kirchenbuße.
- IV. Zwoy und dreyßigjähriges Verzeichniß der in Augoburg von 1751 bis 1782. Getrauten, Getauften und Gestorbenen mit Anmerkungen.
- V. Einige Originalzüge von Gustav Adolfs, Königes in Schweden, Feindlichkeit nebst Beylage.
- VI. Historische aus Archivacten gezogene Nachricht von des Grafen Johana Adolf zu Schwarzenberg zu Spandau 1640. erfolgten Coadjutorwahl beyim Herroumeistertum Sonnenburg.
- VII. Ueber die Abschaffung der Accidentalbesetzungen der Ehren Geistlichkeit.
- VIII. Schreiben aus Altona über Klostocks Verfassung.
- IX. Verichtigung der Anecdoten von dem Aufenthalt des Königes von Schweden in Mecklenburg.
- X. Verse aus einem alten Lieder.
- XI. Von dem in der Herrschaft Letibus aufgefundenem Dorf.

Die Hoffwingsche Buchhandlung in Hannover kündigt folgende Werke auf Subscription an:

Herrn D. F. E. Jon. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, dergleichen der Schifffahrt, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufacturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll: Münz: und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus. 2 Bände in gr. 8. werden wenig etwas über 2 Rthlr. in Subscriptionspreis kommen. Der 1ste Band erscheint Michaelmesse 1784. Der zweyte Band Neujahrmesse 1785. —

Des ehemaligen preussischen Generals von Werners Schriften ins Deutsche übersetzt; mit einer Vorrede des Hrn. Lieutenant Scharnhorst, Verfasser der Militärbibliothek; 6 Bände, wovon jede Messe 2 Bände erscheinen werden. Jeder Band wird ein Alphabet ausmachen, und das ganze Werk, da bey jedem Bande verschiedene Kupfer sind, auf 6 Rthlr. kommen. Wer subscribirt, erhält Schreibpapier und jeden Band etwa zu einem Gulden, alle 6 also etwa zu 4 Rthlr.

Der Herr Landbaumeister Kesperstein in Brandenburg an der Havel hat sich entschlossen, des Herrn Oberberg: und Oberbauwath Halsche: Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge, welche durch den frühen Tod des Verfassers gänzlich unterbrochen worden, mit den respectiven Halschenschen Erben, auf gemeinschaftliche Kosten fortzusetzen.

Der

Carl Renatus Hausen,

Öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius  
auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger  
Akademien Mitglieds,

# Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen  
für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in  
ältern und gegenwärtigen Zeiten.

---

Zweyten und letzten Bandes

Fünftes und Sechstes Stück.

---

Dessau, 1785.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler,  
und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung  
der Gelehrten.



---

## Vorbericht.

Nicht Mangel des Beyfalls, sondern andre Geschäfte veranlassen mich, mit diesem zweyten Bande die Staatsmaterialien, wenigstens auf eine Zeit, zu schliessen. Auch bey dessen Ausarbeitung ist jenes wesentliche Gesetz, von dem alle gegenwärtige und künftige Glaubwürdigkeit, und also der ganze Werth einer solchen Schrift abhängt, genau beobachtet, und immer die Quelle angezeigt worden, aus welcher die Nachricht genommen war. Ohne den Werth der abgehandelten Gegenstände und der gelieferten Materialien zu bestimmen, als welches das Urtheil der Leser bleiben muß; so wird man auch in diesem Bande die Aufklärung von manchem, bisher ganz dunkeln historischen und statistischen Gegenstande

## V o r b e r i c h t.

stande hoffentlich nicht verkennen. Den Kennern, so wie andern Liebhabern der Geschichte, welche dieser Sammlung öffentlich ihren, mir nicht gleichgültigen, Beyfall geschenkt, statte ich für diese Nachsicht meinen Dank ab. Er soll mich wenigstens aufmuntern, immer desselben würdiger zu werden; d. i. ich werde keine Mühe scheuen, auch meinen künftigen Schriften so viele Vollkommenheit zu geben, als nur immer in meinen Kräften stehet. Frankfurt an der Oder den 7. Januar 1785.

C. N. Hausen.

---

Carl Renatus Hausens,

Öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius  
auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger  
Akademien Mitglieds,

# Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen  
für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in  
ältern und gegenwärtigen Zeiten.

---

Zweyten Bandes

Fünftes und Sechstes Stück.

---

Dessau, 1785.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler,  
und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung  
der Gelehrten.

Carl Heinrich Haussmann

Entwurf eines neuen Plans der Stadt Berlin  
von Carl Heinrich Haussmann  
Königlichen Baubehauptungsrath  
Berlin

# Staats-Plan

von Carl Heinrich Haussmann  
Königlichen Baubehauptungsrath  
Berlin

Verlag

in Commission bei  
Meyerschen Buchhandlung  
in Berlin und Glogauer Strasse.

---

## Zweiter Band

Plan der Stadt

---

Berlin, 1822.

Der Plan der Stadt Berlin für die Jahre 1822 und 1823  
und in Bezug auf die Veränderung  
der Stadt.



## I.

Ungedruckte Beiträge zur Geschichte der  
 Heren des XVII und XVIIIten Jahrhunderts:  
 Maria Dorothea Staffin, vom Teufel beses-  
 sen. Zwente Lieferung, verglichen Staats-  
 Materialien zwenten Bandes. erstes  
 und zwentes Stück.

---

 Einleitung.

**G**he ich das bisher ungedruckte Criminalurtheil ab-  
 drucken lasse; werden vielleicht folgende historis-  
 sche Umstände den Lesern nicht unangenehm sehn:

Im Jahre 1728. kam in Berlin folgende Schrift  
 in 4. heraus:

Historischer Bericht, so sich mit einer Frau-  
 ens-Person, Namens Maria Dorothea Staffin,  
 auf dem so genannten Calands-Hof vom 10ten  
 September bis den 8. October 1728 zugetragen.  
 In dieser Schrift wurde als historische Wahrheit er-  
 zählet, daß die Staffin wirklich vom Teufel sey beses-  
 sen worden, und vorzüglich wurden jene Bemühungen  
 der zwey Prediger, Bogels und Jablonsky, um  
 ihn zu vertreiben, mit allen Umständen aus ein-  
 ander gesetzt. So sagt der B. S. 6: Unter währendem  
 Gebet, welches der Herr Hofprediger Jablonsky  
 von der Treue des Seelen-Hirten Christi Jesu gegen  
 ein verirrtes Schäflein that, fiel sie unvermutheter

Weise nieder zur Erde, bekam einen schrecklichen Anfall, schäumete und tobte heftig, so daß 5 bis 6 Personen an ihr zu halten hatten, und gieng ein übler Geruch aus der Nase, daß man dieselbe mit der Hand zuhalten mußte, dabey auch der Leib sehr hoch aufgetrieben wurde: weshalb der Herr Hof-Prediger Jablonsky die Hand auf sie legte und sagte: Du verfluchter Satan; solltest du so viel Macht haben, deine Grausamkeit an diesem Schäflein Jesu Christi, welches du listiger Weise von seiner Heerde gedenkest zu entführen, zu beweisen, gehe hin, du leidiger Hölle-Wolff, an den Ort, dahin du in Ewigkeit verbannet bist.

Diese Schrift war mit Censurfreyheit und Approbation gedruckt worden. So aber, wie sie bekannt wurde, und einige hundert Exemplarien verkauft waren: so wurde selbige confisciret. Der Inhalt der Confiscation war folgender:

„Es ist ohnlängst eine ohne Benennung des Orts gedruckte Schrift herausgelommen, unter dem Titel: historischer Bericht u. s. w. Wenn aber dieses ohne Vorwissen des sämtlichen Hof-Ministerii, deren Namen doch alle darin genennet worden, geschehen, auch bey der Durchlesung man befunden, daß in sothanem Bericht einiges, theils falsch, theils nicht actemäßig befindlich: anderes, so zur Erläuterung der Sache wäre dienlich gewesen, ausgelassen, und überhaupt die Erzählung so beschaffen, daß dadurch Welt-Menschen zur Spöterey, fromme Christen aber zur Betrübniß und Aergerniß Anlaß bekommen; auch der Leser dadurch in die Gedanken gebracht, als ob der Stafs in vorgegebenes Bündniß mit dem Satan, und von dem

demselben empfangenes Geld von gedachtem Ministerio vor wahrhaftig gehalten würde, da doch keiner von diesen allen solcher Meinung beypflichtet; als hat man vor nöthig erachtet, dieses dem Publico bekannt zu machen, auch daß die Schrift dieserhalben auf Ersuchen sey confisciret worden. Berlin den 8. Novem-  
ber 1728.

D. E. Jablonsky, Steinberg, Andrä, Nolstenius, Wahrensdorf.

Aus einem Gutachten, welches der Hofprediger Nolstenius ausgestellt, ersiehet man aber doch, daß der Prediger Vogel der Meinung gewesen, als habe sie der Teufel besessen. Hier ist dasselbe:

Rationes, warum ich die paroxysmos der inhaftirten Dorotheen Staffin für ein verstelltes Wesen halte:

1. Weil sie in der Zeit, da ich mit Herr Knauth hinein kommen bin, gar still und ruhig auf ihrem Bette gelegen, hernacher aber, da der Herr Hof Prediger Jablonsky und der Herr Prediger Vogel her eingekommen, aufgestanden, da sie zwar erslich stille gesessen, und auf die Fragen, so ich ihr thate, vernünftig und frey geantwortet. Als man aber in ihrer Gegenwart von denen paroxysmis, so sie des Morgens gehabt, erzählet, wie dieselbe mit hojanen angefangen, und wie sie sonderlich in dem Gebet damit angefochten wäre, fänget sie öfter an zu hojanen, welches mir affectirt schien; über eine kleine Weile saget sie: Wollen wir nicht beten? Da nun der Herr Jablonsky zu beten angefangen, und kaum 3 Perioden absol-

abolviret, findet sich ihre Bewegung wieder ein, daß also die Frage: wollen wir nicht beten? die auf einmal ex abrupto geschah, meines Bedenkens nur die intention hatte, die Farce, die sie des Morgens gespielt, wieder anzufangen.

2. Da nun hierauf der Herr Vogel vor denen Anwesenden mit lauter Stimme zu beweisen sich bemühet, daß dieses gewiß eine übernatürliche und teuflische Kraft sey, welches in ihrer Gegenwart nicht hätte geschehen sollen; haben sich die paroxysmi bey ihr vermehret.

3. Wann im Gebeth der Name Jesus genannt, so hat sie zu rasen angefangen; aber wenn der Name Christus oder Gottes genannt, ist dergleichen nicht angemerckt worden. Daß der Teufel den bloßen Klang des Namens Jesu aber nicht fürchte, erhellet aus Apostel Gesch. 19. v. 13. 14. 15. 16.

4. Die Paroxysmi können desto leichter ein verstelltes Wesen seyn, weil sie gar bald fürüber gehen, und jeder Paroxysmus kaum eine Minute daure. Da es einem starken Weibsbilde, wie dieses ist, gar leicht seyn mag, sich so starck zu machen, daß 4 Kerle genug an ihr zu halten haben.

Es äußert sich auch nach vergangenem Paroxysmo bey ihr keine andere Schwachheit, als daß sie pauset und geschwinde Othem holet; übrigens aber wieder verständig redet, und in keine Ohnmachten fällt, sondern sich bald wieder erholet. Eben wie ein Mensch thun würde, der sich im ringen ermüdet hat,  
der

der nur ein wenig sich verpauset, und darnach seine Kräfte von neuem wieder anspannet.

5. Die excessive Bosheit, Lügen und Greuel, die sie begangen, geben große præsumtion, daß sie wohl capabel sey, dergleichen Comödie zu spielen, sonderlich da dieselbe dem Gefangenwärter und auch ihr Genuß bringet, und sie dadurch meinet, dem ihr gedroheten Spandauischen Zuchthause zu entgehen, man auch nicht wissen kann, was sonst darunter stecke, weswegen ich auch vorhatte, ihr das Gesetz recht scharf zu predigen. Da ich aber hörte, daß man sie tröstete, und Herr Vogel so gar anfieng, sie ein Eigenthum und Braut Christi zu nennen (wofür ich ein solch gottloses Mensch, ehe sie rechtschaffene Früchte der Buße gebracht, noch nicht halten kann,) auch den Teufel anzureden, daß er über sie keine Macht habe und ausfahren solle; sahe ich, daß meine scharfe Bestrafungen bey der Person durch die von andern ihr applicirte Tröstungen wenig haften und verfangen würden, und daß ich auch mit denen, die diese Person aus andern principiis zu curiren vermeinten, darüber in eine Dispute gerathen könnte, welches den Zuschauern eine neue Comödie hätte geben können, deswegen ich vor rathsam gehalten, mich nach einer guten halben Stunde zu retiriren; Bin auch der Meinung, daß alles umsonst, es sey dann, daß die Zuschauer bey Seite geschaffet, und mit der Sünderin auf eine andere Weise procediret werde, dadurch sie nicht mehr entweder in ihrer Bosheit oder ihrer narzischen Einbildung gestärcket werde. Denn ich statuire hier kein tertium, die beyde Stücke aber können beyde bey ihr seyn, woben Gottes Gerichte augenscheinlich

sich zu sehen. Das Pactum cum diabolo ist eine Chimere oder Betrug. Mundus vult decipi. —

Diese Erläuterung wird über das Criminalurtheil mehr Lichte verbreiten; ich habe die confiscirte und sehr seltne Schrift, so wie die noch nicht gedruckte Confiscation, und das Gutachten des Hofprediger Noltenius dem berühmten Herrn geheimen Legationsrath D. Delrichs zu verdanken. Das bisher ungedruckte Criminalurtheil über die Maria Dorothea Staffin war folgendes:

---

### Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Auf die von dem Präsident und Assessoren des Stadtgerichts allhier an uns eingesandte wider Maria Dorothea Staffin, in puncto prætensi pacti cum diabolo und attentirten Selbstmords verhandelte Inquisitions-Acta, worüber unser rechtliches Gutachten verlangt worden, erkennen nach derselben Vorles- und Erwegung wir hiermit vor Recht:

Hat Inquisitin Maria Dorothea Staffin, eines Müllers aus Wutcke Tochter, ihres Alters 22 Jahr, welche sich von ihrer Nähre Arbeit, so sie vor andere Leute gemacht, ernähret haben will, als sie wegen einiger mit eines Feuerwerfers Stuckenbergens Ehefrau gehabte Zänkerey, auf Denunciation des Obrists Lieutenants Lingers, p. j. arretirt und nach dem Calands-Hofe hieselbst gebracht worden, und sie nach verhörter Sache derer wider gedachte Stuckenbergin

auß

aufgestossener Injurien wegen, derselben eine gerichtliche Abbitte thun, und noch überdem einige Tage lang mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden sollen, pag. 11; vor Publication dieser Sententz aber, weil sie sich sowohl gegen des Gefangenwärters Ziebels Frau, als die übrige Mitgefängene sehr übel aufgeführt, auf Befehl des Judicis Inquirentis S. p. 12. ins Keller-Gefängniß gebracht werden müssen, sich desselben Tages in besagtem Keller-Gefängniß mit dem pag. 13. angestiegelten Bande aufgehangen, ist aber durch den Gefangenwärter Ziebels, auf erhaltene Nachricht von einer Frauen, welche nach der Inquisitin durch das Kellerloch gesehen und wahrgenommen, daß dieselbe sich fest gemacht und sich hin und her gewrangelt, wieder losgeschnitten und dadurch beym Leben erhalten worden, p. 14. sintemalen denn dieselbe nach Aussage derer deshalb abgehörten Gefangenen schon Köhlen schwarz ausgesehen und die Zunge ihr fingerslang aus dem Halse gehangen, auch, als sie wieder losgeschnitten worden, erbärmlich gebrüllet und geschrieen haben soll, pag. 16.

Hat denn dieselbe, als sie solches attentirten Selbstmords halber zur Verantwortung gestellet worden, solcher bösen That wegen nicht nur keine Reue bezeiget, sondern sich auch noch dazu vor Gerichte gar verwegener Reden gebrauchet, pag. 20. und mit ihrer halsstarrigen Aufführung gegen den Gefangenwärter und die übrige Mitgefängene fortgefahret, daß der Judex inquirens S. . . auch deshalb genöthiget worden, dem Gefangenwärter mitzugeben, die Inquisitin in eine Keller-Stube zu bringen, und ihr Hand und Füße zusammen zu schliessen, sie auch, wenn sie des Lermens zu viel machte, mit der Karbassche, doch

mä

mäßig zu castigiren, pag. 26. Einige Tage aber darauf hat Inquisitin gegen die Gefangenwärterin sich verlausten lassen, daß sie mit dem Teufel ein Bündniß gemacht, und daß ihre Zeit bald verflossen seyn würde; hat auch nachher vor Gerichte zugestanden, daß das Bündniß mit dem Teufel gewiß und von ihr mit demselben dergestalt gemacht sey, daß, als sie vor 3 Jahren ohnweit dem Wedding in einem Grunde zwischen zwey Sandbergen sehr melancholisch spazieren gegangen, und ihr ein Herr in einem blauen Rocke und roth gestickten Weste begegnet, derselbe sich nach ihrer Traurigkeit erkundiget, und als sie ihm geantwortet, daß sie nichts zu leben habe und sehr arm wäre, derselbe Mann ihr 10 Ducaten geschendet, ihr daneben auch versprochen hätte, daß, wann sie sein eigen seyn und bleiben würde, er sie fernerhin unterhalten wollte. Sechs Monate darauf wäre ihr dieser Mann an der langen Brücke allhier wiederum begegnet, da er sie denn nach dem Wedding bestellet, und als sie ihn daselbst angetroffen, habe er zu ihr gesagt, daß er der Teufel wäre, von ihr auch verlanget, daß sie ein Billet, worauf 3 Buchstaben unterzeichnet gewesen, unterschreiben müssen. Der Teufel hätte ihr darauf mit einem Nagel in den Finger gedrückt, daß das Blut herausgegangen, welches er dann von dem Finger abgenommen. Seit der Zeit hätte sie der Teufel immer verfolgt, ihr auch lestens 8 Ducaten gegeben; nunmehr aber tractire er sie gar zu übel, habe sie auch auf dem Privet bey den Haaren aufgehangen, und würde der mit ihm gemachte Contract auf dem Mittwoch vor Michaelis umb seyn; pag. 37. Wie sie denn auch nachhero das von dem Teufel ihrem Vorgeben nach empfangene Billet durch die Gefangenwärterin pag. 42. ad Acta geben lassen, worauf die rothgeschriebenen



nen Buchstaben M. D. ganz deutlich, das S. aber meistens ausgelöschet zu befinden. Es hat auch die Inquisitin bey diesem Billet noch dieses erinnert, daß der Teufel solches selbst geschrieben, bey dem andern aber, so sie ihm dagegen geschrieben, und derselbe an sich behalten, hätte er ihr die Hand geführt.

Pag. 59.

Ist dann der Inquisitin Zustand sowohl denen Geistlichen, als dem Stadt-Physico Glockengiessern bekannt gemacht, sie auch vor denen erstern und vornemlich denen hiesigen Hof- und Dohm-Predigern, weil sie sich vor Evangelisch-Reformirten Glaubens ausgegeben, bis den 8. Oct c., als mit welchem Tage das zwischen ihr und dem Teufel getroffene Pactum ihrem Vorgeben nach zu Ende laufen sollen, fleißig besuchet, von denenselben und denen übrigen Anwesenden angemerket worden, daß sie unter währendem Gebet öftere und entseckliche Paroxismos bekommen.

Und als auch hiernächstens die wider sie angefangene Inquisition fortgesetzt worden, hat sie in der articulirten Litis-Contestation ihre vorhin des mit dem Teufel gemachten Bündnisses wegen gethane Aussage wiederholt;

ad Art. 21. 22. 23. 27. 29. 30.

& 31. Pag. 59 & seq.

& ad Art. 43. pag. 65.

und derselben noch hinzugefüget, daß der Teufel ihr befohlen, das von ihm empfangene Billet in ein Stück von ihrem Zeuge, so sie immer auf dem Leibe trüge,  
ein

einzunähen; welches sie denn auch gethan, und es in dem Saum von ihrem Rocke, in welchem sie beständig schlafte, eingenähet hätte.

ad Art 33. pag. 63.

Und da der Teufel ihr davor, wenn sie ihm getreu seyn würde, frey gestellet, zu stehlen, sich auch zu zanken und zu streiten, ihr darneben auch versprochen, sie immer durchzuhelfen, so hätte sie darauf gehuret und Zank und Streit angefangen, doch aber nie gestohlen.

ad Art. 42. & 48.

Pag. 64. & sequ.

Ob nun wohl Inquisitin des mit dem Teufel gemachten Bündnisses geständig, sie auch mit demselben vielfältig umgegangen, und desselben eigen zu seyn, ihm versprochen, ja auch gar von ihm den pag. 42. angesiegelten Zettul, worauf die rothgeschriebene Buchstaben M. D. zu befinden, empfangen, und ihm dahingegen einen mit ihrem Blute beschriebenen Zettul gegeben haben will; daraus aber de Corpore delicti, als zu dessen Constituirung in dergleichen Criminibus, quae inter occulta numerantur, & proinde difficilimæ probationes sind, auch Conjecturæ admittiret werden, höchstens auch mehrere Gewißheit, als zu haben, nicht erfordert wird, genugsam zu constiren scheineth, zumalen, da Inquisitin zugestanden, daß sie im Betracht dieses mit dem Teufel getroffenen Bündnisses und daß ihr von demselben, sie immer durchzuhelfen, versprochen worden, sich der Ueppigkeit ergeben und gehuret, auch mit andern zu zanken und zu streit-

streiten angefangen, als welches auch die wider sie verhandelte Acten mit mehrerem darthun; Und es dannhero das Ansehen haben mögte, als ob Inquisitin solches ihres mit dem Teufel gemachten Bundes wegen, wo nicht mit dem Feuer, doch mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen.

Dennoch und dieweilen aber aus denen Acten, und vornemlich denenjenigen, so der Inquisitin wegen bey dem hiesigen Hofgerichte in Anno 1723. aufgenommen worden, zu befinden, daß Inquisitin schon von langer Zeit her mit der schweren Noth und zugleich auch mit schwermüthigen Gedanken sehr behaftet gewesen, allermåßen dann dieselbe damals umb deswillen nach dem Hof- Gerichte in Verwahrung gebracht worden, weil sie sich ersauffen, ja auch in Custodia selbstem verschiedentlich ums Leben bringen wollten. Diese der Inquisitin Schwermüthig- und Gesbrechlichkeiten auch bey derselben nach der Zeit nicht absondern, vielmehr zugenommen, anerwogen dann dieselbe besage Attestati des Dr. Glockengiesers

pag. 53.

bey wåhrender dieser Inquisition noch würcklich an passionibus & suffocationibus histericis laboriret, dieselben auch bey der Inquisitin zu gewissen Zeiten sich dergestalt exacerbiret haben sollen, daß gedachter Glockengieser es darauf gegeben, daß Inquisitin in solchen Paroxismiss oftmahts schwere Gedanken bekommen; folglich auch gar wohl zu glauben ist, daß Inquisitin, als sie sich in wåhrendem ihrem Arrest abermals aufhängen wollen, sie damals dergleichen Anfechtungen ebenfalls erlitten haben, derselben Ges-

dans

danken auch, von dem mit dem Teufel gemachten Bündniß ein Effect ihrer Schwermüthigkeit gewesen seyn müsse; in mehrerem Betracht, daß diejenige Umstände, so sie von dem Pacto mit dem Teufel vorgegeben, dergestalt unwahrscheinlich, ja ungereimt sind, daß man daraus nicht wohl anders schliessen kann, als daß Inquisitin entweder durch die viel erlittene heftige Paroxismos in ihrem Verstande verrücket, und auf wunderliche und seltsame Einbildungen gebracht worden, oder daß sie solche zum Betrug der Leute, wovon man aber ex Actis keine genugsame Gewißheit nehmen kannt, ausersehen, in beyden Fällen aber Inquisitin als eine, welche mit dem Teufel ein würckliches Pactum zu ihr und anderer Leute Schaden errichtet, und demselben sich zu eigen ergeben, am Leben nicht gestrafet werden mag, wohl aber dahingegen nöthig ist, daß ihr alle Gelegenheit, ihr selber Leid zuzufügen, oder durch ein liederliches Leben in des Satans Wegen, wie vorhin, sich ferner zu verstricken, benommen werden möge.

Daß dammenhero Inquisitin Maria Dorothea Staffin auf lebenslang nach Spandau ins Spinnhaus zu bringen und daselbst zur weiblichen Arbeit, jedoch leidlich, anzuhalten, zugleich aber zu veranlassen, daß ihr daselbst sowohl vor ihren Leib die benötigten Arzeneyen gereicht, als auch darneben vor ihre Gemüths- und der Seelen Erbauung und Besserung gesorget, und zu solchem Ende denen Predigern des Orts mitgegeben werden möge, dieser elenden Person geistlichen Wohlstand durch fleißige Unterredungen mit derselben aus dem Worte Gottes so viel möglich zu befördern.

Von Rechts wegen.

Dem

Dem Judici inquirēti über wäre alles Ernstes mit zu geben, hinführo bey Inquisitionen sich mehre- rer Egalität zu befließigen, die litis Contestationes auch, so wie sie ex orb Inquisitorum kommen, zu verzeichnen, und sich darin keiner lateinisch und franz- zösischen Wörter, wie diesesmahl geschehen, zu be- dienen.

Ueberlassen jedoch alles Erw. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben

Erw. Königl. Majestät

Berlin den 10ten  
Decbr. 1728.

Zum Criminal Colle-  
gio verordnete Direc-  
tor und Rätthe.

Friedrich Wilhelm  
König in Preussen &c.

Nachdem Unser Criminal-Collegium in dem nebst- denen Acten hiebengehenden Urtheil rechtlich erkannt, daß Maria Dorothea Staffin, von 22 Jahren, we- gen vorgegebenen Pacts mit dem Teufel, begangenen Hurerey und attentirten Selbstmords, bey vorkom- menden Umständen auf lebenslang nach Spandaus Ins Spinnhaus zu bringen und daselbst zur weiblichen Ar- beit jedoch seiblich anzuhalten, ihr auch daselbst so- wohl vor ihren Leib die benöthigte Arzeneyen zu rei- chen,

chen, als auch vor ihre Gemüths- und Seelen- Erbauung und Besserung zu sorgen, und zu solchem Ende denen Predigern des Orts mitzugeben, dieser elenden Person geistlichen Wohlstand durch fleißige Unterredung mit derselben aus dem Worte Gottes so viel möglich zu befördern;

Als confirmiren Wir solche Sentenz Kraft dieses und befehlen Euch in Gnaden, solche zu publiciren und zur Execution bringen zu lassen, zu welchem Ende die nöthige Verordnung hierbey kömmt. Im übrigen wird dem inquirirenden Richter mitgegeben, hinführo bey Inquisitionen die *litis Contestationes*, so wie sie ex ore Inquisitorum kommen, zu verzeichnen, und sich darin keiner lateinischen und französischen Wörter, wie diesesmahl geschehen, zu bedienen. Sind etc. Berlin den 13ten Dec. 1728.

ad Contrasignandum

v. Cocceji.

An die hiesige Stadtgerichte,

Daß ein Weibesstück, so aus Schwermüthigkeit mit dem Teufel ein Bündniß gemacht zu haben vorgegeben, und sich selbst ums Leben bringen wollen, nach des Criminal-Collegii Sentenz auf lebenszeit nach Spandau ins Spinnhaus zu bringen und durch die Geistlichen fleißig unterrichten zu lassen.

Seine Königl. Majestät etc. befehlen Dero etc. Jützel hiermit in Gnaden, bey dem dortigen Spinnhause die Vorsehung zu thun, daß Maria Dorothea Staffin

von

von 22 Jahren, welche wegen vorgegebenen Verbündniß mit dem Teufel, getriebenen Hurerey und attentirten Selbstmords durch eine confirmirte Sentenz auf Lebenszeit ins Spinnhaus condemniret worden, wann sie von denen hiesigen Stadtgerichten geliefert wird, angenommen, zur weiblichen jedoch leiblichen Arbeit angehalten; ihr auch sowohl vor ihren Leib die benöthigte Arzeneyen gereicht, als auch vor ihre Gemüths- und Seelen- Erbau- und Besserung gesorget, und zu dem Ende den Predigern mitgegeben werde, dieser elenden Person geistlichen Wohlstand durch fleißige Unterredung mit derselben aus dem Worte Gottes so viel möglich, zu befördern.

Signatum Berlin den 13ten Decbr. 1728.

Ad Subscriptionem Regis.

v. Cocceji.

## II.

Ausbeute bey der churfürstlich sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg in dem Jahre 1783, und in der ersten Hälfte des Jahres 1784. \*)

Die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag auf Himmelsfürst, Alte Hofnung Gottes u. s. w. betrug

\*) Ist genommen aus den autorisirten Rechnungen für die Theilnehmer nach den gewöhnlichen Quartalen. Freyberg. Sol. Staatsmat. B. 2. St. V. VI. 11

betrug bey der churfürstlichen sächsischen alten freyen  
Bergstadt Freyberg:

In dem Quartal Reminiscere 1783.

Ausbeute	—	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag		1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:		<u>11008 Rthlr. Curr.</u>

Im Quartal Trinitatis 1783.

Ausbeute	—	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag		1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:		<u>11008 Rthlr. Curr.</u>

Im Quartal Crucis 1783.

Ausbeute	—	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag		1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:		<u>11008 Rthlr. Curr.</u>

In dem Quartal Lucia 1783.

Ausbeute	—	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag		1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:		<u>11008 Rthlr. an Curr.</u>

In der ersten Hälfte des Jahres 1784.

Im Quartal Reminiscere 1784.

Ausbeute	—	7168 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag		1920 Rthlr. an Curr.
und in Summa:		<u>11477 Rthlr. an Curr.</u>



Im Quartal Trinitatis 1784.

Ausbeute — 7168 Ngr. an Spec.

Wiedererstatteter Verlag 1920 Rthlr. an Curr.

und in Summa 11477 Rthlr. an Curr.

Dies ist nur die Rechnung der reinen Ausbeute und des wieder erstatteten Verlags der churfürstlich sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg; Und betrug im Jahre 1783.

44038 Rthlr. Curr.

Hierzu die 1ste Hälfte des

Jahres 1784. mit — 22954 Rthlr. 16 gl. Curr.

Mithin insgesamt — 66992 Rthlr. 16 gl. Curr.

## III.

**Rügenerichte im Herzogthum Sachsen-Gotha, Kirchenbuße, und actenmäßiger nie gedruckter Bericht von allen Unzuchts-Verbrechen (delicta carnis) beyrn Amte Altenburg 1726 bis 1783.**

**H**erzog Ernst von Sachsen-Gotha, ein frommer und rechtschaffener deutscher Fürst, welcher 1601 geboren wurde, und 1675 mit Tode abgieng, führte unter andern in seinen Landen 1646 die Rügenerichte, so wie die Kirchenbuße, ein. Die Rüngerichte

richte wurden des Jahres viermal gehalten, bey welchen die Beyſitzer in großen Städten 6, in kleinen 4, die Sünden, Aergerniſſe und Bosheiten angeben mußten. Auch konnten alle andre Einwohner, wenn ſie von einem Laſter Gewißheit hatten, ſelbiges hier anzeigen. Die Beyſitzer ſollten nach der Abſicht des guten und theuern Fürſten fromme, tugendhafte, mit einem Worte, ſolche Menſchen ſeyn, welche nach dem Dank und Undank der Welt nichts fragten, und nur allein von Erfüllung ihrer Pflichten durchdrungen wären. Ihr Amt beſtand hierinnen, daß ſie die Laſter, welche ihnen angezeigt wurden, fleißig, doch ohne begesekten Namen des Angebers, aufzeichneten, ſie genau unterſuchten, und ohne alle Leidenschaften beſtraften. Das Geſekbuch waren die Zehn Gebote: nach ſelbigen wurden die Laſter erwogen, und die Strafen beſtimmt. Dieſe waren entweder Gefängniß oder Geldſtrafen. Jene konnte nur vier Tage dauern, dieſe aber ſich nicht höher als auf 2 Gulden belaufen, welche Strafgeder armen und wohlthätigen Anſtalten gewidmet wurden. Wurden höhere Strafen erfordert, ſo mußten die Beyſitzer dem Conſiſtorium oder einem weltlichen Gericht Bericht abſtatten, und ſelbigen die Beſtrafung überlaſſen. Dieſe Verordnung des Herzogs hatte übrigens nicht die gehofte Wirkung, es ſey, wie man bey einigen Geſchichtſchreibern lieſt, daß die Herrn Beyſitzer des Rügengerichts mit ihren Familien ſelbſt das Geſekbuch, d. i. die zehn Gebote nicht eben ſtrenge beobachteten, oder bey Ausübung ihres richterlichen Amts mehr die Leidenschaften zu befriedigen, als Religion und Tugend zu befördern ſuchten. Kurz, der fromme Ernſt mußte die Rügengerichte abſchaffen. Allein eine andere Anſtalt, welche noch gegenwärtig, obgleich mit

mit einiger Milderung fortbauert, war die Kirchen-  
 Buße. Grobe Uergernisse wurden nicht allein durch  
 weltliche Strafe, sondern auch durch die Kirchenbuße  
 geahndet. Der Verbrecher musste das Laster öffentlich  
 bekennen, und die Gemeinde wegen des gegebenen  
 Uergernisses um Vergebung bitten. Hierauf hielt  
 der Prediger eine Rede an das Volk, warnte, und  
 so wurde der bußfertige Sünder wieder in die Gemein-  
 schaft der Kirche aufgenommen. Solche fleischliche  
 Verbrechen werden noch jekzo in den Altenburgischen  
 Landen bestraft, und wir theilen hier einen actenmä-  
 ßigen Bericht von allen Unzuchtsverbrechen, welche  
 1726 bis 1783. bey dem Amte Altenburg sind bestraft  
 worden. Wenn man nach selbigem die Grade der  
 Moralität und Immoralität unter den Einwohnern be-  
 urtheilet, so bleiben sich die Einwohner von 1726 bis  
 1739 sehr gleich; das ist, weder Tugend noch auch  
 Laster wurden unter den Einwohnern stärker ausge-  
 übet. Denn das Verzeichniß der Sünder erstreckt sich  
 in jedem Jahre nicht über die Anzahl von etlichen 20;  
 Von 1740 bis 1749 vermehren sich zwar die Sün-  
 den, aber doch nur in zwey Jahren 1746 und 1749.  
 Auffer diesen bleibt es immer gleiche Zahl.

Merkwürdig ist die große Verminderung der  
 Sünder im Jahre 1741, da ihre Anzahl nur aus 17  
 bestehet. So fromm waren die Einwohner seit 1726  
 nicht gewesen. Von 1750 bis 1759 vergrößert sich  
 die Anzahl. Denn das Jahr 1759 ausgenommen,  
 so verschwindet die Zahl 20, und es steigt bis in die  
 30. In dem Zeitraum von 1760 bis 1769 vermehret  
 sich die Zahl der Sünder gröstentheils über die Hälfte.  
 Wenn wir auch die Sünden im Jahre 1761 u. 1762  
 dem siebenjährigen Kriege zuschreiben, und als eine  
 Krie-

Kriegeslast betrachten wollen: so bleibt doch nach wiederhergestelltem Frieden die Anzahl der Sünden, in Vergleichung der vorhergehenden Zeitpunkte, groß. Am meisten auffallend sind aber die Jahre 1774 bis 1783: Denn, wenn man zum Beispiel die Jahre 1726 und 1741 mit 1778, 1781 und 1783 in Vergleichung stellt: so ist es auffallend, wie außerordentlich die Unzuchtsverbrechen gestiegen. Man könnte vielleicht einwenden, daß sich der Grund dieser außerordentlichen Vergrößerung von der stärkern Bevölkerung herschreibe. Hiermit aber können diese Sünden nicht bedeckt werden; wie die gründliche Bemerkung des Herrn Uebersenders beym Schlusse der Tabelle deutlich zeigt:

Wie viel Unzuchtsverbrechen (delicta carnis) seit dem Jahre 1726 beym herzogl. Amte Altenburg von Jahr zu Jahr gerüget worden sind:

1726 — 28.	1730 — 24.	1740 — 20.
1727 — 20.	1731 — 28.	1741 — 17.
1728 — 23.	1732 — 26.	1742 — 26.
1729 — 27.	1733 — 21.	1743 — 26.
<hr/>	1734 — 22.	1744 — 24.
98.	1735 — 19.	1745 — 22.
	1736 — 19.	1746 — 26.
	1737 — 22.	1747 — 36.
	1738 — 23.	1748 — 28.
	1739 — 25.	1749 — 30.
	<hr/>	<hr/>
	229.	255.

im Herzogthum Sachsen-Gotha ꝛc. 527

1750 — 29.	1760 — 39.	1770 — 61.
1751 — 36.	1761 — 53.	1771 — 42.
1752 — 36.	1762 — 60.	1772 — 43.
1753 — 30.	1763 — 40.	1773 — 45.
1754 — 36.	1764 — 45.	1774 — 82.
1755 — 33.	1765 — 59.	1775 — 71.
1756 — 35.	1766 — 53.	1776 — 71.
1757 — 44.	1767 — 65.	1777 — 80.
1758 — 37.	1768 — 56.	1778 — 91.
1759 — 26.	1769 — 41.	1779 — 80.
<hr/>		
342.	511.	666.

1780 — 77.

1781 — 100.

1782 — 78.

1783 — 83.

338. Summa in allem 2439.

Nach diesem Verzeichniß müssen sich entweder die Landeseinwohner seit weniger 50 Jahren um zwey Drittheil vermehrt, oder die Sitten um eben so viel verschlimmert haben. Das erstere ist nun sicher nicht. Eine so merkliche Zunahme der Bevölkerung ist bey uns in Rücksicht der Landesverfassung schon unmöglich. Wegen des Frohnwesens werden die Bauer-  
güter schlechterdings nicht vereinzelt. Folglich bleiben die Familien immer die nemlichen der Anzahl nach. Ueberdies ist mir kein einzigesmal irgendwo vorgekommen, daß seit Anno 1726. im hiesigen Amtsbezirk ein neues Frohngut wäre mehr angebauet worden. Und kleine Häuser, ohne Feldwirtschaft, werden zwar immer alljährlich angebauet, aber bey weitem nicht

nicht in solcher Menge, — daß sie auf die Volksmenge so einen wichtigen Ausschlag gäben. Ich habe mit die Mühe genommen, auch davon aus den Amts Gesfällebüchern einen Auszug zu machen. Von 1726 bis 1729 sind 80, von 1730 bis 1739, 122; von 1740 bis 1749, 24; von 1750 bis 1759, 58; von 1760 bis 1769, 65; von 1770 bis 1779, 16, und von 1780 bis 1783. 18 dergleichen kleine Anpflanzungen entstanden. — In Summa 383. Es wird also dieses archivalisches Verzeichniß, ein leidet sehr gegründeter Beweis des Verderbnisses, unserer Zügellosigkeit und unserer Ausschweifungen bleiben.

---

### Anmerkungen zu Nro. IV.

---

I. Ich habe dies Verzeichniß, welches die Fortsetzung von dem in Süßmilchs göttl. Ordnung Th. I. mitgetheilten 250jährigen Verzeichnisses ist, in drey zehnjährige Abschnitte eingetheilt, um die wahrscheinliche Anzahl der Lebenden desto bequemer daraus bestimmen zu können; doch sind die beyde sehr irreguläre Jahre 71 und 72 ganz ausgesondert, in welchen die Theurung eine so große Verminderung der Geburten, als Vergrößerung der Todtenzahl verursacht hat. Hingegen die Jahre des siebenjährigen Krieges haben hier bey weitem nicht den Einfluß auf die Sterblichkeit gehabt, den man in den Verzeichnissen vieler andern bemerkt; daher sie hier in die Summe mitgenommen werden können.

## IV.

## Zwen und dreyßigjähriges Verzeichnis

der in Augsburg vom J. 1751. bis mit 1782. Getrauten, Getauften und Gestorbenen. †)

Mit Anmerkungen.

Jahr.	Getraute Paar			Getauft			Gestorben			Unter den Todten sind Fremde		
	Eathol.	Evangel.	Summe.	Eathol.	Evangel.	Summe.	Eathol.	Evangel.	Summe.	Eathol.	Evangel.	Summe.
1751	177	123	300	568	402	970	841	603	1444	56	28	84
1752	175	127	302	595	415	1010	665	467	1132	52	22	74
1753	192	123	315	623	434	1057	736	501	1237	86	32	118
1754	178	117	295	629	423	1052	766	500	1266	55	19	74
1755	184	98	282	682	411	1093	721	519	1240	53	22	75
1756	165	129	294	600	388	988	828	582	1410	59	26	85
1757	149	105	254	605	398	1003	851	483	1334	50	21	71
1758	157	102	259	715	379	1094	843	561	1404	84	22	106
1759	164	128	292	528	362	890	786	531	1317	81	18	99
1760	187	120	307	579	411	990	743	575	1318	71	19	90
Σ. 10 J.	1728	1172	2900	6124	4023	10147	7780	5322	13102	647	229	876
1761	201	132	333	585	424	1009	875	534	1409	22	22	44
* 1762	242	135	377	687	435	1122	998	631	1629	96	33	129
1763	212	158	370	574	424	998	877	559	1436	83	28	111
1764	214	136	350	659	446	1105	883	582	1465	73	23	96
1765	228	147	375	700	405	1105	810	564	1374	65	18	83
* 1766	198	158	356	711	458	1169	1016	593	1609	80	14	94
1767	172	126	298	750	449	1199	842	548	1390	51	23	74
1768	175	91	266	690	429	1119	892	601	1493	53	19	72
1769	181	108	289	692	407	1099	952	544	1496	65	14	79
1770	158	102	260	657	408	1065	865	559	1424	71	25	96
Σ. 10 J.	1981	1293	3274	6705	4285	10990	9010	5715	14725	659	219	878
* 1771	93	81	174	505	341	846	1019	721	1740	73	23	96
* 1772	227	136	363	440	294	734	1538	1073	2611	114	34	148
Σ. 2 J.	320	217	537	945	635	1580	2557	1794	4351	187	57	244
1773	194	148	342	598	366	964	742	489	1231	57	12	69
1774	177	113	290	655	407	1062	662	434	1096	38	10	48
1775	164	141	305	668	419	1087	732	504	1236	63	19	82
1776	186	138	324	595	427	1022	625	460	1085	60	20	80
1777	179	130	309	633	415	1048	755	517	1272	62	19	81
1778	174	131	305	664	395	1059	733	452	1185	48	16	64
1779	158	117	275	668	400	1068	759	458	1217	46	18	64
1780	198	115	313	614	408	1022	647	434	1081	49	13	62
1781	199	113	312	695	396	1091	728	520	1248	34	18	52
1782	178	121	299	697	393	1090	845	493	1338	46	14	60
Σ. 10 J.	1807	1267	3074	6487	4026	10513	7228	4761	11989	503	159	662
Σ. 32 J.	5836	3949	9785	20261	12969	33230	26575	17592	44167	1996	664	2660

†) Aus einer vor kurzem zu Salzburg herausgegebenen Schrift:  
 Ueber den Coelibat der Geistlichen aus Gründen der polit. Rechtskunst,  
 die wenig bekant werden dürfte, und deshalb unten näher angezeigt werden wird.

Rechnung über die im Jahr 1821 eingekaufene Waare  
des Herrn Johann Baptist Schmitt

Zahlung		Guthaben		Guthaben		Guthaben		Guthaben	
Summe	Centen	Summe	Centen	Summe	Centen	Summe	Centen	Summe	Centen
1700	100	1700	100	1700	100	1700	100	1700	100
1720	100	1720	100	1720	100	1720	100	1720	100
1740	100	1740	100	1740	100	1740	100	1740	100
1760	100	1760	100	1760	100	1760	100	1760	100
1780	100	1780	100	1780	100	1780	100	1780	100
1800	100	1800	100	1800	100	1800	100	1800	100
1820	100	1820	100	1820	100	1820	100	1820	100
1840	100	1840	100	1840	100	1840	100	1840	100
1860	100	1860	100	1860	100	1860	100	1860	100
1880	100	1880	100	1880	100	1880	100	1880	100
1900	100	1900	100	1900	100	1900	100	1900	100
1920	100	1920	100	1920	100	1920	100	1920	100
1940	100	1940	100	1940	100	1940	100	1940	100
1960	100	1960	100	1960	100	1960	100	1960	100
1980	100	1980	100	1980	100	1980	100	1980	100
2000	100	2000	100	2000	100	2000	100	2000	100

Die Rechnung ist richtig und richtig gezeichnet  
Herrn Johann Baptist Schmitt  
Herrn Johann Baptist Schmitt



2. Bey der wahrscheinlichen Bestimmung der Lebenden ist zuvörderst nöthig, daß in jeder Periode die Summe der gestorbenen Fremden von der Hauptsumme der Todten abgezogen werde; theils weil Fremde zu den Ehen und Geburten nichts beitragen, gleichwol das Verhältniß der Gebornen gegen die Gestorbenen die Multiplicatores für beyderley Mittelzahlen bestimmen muß, theils weil die Fremden lauter Erwachsene, folglich dem Grade der Sterblichkeit der Einwohner, unter welchen viele Kinder sterben, nicht unterworfen sind, so daß höchstens nur einer von 36 jährlich sterben kann. Also

a) Mittelzahl der gestorbenen Fremden.

Per. 1.  $87,6 : 36 = 3153$  lebende Fremde.

2.  $87,8 \text{ — — — } 3160 \text{ — — —}$

3.  $66,2 \text{ — — — } 2383 \text{ — — —}$

b) Die Summen der Todten nach Abzug der Fremden sind

Per. 1. 12226. Mittelzahl 1223.

2. 13847. — — 1385.

3. 11327. — — 1133.

c) Die Mittelzahl der Gebornen und ihr Verhältniß zur Mittelzahl der Todten.

Per. 1.  $1015 : 1223 = 10 : 12.$

2.  $1099 : 1385 = 10 : 12,6.$

3.  $1051 : 1133 = 10 : 10,78.$

d) Multiplicator.

Per. für die Getauften.

Für die Todten.

1. 33

28

2. 33

27

3. 33

30

Ursach: Per. 1. sind in den letzten 5 Jahren merklich mehr als in den erstern gestorben, daher die Todten mit 28 zu multipliciren. Wollte man aber die Sterblichkeit für diese Periode geringere annehmen, so würden mehr als 33 lebende gegen eine Geburt kommen, welches ohnedem schon fast mehr sind, als in andern Handelsstädten gewöhnlich ist.

Per. 2. Haben die Ehen und Geburten im Ganzen, und zwar beynahe in gleichem Verhältniß, zugenommen. Die Zunahme der Sterblichkeit aber ist etwas stärker. Es müßten also die Todten, vornemlich wegen der beyden Jahre 62 und 66, mit 27 multiplicirt werden.

Per. 3. Hat wiederum die Sterblichkeit weit mehr abgenommen als die Geburten. Es müßte also 30 zum Multiplicator erwählt werden.

e) Weil auch das Verhältniß der Ehen zu den Geburten

Per. 1. wie 10 : 35.

2. 10 : 33,6

3. 10 : 34,2 von einander sehr wenig unterschieden ist, so ist für die Gebörnen einerley Multiplicator behalten worden.

f) Das Mittel aus diesen Rechnungen giebt

für Per. 1. 33869 Einwohner + 3153 Fremde.  
37022 lebende.

Per. 2. 36831 Einw. + 3160 Fr. = 39991 leb.

Per. 3. 34336 Einw. + 2383 Fr. = 36719 leb.

g) In allen Perioden ist unter 112 bis 117 Lebenden jährlich eine neue Ehe entstanden, welches in Han-

Handelsstädten nicht anders seyn kann, und noch höher kommt, wenn die Fremden mitgezählt werden.

3) Es hat also die Stadt bey und nach dem siebenjährigen Kriege an Einwohnern zugenommen, so wie sie nach den Jahren der Theuerung an Einwohnern und Fremden um fast eben so viel wieder abgenommen hat. Jetzt sind fast  $\frac{1}{2}$  weniger Lebende als im Anfange des 17ten Jahrhunderts. S. die Mittelzahlen in Süßmilchs göttl. Ordnung, Th. 1. Anhang. S. 38.

4) Aus dem Verhältniß der Ehen und Geborenen catholischer und evangelischer Seite erhellet, daß die Catholischen etwas weniges über  $\frac{1}{2}$  und die Evangelischen beynah  $\frac{1}{2}$  aller Lebenden ausmachen.

5) Zuletzt füge noch das Verzeichniß der gesamten catholischen Geistlichkeit vom J. 1782, hinzu. Es waren:

### Religiösen.

(Männl.)	1.	Benediktiner bey S. Ulrich	—	—	27
	2.	Canonici Regulares bey St. Georg			12
	3.	— — — beym h. Kreuz			23
	4.	Franziskaner	—	—	48
	5.	Dominikaner	—	—	40
	6.	Capuziner	—	—	41
	7.	Carmeliter	—	—	38

229

(Weibl.)	8.	Dominikanerinnen bey S. Cathar.			42
	9.	— — — bey S. Ursula.			26
	10.	Vom dritten Orden des h. Franz.			24

II. Eng:

11.	Englische Fräulein	— — —	21
12.	Stiftsdamen	— — —	12
			<hr/>
			125
<b>Weltpriester.</b>			
13.	Domherren	— — —	40
14.	Chorvicarien	— — —	36
15.	Ben S. Moritz	— — —	20
16.	Geistliche Räte	— — —	1
17.	Ben St. Peter aufm Perlach	— — —	1
18.	Pfarrer ben S. Stephan	— — —	1
19.	Beneficirte, Capellane etc.	— — —	26
20.	Erjesuiten	— — —	38
			<hr/>
			163
<b>Summa</b>			<hr/>
			517

Eine ziemliche Schaar für kaum 22000 Layen!  
Nach der eigentlichen Bestimmung der Geistlichkeit  
könnte es an  $\frac{1}{20}$  genug seyn!

B.

V.

**Einige Originalzüge von Gustav Adolfs,  
Königes in Schweden, Frömmigkeit,  
nebst einer Beilage.**

**G**ustav Adolf war nicht nur einer der heldenmü-  
thigsten, sondern auch frömmsten Könige des vorigen  
Jahrs

Jahrhunderts: da dieser Monarch niemanden, er mochte bey der Armee oder in politischen Sachen dem Vaterlande Dienste leisten, einiges Vertrauen schenkte, der nicht fromm war, so herrschte Frömmigkeit am Hofe und bey der Armee fast allgemein. Hier sind einzelne Bruchstücke von dieser Frömmigkeit, welche zwar der Geschichtschreiber überschlagen, das Publikum aber wahrscheinlich lieber, als manchen mühsam ausgearbeiteten Artikel lesen wird. Die Beilage, welche in keiner Sammlung, so viel ich weiß, aufgenommen, ist äusserst selten, und bestehet aus einem einzigen gedruckten Bogen.

Ehe Gustav Adolf Schweden verließ, hatte er die sämtlichen Reichsstände zu Stockholm 1630 versammelt. Unter andern nahm er mit diesen Worten von selbigen Abschied:

Daß sie demjenigen Stande, worin jeder von Gott gesetzt, nicht allein treulich vorstehen, sondern auch äussersten Fleisses Tag und Nacht sich dahin bearbeiten sollten, damit sie den Ruhm der alten göthischen Tugend und Tapferkeit, so bishero fast stille darnieder gelegen, anjeho sich aber wieder zu ermuntern, und durch ganz Europa auszubreiten beginne, je länger je weiter fortpflanzen möchten. Und so befehle ich alle Gottes Schutz: Du aber, Herr! kehre dich wieder zu uns, und sey deinen Knechten gnädig! Fülle uns früh mit deiner Gnade, so wollen wir rühmen und frölich seyn unser Vebelang. Zeige deinen Knechten deine Werke, und deine Ehre ihren Kindern. Und der Herr unser Gott sey uns

uns freundlich, und fördere das Werk unserer Hände: Ja das Werk unserer Hände wolle er fördern.

Diese Worte des 90sten Psalms pflegte der König bey Unternehmung wichtiger Handlungen gemeinlich in dem Munde zu führen. (von Chemnitz: Königl. Schwedischen in Deutschland geführten Krieges, Theil I. S. 50.

II.  
Am 25sten Junius 1630. landete der König auf der Insel Usedom: alsbald fiel Er unter frehem Himmel auf seine Knie und dankte Gott laut mit diesen Worten: O Gott! der du über den Himmel als auch über die Erde, den Wind und Meer herrschest, wie soll ich dir immer danken, daß du mich diese gefährliche Reise so gnädig beschützet hast, ach ich danke, ach ich danke von innersten Grund meines Herzens, und bitte wie du weißest, daß dieser Zug nicht zu meinen, sondern einzig und allein zu deiner Ehren, und deiner armen bedrängten Kirche zum Troste angesehen und vermeint, du wollest mir auch so fern das Stündlein, so von dir bestimmt, vorhanden, ferner Gnad und Segen, sonderlich aber gut Wetter und Wind verleihen und bescheeren, damit ich meine hinterlassene Armada, die ich aus mancherley Nationen und Völkern versamlet, mit frölichen Augen bald bey mir sehen, und dein heilig Werk fortsetzen möge, Amen! Mirslerweile waren die königlichen Officiere aus den Schiffen an das Land gestiegen, erblickten den König liegend auf den Knien, und hörten sein Gebet: viele konnten sich der Thränen nicht enthalten. Gustav

wurde

wurde es gewahr, und sprach: Weinet nicht, sondern betet von Grund eures Herzens inbrünstiglich, je mehr Betens, je mehr Siegs, denn fleißig gebetet, ist halb streiten und gesieget. (Khevenhiller Annales Ferdinandi Tom. XI. S. 1305. und 1306.)

**III.**  
 So wie der König sich Stettin mit der Flotte näherte; so war ihm der Wind abermals nicht günstig, und der König begab sich seitwärts, so fiel auf seine Knie, faltete seine Hände und betete: O gerechter Gott im Himmel, dir ist bewußt, daß diese meine Kriegsexpedition nicht aus Frevel oder Ehrgeiz, sondern einig und allein zum Schutz und Handhabung deines heiligen Namens und seligmachenden Wortes vorgenommen worden ist; derohalben so rufe und flehe ich zu deiner göttlichen Allmacht, du wollest zu glücklicher Fortsetzung meines christlichen Vorhabens mir mit gutem Wetter und Winde in Gnaden hülflich erscheinen. (Khevenhiller a. a. D. S. 1308).

**IV.**  
 Am 10ten Julius kam der König bey Stettin an; die Deputirten des Magistrats und Bürgerschaft bezeugten ihm ihre Ehrerbietung: Liebe Stettiner, war seine Antwort, ich trage ein solches Vertrauen zu euch, daß ihr durch meine Ankuft werdet erfreuet seyn, ob ihr gleich solches nicht bekennen dürft; Ich bin um Gottes Ehre und eurer Wohlfahrt willen kommen, lossen mich mit meinem ausgesetzten Volk auf eure Wälle marschiren, es soll euch

euch keinen in der Stadt irren noch schaden, und selbst will ich kein Quartier in euren Häusern nehmen, so wahr ich ein König in Schweden bin. Khevenhiller a. a. D. S. 1311.)

## V.

Am 1sten Julius 1631 eroberten die Schweden Tangermünde mit Sturm. Der König nahm sein Hauptquartier daselbst, und man führte die kaiserlichen Truppen, welche das Gewehr hatten strecken müssen, hervor, sie fielen alle auf die Knie und baten um Gnade. Der König rüfte ihnen zu: Stehet auf, ich bin kein Gott, betet unsern Herrn Gott an, und danket ihm für euer Leben. Euch gebühret sonst wohl, daß man ärger mit euch procedirte, denn wo ihr hinkommet, und obsieget, da hauset ihr mit den Meinigen, und den armen Leuten ärger als die Türken. Es sey euch hiemit Quartier zugesaget. (Theatrum Europaeum. Th. II. S. 416.)

## VI.

Im Lager bey Werben (im Monat Julius 1631) da des Königs Sachen sehr mißlich waren, und die kaiserliche Armee Anstalt machte, seine Linien anzugreifen, hatte der geheime Rath Steinberg ihu eine ausserordentliche Nachricht zu überbringen; Er machte den Vorhang des königlichen Zeltes ganz leise auf, und sahe Gustaven andächtig in der Bibel lesen: er wollte daher sachte und, wie er hoffte, unvermerkt wieder weggehen, allein der König rief ihn zurück und sagte: Steinberg! ich empfinde einen großen Trost, wenn ich Gottes Wort lese: Selbst Für:



Fürsten müssen erkennen, daß der böse Geist denjenigen die gefährlichsten Fallen und Netze stelle, welche sich einbilden, sie wären nicht verbunden, ihrem eignen Gewissen und Nebengeschöpfen Nechenschaft abzulegen. (Harte Leben Gustav Adolfs, Theil 2. S. 568.

VII.

Als die Schlacht bey Leipzig am 7ten September 1631 eben am heftigsten und der Ausgang derselben noch sehr zweifelhaft war, stieg der König vom Pferde, fiel auf seine Knie, und flehte mit lauter Stimme in tiefster Erniedrigung den Allerhöchsten um Hülfe an. Hierauf stieg er wieder zu Pferde, sprach seinen Völkern Muth zur tapfern Vertheidigung des Evangeliums ein, indem er sie versicherte, daß der Herr der Heerschaaren ihnen beystehen, und die Feinde seiner Kirche vertilgen würde. Er grif mit grosser Tapferkeit an, und erfocht den Sieg. (Arckenholz historische Merkwürdigkeiten der Königin Christina von Schweden. Theil I. S. 17.

VIII.

Bei seiner Ankunft in Nürnberg im Monat März 1632 kamen der Rath und die vornehmsten der Bürgerschaft ihm entgegen, sie bezeigten ihre Freude über seine Gegenwart, und überreichten zugleich einige Geschenke. Der König gab folgende Antwort:

Ich bedanke mich gnädigst wegen der Verehrung, ihr könnt aber nicht besseres verehren, als die Beständigkeit bey dem allgemeinen evangelischen Bekenntnis, ich bitte, ihr wollet euch ja nicht davon abwen-

den lassen, keine Furcht, kein Schrecken, keine große Verheißung, noch starke Bedrohung, keine Wollust noch Vanität, keine Leidenschaft, denen die Menschen unterworfen, und denselben können beigebracht werden, insonderheit den bey diesen Zeiten in der ganzen Welt dominirenden Fürsten der Geldgierigkeit.

Die Feinde werden nicht unterlassen, alles zu versuchen, zu verheissen, euch zu bedrängen und zu schrecken, damit sie euch abwendig machen mögen, denn es ist bekannt, was listige und mächtige Feinde wir haben, auch welcher Gestalt das Haus Oesterreich, Spanien und der Pabst sich mit einander verbunden haben, alle Evangelische auszurotten und zu vertilgen. Dahin zielen alle ihre Consilia und Actiones, dahin gehen alle ihre Anschläge. Dahin wenden sie alle ihre Macht und Stärke, dahin stehet alle ihr Thun und lassen, Tichten und Trachten; äußerlich suchen sie zwar Frieden, aber einen solchen Frieden, der sowohl euch als allen Evangelischen zum Ruin, und vieler Millionen Seelen zum Verderben reichen möge. Hat euch Gott zu Regenten gesetzt, und so viel tausend Seelen anvertrauet, in einer so volkreichen Stadt, desgleichen ich noch mein Tage fast nie gesehen habe, die von euch dependiret und sich nach euch richtet, will ich nicht zweifeln, ihr werdet sie also regieren, daß ihrs demaleins vor dem Richterstuhl Gottes und der ganzen Christenheit werdet verantworten können, ihr seyd alle Patricii allhier, und eure Voreltern sind in der ganzen Welt berühmt gewesen, dieser ihrem Lob und Fußstapfen folget nach, und thut, als gute Patrioten, das eurige bey diesem Wesen und großem Werke; bedenket, was Gott verhängen möchte, wenn

er euch in eurer Feinde Hände übergeben sollte, wie sie mit euch und den eurigen umgehen würden. Es hat euch der allmächtige Gott viel sehen lassen, und wahr ist es, daß ihr viel gelitten und ausgestanden habet. Gott hat Uns dadurch unsere Sünden zu erkennen geben wollen, aber doch dabey gewaltiglich geschützt, wie ich denn nicht genugsam verwundern kann, und für eine augenscheinliche Hülfe Gottes erkennen muß, der einen Feind so verblendet, daß er sich dieser und anderer Städte im Reiche nicht bemächtiget, die er doch vor 2 oder 3 Jahren schon in seiner Gewalt gehabt, und nur zugreifen dürfen. Es hat euch Gott wunderlich erhalten, wie er denn auch mich zu diesem Werke berufen. Denn ich hätte mich ehe des jüngsten Tages versehen, als daß ich nach Nürnberg kommen sollte; mein armes Land und Leute und was mir lieb ist, habe ich verlassen, und manchen treuen Helden mit herausgeführt, welche ihr Leben neben den Meinigen gewaget, alles dem allgemeinen evangelischen Wesen und Erhaltung der deutschen Freyheit zum Besten. Will auch noch insonderheit dabey gegen euch thun, was mir wird möglich seyn, und so mir Gott Gnade verleihen wird, und was ich euch versprechen lassen, durch unterschiedliche eurer Gesandten, das will ich euch halten.

Bedenket also, was das Werk auf sich hat, und um Gottes Barmherzigkeit willen, bleibet beständig, laßt euch nicht abwendig machen, animirt auch andere von euch dependirende Stände; nicht sage ich euch solches, als wenn ich einen Zweifel in euch setzte, sondern daß ich *Currentibus calcaria addire*.

Es wird euch Gott nicht alle Tage einen solchen Predlger schicken, als wie mich, denn ich begehre euch zu helfen, zu trösten, allen Beystand zu leisten, und unter die Arme zu greifen, so viel mir Gott Kräfte verleihen wird; duldet und leidet noch etwas, bleibet beständig, thut das eurige bey diesem Werke, so wird Gott, der so wunderbarlich durch seine Engel euch bis-hero Hülfe erzeigt, ferner seine Gnade geben, daß diese eure Stadt florire, grüne und zunehme, damit euer Ruhm in der ganzen Welt sich ausbreite, so wol-ten wir Gott alsdenn mit einander loben, ehren, rühmen, preisen, hier zeitlich und dort ewiglich. (Khevenhiller Tom. XII. S. 117.)

## IX.

Am 15ten April 1632 rückte der König nach Ingolstadt in Bayern. Beym Recognosciren an der Donau wurde ihm das Pferd unter dem Leibe durch eine Canonenkugel aus der Stadt erschossen. Er sagte: Der Apffel ist noch nicht reif. Marggraf Christoph von Baaden wurde zu eben der Zeit durch eine Kugel getroffen, daß er todt zur Erde niederfiel. So wie Gustav in das Lager zurück kam, sagte er seinen Generals und Obersten:

Der tödtliche Hintritt des Herrn Marggrafen von Durlach, welcher ein Herr von vielen Tugenden war, und deswegen höchlich zu bedauern ist, und diese rauchende Kugeln erinnern mich meiner Sterblichkeit, und daß ich gleichen Zufällen unterworfen, wie der ärmste Soldat, denn dies ist der alte Bund und Gesetz der Natur, darwider mich weder meine hohe Geburt, Cron und Victorie befreyen können, muß mich derowegen in den Willen und Fürsorgung Gottes er-

geben, welcher, wenn er mich schon von dieser Welt hinweg nimmt, darum nicht verlassen wird, die gerechte Sache, die ich verfechte, nemlich Deutschland in seine alte Freyheit zu setzen; Er kann wohl einen andern erwecken, der verständiger, herzhafter und streitbarer ist, denn ich, der diesem Kriege zum guten Ende helfen wird. Mir ist unverborgen, daß mein glücklicher Success viel Neitharten erwecket, die sagen möchten, und die Einfältigen überreden wollten, ich suchte nichts, denn andere zu plündern und mich zu bereichern. Aber ich will die spolirten Fürsten selbst zu Zeugen nehmen, die ich wieder in ihren Stand gesetzt, meine Creditores, von denen ich zu Frankfurt und anderswo grosse Summen Geldes entlehnet, und die so mannigfaltige Gefahr, der ich mich freywillig unterworfen, ob ich mein Königreich, und was mir sonst lieb ist, aus einer andern Intention verlassen, als allein die Tyrannen des Hauses Oesterreich zu brechen, und den lieben und sichern Frieden wieder zu bringen. (Khevenhiller a. a. D. S. 134.)

Nach der Vereinigung des General Wallenstein mit dem Churfürsten von Bayern, näherten sich beyde der Oberpfalz. Der König aber bezog ein festes Lager bey Nürnberg. Hier erfuhr er, daß seine Soldaten, vorzüglich die deutschen, in der Oberpfalz die größten Grausamkeiten verübten. Am 29sten Junius 1632 berufte er alle seine hohen und niedern Officiere, und redete sie in Gegenwart des Pfalzgrafen Friedrich und anderer Fürsten und Grafen mit diesen nachdrucksvollen Worten an:

Ihr Fürsten, ihr Grafen, ihr Herrn, ihr Edelleute, ihr seyd diejenigen, die ihre Untreue und Frevel an eurem selbsteigenen Vaterlande beweiset, welches ihr selbst ruiniret, verderbet und verheeret, ihr Obersten, ihr Officierer, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, ihr seyd diejenigen, die ihr stehlet und raubet, ohne Unterschied, keinen ausgenommen, ihr bestehlet eure Glaubensgenossen, ihr gebet mir Ursache, daß ich einen Ekel an euch habe, und Gott mein Schöpfer sey mein Zeuge, daß mir das Herz in meinem Leibe gellert, wann ich eurer anschau, daß ihr der guten Befehle und meiner Gebote solche Freveler und Verbrecher seyd, und Ursache gebet, daß man öffentlich sagt: Der König, als unser Freund, thut uns mehr Schaden, als unsere Feinde. Ihr hättet, wo ihr rechte Christen wäret, zu bedenken, was ich an euch bewiesen und hisanhero gethan, wie ich meinen königlichen Leib und Leben für euch und eure Freyheit, um eures zeitlichen und ewigen Gutes und Wohlfahrt willen hasardire.

Ich habe eurenthalben meine Krone ihres Schatzes entbloßet, und in die 40 Tonnen Goldes angewendet, dargegen habe ich von euch und eurem deutschen Reiche nicht so viel bekommen, daß ich mich damit nur schlecht bekleiden könnte; ja ich wollte eher bloß geritten seyn, als mich mit dem Eurigen bekleidet haben. Ich habe euch alles gegeben, was mir Gott in meine Hand gegeben hat, ich habe nicht, reverenter zu melden, einen Saustall behalten, den ich nicht unter euch getheilt hätte. Keiner unter euch hat mich jemals um etwas angesprochen, daß ich ihm versagt hätte, denn mein Brauch ist es, keinem eine Bitte fehlschlagen zu lassen; wo ihr mein Gebor und

Ord:

Ordnung in acht genommen, wollte ich euch die eroberte Länder alle ausgetheilet haben, ich bin (Gott lob und Dank) reich genug, begehre nichts von dem Eurigen, und wann ihr auch also Gott vergessen, und eure Ehre nicht bedenken, oder gar von mir setzen wollet, und gleich zu entlaufen gedenket, soll doch die ganze Christenheit erfahren, daß ich mein Leben für euch, als ein christlicher König, der den Befehl Gottes zu verrichten begehret, auf dem Plaze lassen will; wollet ihr rebelliren, so will ich mich zuvor neben meinen Schweden und Finnen mit euch herum hauen, daß die Stücken von uns wegfliegen sollen.

Ich bitte euch durch die Barmherzigkeit Gottes, gehet in euer Herz und Gewissen, bedenket, wie ihr haushaltet, und wie ihr mich betrübet, so gar, daß mir die Thränen in den Augen stehen möchten. Ihr handelt übel mit mir, wegen eurer bösen Disciplin, nicht aber wegen eures Fachtens. Dann darinnen habt ihr gehandelt, wie redliche und rechtschaffene Cavalier, und dafür ich euch viel obligieret bin. Bitte derowegen nochmals durch die Barmherzigkeit Gottes, gehet in euer Herz und Gewissen, und bedenket, wie ihr demaleinst eures Thuns halber Rechenschaft geben wollet vor Gott. Mir ist so wehe bey euch, daß mich verdreust, mit einer solchen verkehrten Nation umzugehen. Wohlan, nehmet meine Erinnerung und Vermahnung zu Herzen, mit ehesten wollen wir an unsern Feinden sehen, was ein ehrliches Gemüthe und rechter Cavalier ist. (Khevenhiller a. a. D. S. 158.)

Diese Rede erweckte eine allgemeine Bestürzung. Bald darauf wurde dem König genaustes Vieh vor dem

dem Zelte eines Corporals gewiesen; Er faßete ihn selbst bey den Haaren, und übergab ihn mit diesen Worten dem Profos zur Strafe: Komm her, mein Sohn, es ist besser, ich strafe dich, als daß Gott nicht allein dich, sondern auch mich und die ganze Armee strafe, um deiner Unthaten willen. (Chemnitz a. a. D. S. 404.)

## XI.

Der König folgte nach der Zeit dem Wallenstein, welcher in die chursächsischen Lande rückte, nach. In Erfurt fand Er seine Gemahlin. Am 29. October 1632 brach er nach Naumburg auf. Seine letzten Worte bey dem Abschiede von der Königin waren:

Gott sey mit ihnen: Sehen wir schon einander in dieser Welt nicht mehr, werden wir doch im künftigen ewigen Leben einander wieder sehen und sprechen. (Chemnitz a. a. D. Theil 1. S. 436.)

## XII.

Am 1sten November 1632. kam Gustav in Naumburg an der Saale an: hier empfing ihn das Volk mit außerordentlichem Freudengeschrey. Der König sagte seinem Oberhofprediger, D. Jacob Fabricius: Ich sehe, daß ich aller Orten, wo ich hin komme, mit großem Frohlocken empfangen, und in sonderbaren Ehren gehalten werde: es vergift aber das Volk des Gebets dabey, wird sicher, und trauet auf Menschen mehr als auf Gottes Hülfe: welches mir sehr mißfällig ist. Halte derhalben davor, daß Gott wohl in kurzem meiner Armee ein Unglück begegnet



nen lassen, oder auch mich selbst durch den zeitlichen Tod hinwegnehmen werde. (Chernik a. a. O. S. 477.) Eben so auffallend war es dem Könige gewesen, als er ein Jahr zuvor 1631 nach Kemberg kam, und eine große Menge junger Leute vor seinem Fenster versammelt sahe. Er fragte sofort nach der Ursache dieses Zusammenlaufs; und da ihm der Probst dieses Orts, Jeremias Spiegel, antwortete: Sie wollten den großen König aus Schweden sehen, eilte Gustav aus seinem Zimmer auf die Gasse und rief der Versammlung zu: Ihr lieben Kinder, hier sehet Ihr einen großen Sünder aus Schweden, den eure einfältige Eltern den großen König aus Schweden nennen. (Böhme in den Anmerkungen zum Harte, Theil 2. S. 504.)

VII.  
XIII.

Am Tage der Schlacht bey Lützen den 7ten November 1632, wo dieser große König sein Leben verlor, ließ er das Morgengebet verrichten. Denn jedes Regiment hatte zwey Prediger, die unter einem Consistorium standen, das aus ihren eignen Mitteln gewählt war. Nach diesem geendigten Morgengebet, da sich der Nebel zerstreuet hatte, und der Tag hell wurde, ermahnte er seine Armes, redlich zu fechten. Die Schweden redete er mit diesen Worten an: Ihr redlichen Brüder, haltet euch heute wohl, fechtet redlich vor Gottes Wort und euren König; werdet ihr solches thun, so werdet ihr vor Gott und der Welt Gnade und Ehre haben, und ich will es euch redlich belohnen, werdet ihr es aber nicht thun, so schwöre ich euch, daß eures Gebeins nicht soll wieder in Schweden kommen. Den Deutschen aber sagte der König:  
Ihr

Ihr redlichen deutschen Brüder, Officiere und meine Soldaten, ich bitte euch sämmtlich, haltet euch auch männlich, fechtet redlich mit mir, weicht nicht, wie denn ich meinen Leib und Blut euch zum Besten mit aufsehe. Werdet ihr bey mir stehen, so wird uns Gott hoffentlich den Sieg geben, und werdet ihr und eure Nachkommen es zu genieffen haben, wo nicht — so ist es um eure Religion und Freyheit geschehen. Nach dieser Ermahnung gab er das Lösungswort: Gott mit uns. (Ich bin dem Khevenhiller Tom. XII. S. 189. und 190. gefolget; die Reden beym von Chemnitz Theil 1. S. 462. kommen zwar im Ganzen mit diesen zuletzt überein, haben aber nicht die Wahrscheinlichkeit.)

## XIV.

So wie der König sein Geschütz an einem bequemen Orte, dem von Wallenstein gegen über, hatte auffahren lassen: so wurde das Lied: eine feste Burg ist unser Gott, durch die Trompeter geblasen. Die Lieder aber: Es wolle uns Gott gnädig seyn; und: verzage nicht o Häuslein Klein (welches letztere sein Hofprediger Fabricius kurz vor der Schlacht auf Befehl des Königes verfertiget hatte) von der schwedischen Armeelaut gesungen.

Hierauf fieng die Schlacht an. Der König ritt vor sein Kriegsheer und rufte mit lauter Stimme:

Nun wollen wir dran. Das walt der liebe Gott! Jesu, Jesu, Jesu hilf mir heute streiten um deines heiligen Namens Ehre. (Khevenhiller Tom. XII. S. 190.)

Nach

Nach 11 Uhr blieb der König. Seine wahre Todesart ist, selbst nach den allerneuesten Bemühungen, noch immer dunkel und ungewiß. Seine letzten Worte waren: mein Gott! mein Gott!

Beilage zu Nro. V.

Enklagelig

**B ö ö n,**

J thessa bedröfveliga och sorgeliga Tider, wid Swenska Hoffuett och Armeen til at föresbidia.

Esa. 26. 16.

HERRN när Bedröfvelse på ferde är, så söker man tig.

Ein klägliches

**G e b e t t,**

In diesen betrübten und traurigen Zeiten, am Schwedischen Hofe, und bey der Armes vorzubeten.

Esa. 26. 16.

HERR wenn Trübsal da ist, so sucht man dich.

Gedruckt zu Erfurd, bey Friedrich Melchior Dedekinden, Im Jahr Christi, 1632.

**B**armhertige Gudkäre Himmelsche Fader, du seer och weest, i hwad stoor Nöd och Bedröfvelse wy nu stadde äre, ty wår Konung och

**B**armhertiger GOTT, lieber Himlischer Vater, du siehest und weisst, in was grosse Noht und Trübsal wir gerathen seyn, dann vns

och starka Krigsmän äre sal- vnsér Kónig vnd tapffere  
 ne i Strid, the Helige äre Helde sind im Streit gefal-  
 förminschade, alla Sån- len, die Heiligen haben ab-  
 gare och Sängerschor genömmen, alle Sänger  
 holla theres Klagowisser, vnd Sängerinne reden ihre  
 hoo är then som thet icke Klaglieder, wer ist der es  
 moste leggia på hiertat? nicht solte zu Herzen neh-  
 til hwem skole wij nu holla men? zu wem sollen wir  
 of? hoos hwæem skole wij vns nun halten? bey wem  
 sökia Hielp och Tröst? all sollen wir Hülff vnd Trost  
 wår Tröst och Glädie är suchen? all vnsér Trost vnd  
 bortragen, i of är ingen Freude ist hinweg, in vns  
 Macht meer, wij weete ist kein Kraft mehr, wir  
 icke hwad wij skole gödra? wissen nicht was wir thun  
 Ach HERRE, hwij haf sollen? Ach HERRE war-  
 uer tu så öfuer giffut of? umb hastu vns so verlassen?  
 hwij moste wij så jemmer- warumb müssen wir so  
 liga Klaga och Gråta? kläglich zagen vnd heulen?  
 hwij hafuer tu så aldeles warumb hastu vns so gar  
 förkastat of, och äst så verstoffen, vnd bist so zor-  
 wreed öfuer of? Ach nig vber vns? Ach HERRE  
 HERRE tu hafuer be- du hast deinem Volck ein  
 wijst tijne Fosse ett hårt hartes erzeiget, du hast vns  
 Ding, tu hafuer instänkt einen starcken Trunck einge-  
 för of en stark Dryk, tu schencket, du hast vns eine  
 hafuer lagt of en tung schwere last aufgelegt. Wir  
 Bårda vppå. Wij moste müssen bekennen, wir haben  
 belånna, wij hafue thetta diese große Strasse wol  
 stoora Straffet wål för- verdienet, wir vnd vnsere  
 tient, wij och wåre Fäder Båter müssen vns schä-  
 moste skåmma of, at wij men, daß wir vns an dir  
 hafue syndat emoot tig, versündiget haben, darumb  
 therföre hafuer thema ist diese Betrübniß vber  
 Bedröfnelsen kommet ö- vns kommen, vnd ein so  
 fuer groß

groß Unglück vber vns er-  
gangen. Nun so wollen  
wir deinen Zorn tragen,  
denn wir haben wider dich  
gesündigtet.

Aber **HERR** thu  
deine Hand nicht von vns  
ab, sey vns gnädig,  
**HERR**, sey vns gnädig,  
denn wir sind sehr voller  
Trübsal, sey nicht ferne  
von vns, denn Angst ist  
nahe. Eyle vns zu helfen,  
siehe an vnsern Jammer  
vnd Elend, wir trawen  
auff dich **HERR**, laß vns  
nicht zu Schanden werden.  
Hilff vns **HERR**, denn  
hie ist sonst kein Helffer,  
schaffe vns Beystand, denn  
Menschen Hilff ist kein  
nuße.

Ach **HERR** wir wol-  
len diß Creuz gern tragen,  
wir wollen diesen bitteren  
Keldh gern trincken, nur  
verlaß vns nicht, vnd laß  
deine Hand nicht so schwer  
vber vns gehen, daß wir  
verderben. Ach **HERR**  
straffe vns nicht in deinem  
Zorn, vnd züchtige vns  
nicht in deinem Grimm.  
Du hast ja gesagt: Kann

auch

öfuer of, och en så stoor  
Olycka gåt öfuer of. Nu  
så wele wij bära tin Wres-  
de, ty wij hafue syndat  
emoot tig.

Mån **HERR**,  
drag icke tina Hand ifrå  
of, war of nådelig  
**HERR**, war of nådes-  
lig, ty wij åre fast fulle  
med Bedröfuellese, war icke  
longt ifrå of, ty ångest år  
hartnår, skynda tig til at  
hielpa of, see vppå wår  
Zemmer och ålendheet.  
Wij tröste vppå tig **HERR**,  
låt of icke komma  
på Skam. Hielp of  
**HERR**, ty hår år ingen  
annan Hielpare, skaffa of  
Bijstånd, ty Meniskiors  
Hielp år fåfeng.

Ach **HERR**, wij  
wele gerna draga thetta  
Korset, wij wele gerna  
dricka thenna bittra Kal-  
len, men öfuergiff of icke,  
och låt icke tin Hand wara  
för swår på of, at wij  
fårgåås. Ach **HERR**  
straffa of ille i tinne Wres-  
oe, och neps of ille i tinne  
Grymheet. Tu hafuer ju  
sagt: Mon och en Moder

kunna

kunna förgåta sitt Barn,  
 så at hon icke förbarmar  
 sig öfuer sins Lijfssohn?  
 och om hon än förgåten,  
 så will jag doch icke förgåta  
 tig, vppå Henderna hafuer  
 jag vpteknat tig. Länk  
 HERRER vppå thesa tina  
 Ord, och mådan wår An-  
 da i ångest år, så låt tig  
 wårda om oss, låt oss we-  
 derfaras tina Nåd och  
 Hielp oss efter titt Ord.

Helga och regera oss  
 med tin H. Anda, församla,  
 föröka, beskydda  
 och bewara tina arma Chris-  
 stenheet, giff oss Nåd, at  
 wij effter titt Gudommeli-  
 ga Ord, vt i titt heligt Les-  
 fuerne ostraffeligen wandra  
 måge. Tag icke tin San-  
 ning ifrå oss, låt icke the  
 ogudachtigas Spira öfuer  
 tin Arfuedeel råda. Tu  
 hafuer ju sagt genom Pro-  
 pheten David: Om än  
 Berden förginges, och  
 Bergen mit i Hafuet sunko:  
 om än Hafuet rasade och  
 swallade så at för the; Bul-  
 ler skul Bergen omfull  
 föllo,

auch eine Mutter ihres  
 Kindes vergessen, daß sie  
 sich nicht erbarme über den  
 Sohn ihres Leibes, vnd  
 ob sie desselben vergesse,  
 so will ich doch dein nicht  
 vergessen, in die Hände  
 hab ich dich gezeichnet.  
 Gedencke HERR an diese  
 deine Worte, vnd weil  
 vnser Geist in ångsten ist,  
 so nim dich vnser an, laß  
 vns deine Gnad wieder-  
 fahren hilff vns nach dei-  
 nem Worte.

Heilige vnd regiere  
 vns mit deinem H. Geiste,  
 versamle, mehre, schütze vnd  
 bewahre deine arme Chris-  
 stenheit, gib vns Gnade,  
 daß wir nach deinem Gött-  
 lichen Worte in einem heil-  
 ligen Leben vnstråflich wand-  
 deln mögen. Nim deine  
 Wahrheit nicht von vns,  
 laß der Gottlosen Scepter  
 nicht vber dein Erbtheil  
 herrschen. Du hast ja ge-  
 sagt durch den Propheten  
 David: Wenn gleich die  
 Welt vntergienge, vnd die  
 Berge mitten ins Meer  
 sincken; wenn gleich das  
 Meer wütet vnd waltet,  
 vnd

vnd von seinem Angestum die Berge einfieien, denz noch soll die Stadt Godes sein lustig bleiben mit ihren Brunnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten seynd, GOTT ist bey ihr darinnen, darumb wird sie wol bleiben. Siehe deine Feinde wüten noch, vnd empören sich, vnd machen listige Anschläge wieder dein Volk. Stehe auff Herr, daß sie nicht Oberhand kriegen. Tröste vns vnd hilf vns, der du bist vormals gnädig gewesen deinem Lande. Schawe D GOTT, deines armen Volckes Elend an, vnd thu des Feindes Hochmuht vnd Blutige Anschläge ein Ende machen, auff daß sie sehen, daß du streitest vor deine H. Versammlung, vnd giebest sie nicht zum Raub in ihre Hände.

D HERRE GOTT verlenhe allen Christlichen Evangelischen Königen, Churfürsten, Fürsten vnd Ständen, sampt dero Christlichen Kriegsbeer. vnd allen denjenigen, die für

söllo, likuäl skal Guds Stad lustig blifua med sina Brunnar, ther thens högstas heliga Boningar äre, Gud är när them ther inne, therföre skal han wäl blifua. Sij tina Fiender rafa ännu, och reesa sig vp, och hafua listig Anslag emoot ditt Folk. Stat vp HERRE, at the icke få öfuerhandena. Trösta öf och hielp öf, tu som foordom hafuer varit tino Folke nådelig. Skoda D Gud, ditt fattiga Folk; älendheet, och gör på Fiendens Högmöd och Blodiga Anslag en Ende, på thet the kunna see, at tu strider för tin H. Försambling, och gifuer henne icke til Raof; vti theras Hender.

D HERRE Gud förlåna alla Christeliga Evangeliska Konungar, Churförstar, Förstar, och Ständer, sampt theres Christeliga Krigshäär, och alla them, som för tin  
retta

retta Kyrkia strida, och för hennes Hägn och försuar sig i thetta Krieggwesendet bruka låta, inbördes Enigheet, och ett tappert Modh, giff them allesamemens gode helesame Råd och Anslag, och then enu Segren efter then andra, på thet the måge settia the förstörda och förhåriade Länder i Frid och Friheet igen, och wijdare för all Wold och Tyranny beslyhda och bewara.

Enkannerliga bidje wiß tig för wår nådige Drotning, bewara henna för all Skada och Farligheet, som henne hemligen eller vppenbarligen kan tilfogas, wålsigna och bewara henna för tin Godheet och Barmhertigheet skull, war hennes Tylfsykt och Starlheet, hennes Hielp uti the stora Wedröfuelsen som henne vppå kompne ärro, trösta henna med tinne Hielp, och tin freimodige Ande vppehålle henna. Giff henna Tolmod i Besdröfuelsen, trösta henna i

Nös

für deine ware Kirche zu streiten, vnd ihren Schutz zu besodern sich in diesem Krieggwesen gebrauchen lassen, Einigkeit vnter einander vnd einen Heldenmuth; Gibe ihnen allesamt gute heylsame Raths schläge, vnd einen Sieg nach dem andern, die verwirrete vnd zerrüttete Länd der wiederumb in Friede und Frenheit zusehen, vnd für fernern Wberfall vnd Tyrannen zu schützen vnd zu bewahren.

Insonderheit bitten wir dich für vnserer Gnädigste Königin, bewahre sie für allem Schaden vnd Gefahr so ihr heimlich oder öffentlich könten bengefliht werden, segne vnd bewahre sie durch deine Güte vnd Barmherzigkeit, sey ihre Zuversicht und Stärcke, ihre Hülffe in den grossen Nöthen, welche sie troffen haben, tröste sie mit deiner Hülffe, vnd dein frewdiger Geist enthalte sie. Gib ihr Gedult in ängsten, tröste sie in Nöthen, stärcke sie beydes an Leib vnd Seel.



Seel. Bedenck daß ihre Krafft nicht steinern, vnd ihr Fleisch nicht ehern ist. Laß sie nicht versuchet werden vber ihre Vermögen, sondern mache daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß sie es könne ertragen; laß sie kämpffen einen guten Kampf, den Glauben behalten, vnd ihr endlich die Crone der Ehren beygelegt werden.

Desgleichen bitten wir für das Königl. Fräulein, des Reichs Schweden Erbe, tröste sie mit deinem deinem H. Geiste in diesen gefährlichen Zeiten, behüte sie für allem, was ihr an Leib vnd Seel schädlich ist, laß sie zunehmen an Weißheit vnd Verstand in allen Christlichen vnd löblichen Tugenden, deinem Namen zu ehren, vnd vnserm betrubten Vaterland zu Hülff vnd Beystand.

Ferner so bitten wir auch für die Reichsräthe der Crone Schweden vnd alle  
Staatsmat. B. 2. St. V. VI,

Nödenne, sterk och wedersqwel henne både til Liff och Siäl. Tänk på at hennes Kraft är doch icke af Steen, och henne Rött icke af Koppur. Låt henne icke frestas öfuer hennes Förståelse, utan gör på Frestelsen en god Vtgång, så at hon må kunna dragat: låt henne kämpa en god Kamp, beholla Troona, och på sidstonne Retferdighetennes Crona.

Sammalunda bidie wij för then unga Fröken, Sveriges Rikes Arfförstinna, trösta och hugswäl la henne med tin H. Andä i these farliga Tijder, bevara henne för alt thet henne skadeligit vara kan til Siäl och Liff, låt henne tilwåra i Wijsdom och Förstånd, i alla Christliga och löfliga Dygder, titt Kampn til åhra, och wårt bedröfuada Fädernes Land til Hielp och Bijstånd.

Wijdare bidie wij och för Sveriges Rikes Råd och alla Befallningzmän,

regera them med tin H. Anda, at the för all Ting tin Gudommetliga åhra främia, och alt thet som Rikket och Vnderfäterna nittigt är, altid tröiligen sökia.

Bewara O Gud Rijkens Krigsmacht och Sliptz Flota, wålsigna Bergsbruten, Fruchten på Jordenne, och alt thet som Länder Regimentet til Bijstånd och Vnderfäterna til Wålsferd.

Bewara of för Pestilentia och Brådod, för Hunger och dnyr Tid, för Geld och Wåda, för Wproor och Twedracht, för Hagel och Dråder. Trösta och hugsnala alla Bedrösuade och Blödige, sterk och wedergwel the Siuka, ledsaga the Wågsfarande, och hielp alla them som hielp behöffua.

Frels of O HERRE Gud ifrå alt Ot, och för låt of alla våra Synder, och när vår Stund kommen är, så förlofa of nådeligen af thenna mödesamma

alle Befelchshaber, regiere sie mit deinem H. Geiste, daß sie deine Göttliche Ehre vber alles befördern, vnd alles was dem Reich vnd den Vnterthanen nützlich, allezeit getrewlich suchen.

Bewahre O GOTT des Reichs Krigsmacht vnd Schiffsflotta, segne die Bergwercke, die Früchte der Erden, vnd alles was der Regierung zum Bestandt, den Vntersassen zu Wohlfahrt gerelchet.

Behüte vns für Pestilenz vnd bösem schnellem Todt, für thewre Zeit vnd Hungersnoht, für Fenersbrunst, für Aufruhr vnd Zwentracht, für Hagel vnd Bugewitter. Tröste alle so in Betrübniß, hente vnd stärle alle Krancken, leite alle Reisende, hilff allen denen, so Hülffe bedürffen.

Hilff vns O HERRE GOTT aus aller Noht, vnd vergib vns alle vnser Sünde, vnd wenn vnser Stundlein vorhanden ist, so nim vns gnädiglich auß die

sem Jammerthale, vnd samma Jemmerdaal, och  
 verseke vnser Seel in den tag wåra fattiga Siðlar  
 Himmel, da wir dich lo- til tig i Himmelen, ther  
 ben, rühmen vnd preisen wij wele tacka, lofua och  
 wollen immer und ewig: prissa tig ewinnerliga,  
 lich, Amen. Amen.

---

## VI.

**Historische aus Archivacten gezogene Nach-  
 richt von des Grafen Johann Adolph zu  
 Schwarzenberg zu Spandau 1640 erfolgten  
 Coadjutorwahl beyñ Herrenmeisterthum  
 Sonnenburg.**

---

## Einleitung.

Ich habe im ersten und zwenten Stücke zwen-  
 ten Bandes dieser Staatsmaterialien eine histo-  
 rische Nachricht von dem ehemaligen churbrandenbur-  
 gischen Premierminister, Graf Adam von Schwarz-  
 zenberg, abdrucken lassen; und zugleich die wahre To-  
 desart dieses mächtigen Ministers mit Archivbeweisen  
 auffser allen Zweifel gesetzt. Unter andern redete ich  
 auch von der Coadjutorwahl seines Sohnes, des Gra-  
 fen Johann Adolfs, in soferne gedruckte historische  
 Nachrichten vorhanden waren. Selbige hat der be-  
 rühmte Pufendorf zuerst bekannt gemacht, und aus ihm  
 haben alle spätere brandenburgische Geschichtschreiber

sie wiederholen müssen. Es sind aber diese Nachrichten äusserst kurz, und bestehen in einigen Zeilen. Um desto mehr wünschte ich, mich von diesem Gegenstand näher zu unterrichten. Mein Wunsch wurde erfüllt, als ich im vergangenen Sommer Gelegenheit hatte, das ansehnliche Ordensarchiv in Sonnenburg zu besuchen; und ich bin im Stande, aus den daselbst aufbewahrten Wählacten diese bisherige Lücke auszufüllen:

Am 22<sup>ten</sup> Januar schrieb der Herrenmeister des Balley Brandenburg, Graf Adam von Schwarzenberg, ein Generalcapitel auf den 27<sup>ten</sup> Februar zu Spandau aus.

Er überschickte zugleich der Ordensregierung zu Sonnenburg den Entwurf der einzeln Gegenstände, über welche berathschlaget werden sollte, um selbigen diejenigen Punkte beizufügen, welche sie etwan für nöthig erachteten, und entschuldigte sich zuletzt, daß derselbe keine Råthe nach Spandau berufe, weil dieses die kriegerischen Unruhen verhinderten. \*) Die Gegenstände, über welche berathschlaget werden sollte, waren:

I. Die Comthuren sollten Mittel anzeigen, wie jene Gefahren abzuwenden, da von Feinden und Freunden nach dem Herrenmeisterthum gestrebt würde, die sich um die Ordens- Statuta wenig bekümmern würden.

II. Der Herrenmeister habe bey dem grössten Glück der Kaiserlichen und ihrer Bundesgenossen Waffen  
den

\*) Archivacten Vol. VII. n. 1 und 2.

dennoch das Herrenmeisterthum in seinem vorigen Zustande erhalten: allein bey den Schweden habe er seine Absicht nicht erreicht. Denn es sey bekannt, daß die Comthuren Schivelbein ganz eingezogen sey, die uwalte Residenz Sonnenburg aber, und andere zum Herrenmeisterthum gehörigen Orte, wären in Asche gelegt worden. Wie also solchen Uebeln künftig abzu-  
helfen?

III. Die Comthuren wüsten, daß die Respons-Gelder niemals zu rechter Zeit wären abgetragen worden, und große Reste aufgelaufen. Er der Graf habe gleich bey'm Anfange seiner Ordensregierung, und nachher mehrmalen aus seinem Vermögen viel vorgeschossen, und die Responsgelder zum öfteen bezahlen lassen. Jezo aber, da seine Erbgüter gänzlich ver-  
wüestet wären, falle es ihm beschwerlich. Er wünschte also, Mittel zu wissen, wie diese Responsgelder bezahlt werden könnten. \*)

Die damaligen Comthuren waren:

Bolrad Graf von Stollberg.

Georg von Winterfeld.

Conrad von Burgsdorf.

Hans Wolf von der Heyden.

Hilmar Ernst von Münchhausen.

Maximilian von Schlieben.

Burchhard von Goldacker.

Johann Adolf Graf von Schwarzenberg.

Sämmtliche Comthuren entschuldigten sich auf diese Einladung, daß sie nicht erscheinen könnten,  
weil

\*) Archivacten Vol. VII. n. 3.

weil sie theils die Einladung nicht zu gehöriger Zeit erhalten hätten, theils die Kriegsunruhen die Reise unsicher machten. Hierauf verlängerte der Herrenmeister den Capitelstag bis auf den 24 April, und es wurden neue Ausschreibungen ausgefertigt. \*)

In diesem Zeitpunkte 24 April 1640 wurde der Capitelstag eröffnet, aber es erschienen wenige Courturen. Es fehlten der von Winterfeld, der Graf von Stollberg, Ernst von Münchhausen, und selbst der Sohn des Herrenmeisters, Graf Adolf von Schwarzenberg. Sie entschuldigeten sich wegen Krankheit, so wie der letzte wegen der Kriegesunruhen. Von Winterfeld übertrug dem von Schlieben seine Vollmacht, von Münchhausen dem von der Henden; der Graf von Stollberg aber überließ es dem Herrenmeister selbst, wenn er sie übertragen wolle. \*\*)

Bei Eröffnung des Capitelstages trug der Herrenmeister zuerst diejenigen Gegenstände vor, die ich bereits angezeigt, und äußerte ferner:

Ob der Orden nicht in einen Tausch des Amtes Grüneberg gegen das dem Grafen zugehörige Amt Neuendorf einwilligen wolle? Dieses Amt Grüneberg liege recht in der Mitte seiner Güter, und es sey zu befürchten, daß in künftigen Zeiten zwischen seinen Erben und den Herrenmeistern Uneinigkeit, Prozesse u. s. w. entstehen könnten. \*\*\*) Das Amt Neuendorf

\*) Archivacten Vol. VII. n. 6.

\*\*) Archivacten Vol. VII. n. 9.

\*\*\*) Proposition des Herrenmeisters: Archivacten Vol. VII. n. 12.

dorf liege aber dem Orden ungenheim bequem, in der Mitte der andern Ordensämter, als: Sonnenburgs, Friedlands u. s. w. Allein die Comthuren verwarfen diesen Vorschlag, und willigten in keiner Betrachtung in selbigen.

Nach diesen gethanen Vorschlägen überreichten des Churfürsten Georg Wilhelm Rätbe von Marwitz, von Dequede, Striepe und von Besenbeck ein Creditiv, unterzeichnet Königsberg in Preussen 8. März 1640; \*) um dem Capitel vorstellen zu können:

„Es sey bekannt, daß des Herrenmeisters gräfliche Gnaden während ihrer Regierung sich des Ordens recht väterlich angenommen, und alles in einem solchen guten Zustande erhalten, als es in 100 Jahren nicht gewesen. Welche Anschläge man vor vielen Jahren so wohl auf das Meistertbum selbst als auf etliche Commenthurenen gemacht, wie bald am kaiserlichen, bald am polnischen Hofe allerhand Ränke gesucht, ihm dem Churfürsten das Patronat, dem Orden aber das Wahlrecht zu entreißen, sey unnöthig, hier weiter auszuführen. Wenn man also nicht darauf sehen wolle, daß ein Nachfolger im Herrenmeisterthum ernannt würde; der Herrenmeister aber, welcher immer kränklich sey, schnell mit Tode abgehe, so könnten sich bald ehrsüchtige und eigenmüthige Leute finden, die als hand Ansprüche machen, und die Gelegenheit wahrnehmen würden, da gegenwärtig der Krieg vorzüglich im Ober:

\*) Eben daselbst no. 15:

\*\*) Archivacten Vol. VII. Churfürstliches Creditiv vom 8. März 1640. n. 12.

Ober- und Niedersächsischen Kreise geführt würde. In dieser Betrachtung müsse der Churfürst darauf sehen, und daher sey das Beste, wenn in Zeiten ein Coadjutor erwählet werde, wie schon bey andern Fällen geschehen. Es wollen demnach Ew. Churfürstl. Durchlaucht die Wahl eines Coadjutors empfehlen. \*)

## Nach:

\*) Archivacten Vol. VII. der churfürstlichen Abgesandten Proposition no. XIV. Wenn von den Verdiensten der Vorfahren, so wie von den Verdiensten des Grafen Adam geredet wird: so kommen die Nachrichten mit der Erzählung in meinen Staatsmateriaalien überein, nur daß noch folgende aus dieser Proposition ergänzt werden können: Graf Adolph, der Vater des Grafen Adam, war auch Commendant der Residenzstadt Wien gewesen; und Graf Adam hatte, ehe er Civildienste nahm, Kriegsdienste wider die Türken in Ungarn geleistet. Eben derselbe hatte verschiedene Vorschläge, aus Churbrandenburgischen in auswärtige Dienste zu treten, allein er schlug sie jederzeit aus. Welche Höfe ihn, den Graf Adam, verlanget, stehet zwar nicht in der Proposition, wahrscheinlich war es der Kaiserliche — Ich vermuthete, in dem sehr seltenen Buch

Schwarzenberga Gloriosa Authore Joanne Henrico Haimb Ratisbona 1708. 8vo. meine Nachrichten ergänzen zu können: Der verdienstvolle Herr geheime Legationrath D. Delrichs, mein Gönner und Freund übersendete mir zwar auf meine Bitte aus seiner zahlreichen und an seltenen Schriften vorzüglich reichen Bibliothek dieses Buch; allein meine Hoffnung war vergeblich. Denn von dem Grafen Adolph wird zwar §. XX-XXII. S. 126; 133. gehandelt, allein es ist eine Erzählung von seinen kriegerischen Thaten, nach Anleitung bekannter allgemeiner historischer Schriftsteller: vom Grafen Adam erzählt der Verfasser



Nachdem sich die anwesenden Comthurs wegen der Wahl eines Coadjutors gefällig erwiesen, so erklärten sich am 17. April die churfürstlichen Gesandten näher. Da nemlich die Comthuren die Nothwendigkeit einfähen, einen Coadjutor zu wählen: so hätten sie Befehl, den Grafen Johann Adolph von Schwarzenberg vorzuschlagen, sowohl in Rücksicht der Verdienste seiner Vorfahren und seines Vaters, als auch wegen der von dem jetzigen Herrenmeister vorgeschossenen Respons- und Confirmationsgelder a. 13357 Rthlr. 4 gl. 9 pf. Denn sonst müste bey des Herrenmeister Todesfall so lange mit der Wahl inne gehalten oder doch mit dem neu erwählten Herrenmeister verabredet werden, sich die Einkünfte des Ordens nicht eher anzunähen, bis des verstorbenen Herrenmeisters Erben diese Gelder nebst den Zinsen, wie auch den Mangel des Inventarium von den Zeiten des Marggraf Johann Georg, bezahlet und wieder erstattet erhalten hätten. — Hierauf empfahlen die Rätze im Namen des Churfürsten den zewenten Candidaten, den Comthur zu Werben, Burchhard von Goldacker, jedoch nur mit einigen Worten. \*) Nach diesen Vorträgen erfolgte die Wahl des Grafen Johann Adolph von Schwarzenberg am 24. April 1640 zum Coadjutor. \*\*) Noch an diesem Tage erging

in dem kurzen §. XXIII. 2 allgemein bekannte Umstände; und so kömmt auch von dem Coadjutor Graf Johann Adolph kein einziger merkwürdiger Umstand vor; die Coadjutorwahl kennt der Verfasser gar nicht, sondern meldet, er habe 1649. auf die Comthuren Wildenbruch resigniret, welcher Umstand ganz falsch und unrichtig ist.

\*) Archivacten Vol. VII. n. 116. (\*\*\*)

\*\*) Wahlbrief eben daselbst n. 17. (\*\*\*\*)

gieng vom Orden der Präsentationsbrief an den Obermeister wegen des erwählten Coadjutors. \*) Der Graf Adam meldete am 25ten April diese Wahl seinem Sohne, und befohl ihm, sich so fort vom Obermeister bestätigen zu lassen. \*\*) Der Orden schrieb nunmehr an den Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg, meldete die vollzogene Wahl, verlangte aber um desto mehr Reversalien, weil es das Ansehen haben könnte, als ob der Sohn ordentlich dem Vater im Herrenmeisterthum nachfolge. Sie drückten zugleich in diesem Schreiben die Bestürzung aus, in welche der Orden über die Erklärung der churfürstlichen Räte gerathen, als ob derselbe den Erben des jetzigen Herrenmeister für die Summe der 13000 Rthlr. und Erfüllung des Inventarium Marggraf Johann Georg haften solle. Sie hätten diese Schulden nicht veranlaßt, sondern vielmehr bey vorigen Herrenmeistern die Disponsgelder jederzeit richtig bezahlt. Und eben also wären des Marggrafen Johann Georg Gnaden das Inventarium dem jetzigen Herrenmeister zu erfüllen schuldig gewesen. \*\*\*) Hier auf erfolgte Königsberg am 21. Junius 1640. die churfürstliche Bestätigung dieser Coadjutorwahl. \*\*\*\*) Wegen der catholischen Religion, zu welcher sich der gewählte Coadjutor, so wie sein Vater, der Graf Adam bekannte, stellte der letztere am 21. April 1640 einen Revers aus, in welchem unter andern folgende Worte vorkommen:

Wir

\*) Eben daselbst n. 20.

\*\*) Eben daselbst n. 20.

\*\*\*) Eben daselbst no. 21. u. 22.

\*\*\*\*) Eben daselbst no. 25.

Wir wollen uns auch den Ordensregeln und Gebräuchen unterwerfen, und demselben an den Ordensprivilegien, Rechten und Gerechtigkeiten wissentlich nichts verschmälern lassen:

Auch wollen wir des Ordens Unterthanen bey dem reinen Worte Gottes, der Augspurger Confession und derselben Apologien, und der christlichen Freiheit der Ceremonien, wie dieselben bisher gebräuchlich gewesen und noch sind, verbleiben lassen; und hierinnen vor Uns keine Aenderung vornehmen, auch keine Ausübung der römischcatholischen Religion in den Kirchen und Schulen einführen oder andern verstaten. \*) Da diese letzten Worte des Reverses von einigen so ausgeleget worden, als sollte der postulierte Coadjutor nicht Macht haben, in seinem eignen Hause und Zimmern einen Beichtvater zu haben, und die catholische Religion auszuüben: so wurde der Churfürst Georg Wilhelm um eine Erklärung gebeten. Denn der Herrenmeister hielt dafür, daß, wenn die Worte auf diese Art ausgeleget werden sollten; so würde dieser Revers wider das Gewissen, Religion und Christenthum laufen. Der Churfürst stellte folgende Erklärung aus: Wir wollen diese Worte dahin erklärt und erläutert haben, daß wohl gedachten Herrenmeister und seinem Sohn leinesweges verboten, sondern wohl zugelassen sey, in ihren eignen Häusern und Gemächern, für sich und ihre catholischen Diener doch nur allein, und für Niemanden mehr, wer er auch sey, einen Beichtvater bey sich zu halten, und die catholische Religion aus-

zu

\*) Archivnachrichten Vol. VII. no. 26.

zuüben: daß also erwähnte Worte in dem Revers ih-  
nen nicht präjudiciren sollen. \*)

Der Graf Johann Adolf nahm, wie die Ur-  
kunde vom 2. Julius 1640 ausweist, die Wahl an,  
und sahe wohl ein, wie wenig er zu dieser Coadiu-  
tor-Stelle, da derselbe catholisch war, berechtiget  
sey \*\*)

Er erhielt vom dem Meister des ritterlichen Jo-  
hanniterordens in Deutschland die Bestätigung. \*\*\*)  
Aus diesem Grunde bestund derselbe in der Urkunde  
vom 10. Februar 1642 darauf, daß er als Herren-  
meister erkannt werden sollte. \*\*\*\*)

\*) Archivacten Vol. VII. n. 27.

\*\*\*) Ebendasselbst n. 28.

\*\*\*\*) Ebendasselbst Vol. VII. n. 30.

\*\*\*\*\*) Ebendasselbst n. 31.

## VII.

Ueber die Abschaffung der Accidentalhe-  
bungen der Ehren Geistlichkeit oder der sogenann-  
ten Kirchen = Priester = und Küster = Ge-  
bühren,

## eine Abhandlung,

welche

von dem Engern Ausschusß der Mecklenburgischen  
Ritters und Landschaft als eine Preisschrift mittelst  
Zuerkennung der dafür ausgelobten Belohnung  
von 100 Rthlr. Louisd'or gekrönt  
worden. \*)

Omnia, quæ a nobis geruntur, ad Patriæ salutem  
conferre debemus.

Cicero.

Die Absicht des Ungenannten, welcher zu der Preis-  
Aufgabe wegen Abschaffung der Accidentalhebungen der  
Geistlichkeit in Mecklenburg sich bewogen gefunden,  
und gar 100 Rthlr. ausgesetzt hat, um darüber etwas  
Zweckdienliches zu erfahren, ist so patriotisch, so  
ruhm-

\*) Ist bis jezo (8. Januar 1785) noch nicht gedruckt und  
mir mit der Post übersendet worden. Die Sache ver-  
dient gewiß alle Beherzigung!

Hausen.

ruhmwürdig, und für unsere mecklenburgische Geisteslichkeit so ehrenvoll, daß jener Ungenannte dafür den Dank des ganzen Publici mit Recht verdienet. Es wäre zu wünschen, daß seine Absicht mögte erfüllt werden.

Die Nachwelt würde noch den wahren Patrioten preisen und dafür segnen, daß er ein so gutes Werk unternommen. Es bleibet Pflicht für jeden, seine Gedanken über jenen Zweck bekannt werden zu lassen, um die beste Absicht des Ungenannten möglichst zu unterstützen.

Man kann aus den verschiedenen Abhandlungen sammeln. Man kann aus einer jeden das Beste und Zweckdienlichste heraus nehmen. Vielleicht glückt es alsdenn, ein System zusammen zu bringen.

Blos aus diesem Grunde schreibe ich, was ich darüber denke, ob ich gleich es mir nicht zutraue, das rechte Ziel zu treffen.

Vielleicht finden sich aber auch hier Vorschläge, die mit andern, welche aus geschicktern Federn geflossen sind, zusammen gehalten, etwas heraus bringen, was näher zum Zweck führet.

Ich will die Ordnung der Sätze nachgehen, welche die im Druck erschienene Preisaufgabe enthält:

- 1) Soll die Frage beantwortet werden:  
 „Sind die sogenannten Kirchen- Priester- und  
 „Küster- Gebühren unserer evangelisch- lutheris-  
 „schen Religion nicht eben so wohl zuwider, als sie  
 „selbst den Stand der Geistlichkeit gewissermaßen  
 „her-

„herabwürdigten? Und ſind ſie nicht für den  
 „unbemittelten Einwohner, beſonders aber den  
 „ärmern Theil, äufferſt drückend?“

Wer nur in Mecklenburg einigermaaffen bekann  
 iſt, und das Verhältniß ſiehet, worin die Einwohner  
 mit der Kirche und ihren Dienern ſtehen, der wird  
 die in dieſer Frage befindliche drey beſondere Fälle  
 alle mit einem lauten Ja! beantworten müſſen.

1) Iſt es offenbar, daß die Kirchen- Priester-  
 und Küſter-Gebühren wirklich zum Theil unſerer evan-  
 gelisch-lutheriſchen Religion zuwider ſind.

Man nehme nur z. B. das Beichtgeld. Wie  
 traurig iſt es, wenn dem Unwiſſenden gar der Ge-  
 danke einfällt, daß er ſich die Abſolution erkaufen  
 muß! Wie traurig iſt es, daß er oft vom Genuß  
 des h. Abendmahls abgehalten wird, wenn er das  
 Beichtgeld nicht aufbringen kann! Wie viele betrübe  
 Beyſpiele hat man nicht, daß Leute gar wegſterben,  
 wenn ſie dem Prediger die Gebühr fürs Berichten,  
 welche an manchen Orten 16. 20. bis 24. fl. beträgt,  
 nicht haben geben können.

Ein gewiſſenhafter Prediger in Wismar hat mir  
 erzählt: Es ſey eine Frau zu ihm in den Beichtſtuhl  
 gekommen, die 3 Kopf weiſſen Kohl in ihrer Schürze  
 gehabt, und nach empfangener Abſolution ſolche dem  
 Prediger mit den Worten hingelegt: Sie habe das  
 Beichtgeld nicht aufbringen können, und zu dem Ende  
 den Kohl verkaufen wollen, aber keine Liebhaber dazu  
 gefunden. Sie wolle die Abnahme ihrer Sünden rich-  
 tig bezahlen, bäte aber, den Kohl dafür anzunehmen.

Der

Der Prediger weigert sich dessen, und erwiedert, daß er gar nichts begehre. Die Frau aber läßt durchaus den Kohl zurück, und giebt ihr Vorurtheil zu erkennen, daß ohne Bezahlung die empfangene Absolution nicht bey ihr wirksam seyn würde.

Ein anderer geringer Mann giebt einen Groschen Beichtgeld, und begehret einen Schilling von dem Prediger zurück. Weil der nicht gleich wechseln will, setzet sich der Beichtende wieder nieder, und begehret noch einmal die Absolution, weil er doppelt bezahlet hat.

Beweisen zwar nur der Art Beispiele die Emsfalt und schlechte Kenntniß in der Religion; so entstehen doch dergleichen besondere Vorfälle aus der Abgabe dieser Gebühren bey einer Handlung, welche die wichtigste ist, so der Christ vornehmen kann.

Soll der Beichtende auch nur dadurch seine Gedanken zerstreuen, und auf die Hervorsuchung des Beichtgeldes wenden; \*) so kann schon das den größten Einfluß auf ihn selbst haben.

Eben so ist es zum Theil mit den Kirchen-Gebühren.

Welche Störung und Unordnung bringt nicht allein die Geld-Einsammlung für die Kirche gerade unter der Kirche, wo jeder Kirchengänger den Zweck haben muß, den Vortrag des Predigers genau anzuhören, und auf sich anzuwenden!

\*) Er kann es ja vorher dem Beichtvater übersenden lassen, oder selbst bringen?



Ist einer vielleicht in der tiefsten Andacht und sucht aus der Predigt das Wohl seiner Seele zu bauen; so kommt der Küster oder ein anderer Kirchenvorsteher, dem es eben so nothwendig wäre zu lernen als umher zu gehen, mit den an einer Stange befestigten Glocken und Beutel, er klingelt dem Zuhörer vor, um eine Kleinigkeit für die Kirche zu erhaschen.

Kommt jemand in unsere Kirche, der es nicht gewohnt ist, den muß ein solcher widersinniger ganz und gar widersprechender Gebrauch äusserst befremden, und lächerlich vorkommen. \*)

2) Sind sie es, die den Stand der Geistlichkeit gar zu oft herabwürdigen.

Der gemeine Mann hält die Abforderung der geistlichen Gebühren oft für nichts anders als eine Bettelen, und sie artet auch nicht selten dahin aus.

Schlechtsdenkende Prediger und ihre Ehefrauen suchen alle Gelegenheit hervor, von ihren Eingepfarrten durch wahre Bettelen sich zu bereichern. Hiezu giebt die Einsammlung des sogenannten Messkorns, des Opfers und anderer Vorfälle die erwünschte Gelegenheit. Sie wissen dazu eine Zeit im Herbst zu Herbst zu wählen, wo sie bey den Bauern und andern Eingepfarrten etwas annehmliches finden. Sie untersuchen den Flachsvorrath, die Anzahl der Mästgänse, die Scheuren selbst, und wissen den Leuten

\*) Dies ist allerdings der unschicklichste Gebrauch.

den Segen Gottes in der Art begreiflich zu machen, daß der aufhören könnte, wenn sie nicht mit einer fetten Gans, mit Flachs oder andern Bedürfnissen zurückreisen.

Hievon könnte ich selbst erlebte Beispiele hersehen; wenn nicht dergleichen geistliche Habsucht ohnehin zu bekannt wäre.

Der gemeine Mann giebt, wenn er etwas hat, um den versicherten Segen zu erhalten. Er muß aber oft geben, bald Meß-Korn, bald Eyer, bald Bürste, bald Flachs, bald Beichtgeld, sonntäglich den Klingbeutel, wenn er sich kein Aufsehen machen will, versorgen. Was entstehet daraus? Am Ende wird er des Gebens überdrüssig. Er hat schlechte Jahre, zu Zeiten wenig Verdienst. Er folgert daraus, daß der versicherte Segen nicht eintritt. Er giebt mit Widerwillen, was er geben muß. Jenes Betteln ist er gewohnt. Er hält am Ende alles für Betteley, auch das, was er aus Pflicht geben muß.

In seinen Augen wird der Priester mit seinem Küster ein Bettler, den er am Ende eben so niedrig ansiehet, als den, der ihm vor der Thüre Gaben abbittet, und zu Zeiten gleicher Gestalt appachet.

Was kann hieraus anders entstehen, als die Herabwürdigung eines Standes, der vorzüglich sollte in Ehren gehalten seyn, eines Standes, durch dessen Bemühung wir ewig sollen beglückt werden, dem schon der blinde Heide vorzügliche Achtung widmet, und auch die natürliche Religion schäket?

Wir evangelisch-lutherische Christen, die wir eine so vernünftige und beruhigende Religion haben, sollten wir nicht darauf bedacht seyn, unsere Geistlichkeit in die Fassung zu setzen, ihr ehrwürdiges Amt mit allem Anstand zu bekleiden?

3) Sind sie es, die jeden unbemittelten Einwohner, besonders den ärmern Theil, äusserst drücken. Man sehe den armen Tagelöhner in den Fall, daß er in einem Jahr Hochzeit mache, taufen lasse und das Kind stirbt, ja gar die Frau im Kindbette, so wie ich den Umstand erfahren, alsdann muß er, nach dem mittlern Satz dieser Gebühren, bezahlen

a) An den Prediger.

1) Für Proclamation und Copulation	1 Rthlr.	12 fl.
2) Für die Fürbitte der Schwängern und fürs Danken	— — — —	4 fl.
3) Für die Kindtaufe	— — — —	24 fl.
4) Für das Berichten der kranken Frau	—	12 fl.
5) Für deren Beerdigung mit Leichenfolge		20 fl.
6) Für Beerdigung des Kindes mit Leichenfolge	— — — —	16 fl.

b) An die Kirche.

Für das Geläute, da er gezwungen ist, 2 Pulsß für jede Leiche lauten zu lassen a 16 fl. — — 1 Rthl. 16 fl.

c) An den Küster.

Für die Hochzeit	— — — —	12 fl.
Für die Kindtaufe	— — — —	6 fl.
Wenn Berichten	— — — —	4 fl.
Für 2 Beerdigungen	— — — —	16 fl.
<b>Summa</b>		<b>4 Rthlr. 46 fl.</b>

Rechnet man hiezu die Kosten für 2 Särge, für den Kuhlongräber, die Bewirthung der Träger und Leichenfolger, welche wenigstens etwas Bier, Brandtwein und Brodt gewöhnlich erhalten; so rechen nicht 10 Rthlr. zu, alles zu bestreiten. An einigen Orten müssen noch Braten und andere Lieferungen dem Prediger bey solchen Gelegenheiten gegeben werden. Da kommt der Arme gar um alle Habseligkeiten.

Wie kann der das auf einmal bezahlen? Er hat es nicht. Er muß also zum Verkauf seiner Nothwendigkeiten greifen, und vielleicht sein Leben lang solche entbehren. Hat er eine Kuh, ein Schwein oder sonstiges Vieh. Es muß fort. Ja oft der Kessel, worin er seine Speise kocht, oder das Bette, worauf er schläft, und er kommt nie wieder in den Stand, seinen Haushalt gehörig einzurichten.

Es veranlassen diese Gebühren oft noch andere traurige Folgen.

Mir ist ein Beispiel bekannt, daß die Frau eines Tagelöhners, der, von seinem Hause entfernt, sich Verdienst suchen mußte, in seiner Abwesenheit elend krank ward, und das heilige Nachtmahl verlangte.

Der Prediger und Küster wurden zu dem Ende herbey gerufen, und mußten dafür 22 fl. haben.

Die Frau, welche das Geld nicht hatte, machte die Anleihe von ihrem Nachbar. Sie ward wieder gesund, und der Mann sollte nach seiner Zurückkunft

die

die geborgten 22 fl. bezahlen. Er hatte sie nicht, erzürnte sich mit seiner Frau über diese Ausgabe, zerschlug sie jämmerlich, und verwies den Gläubiger an sie, der endlich sein Anlehn gerichtlich bentreiben mußte.

Dergleichen Folgen entstehen aus diesem Bedruck.

Wer nur einige Kenntniß von dem Mangel und der Armuth hat, die vorzüglich bey hohen Kornpreisen und bey oft fehlender Arbeit unter dem gemeinen Haufen zum Theil herrschen, der kann sich leicht den großen Bedruck bilden, den so ansehnliche Ausgaben, die insgemein unvermuthet kommen, und desto fühlbarer werden, den Unbemittelten bringen. Während seines ganzen Lebens wird ein solcher ruhmfrei. Er verdienet nur das, wovon er sich, seine Frau und Kinder ernähren kann. Die Einrichtung der Wirthschaft verdienen beyde Eheleute insgemein in ihrem ledigen Stande. Müssen sie erst die Kosten tragen, welche die Kinder bringen, müssen sie Steuern und andere Abgisten bezahlen; so ist keine Hofnung für sie, mehr zu verdienen, als ihr und der Ihrigen Unterhalt kostet, mithin können sie doch nie wieder erwerben, was in einem Jahr der Kirche und ihren Dienern hat müssen geopfert werden.

Die 2te Frage ist

Wäre es dem Besten unserer Religion, so wie dem Stand der Geistlichkeit und jedem Einwohner nicht angemessener, wenn alle diese Kirchen-Priester- und Küstergebühren, ohne irgend eine Ausnahme, könn-

könnten abgeschafft, und die Kirchen, Priester und Küster auf eine andere Art an ihren Einkünften dafür entschädiget werden? Oder wenn dieses mit so vielen Schwierigkeiten sollte verbunden seyn, daß alsdann diese Gebühren, deren Anzahl in fast jedem Kirchspiel eben so groß, als sie ihrer Art nach wieder verschieden, und worüber bereits so viele Rechtsändel entstanden sind, als noch täglich darüber Streitigkeiten entstehen, durch eine landesherrliche Verordnung genau bestimmt, bekannt gemacht und verhältnißmäßig zu einem gleichen Preise in allen Kirchspielen gesetzt würden?

Auch diese Fragen beantworten sich schon aus dem Vorangeführten.

Es ist bereits gezeigt, wie sehr die Kirchen- und Priester- und Küstergebühren den ehrwürdigen Stand der Geistlichkeit herabwürdigen, und die Prediger in den Augen des gemeinen Mannes unter die Zahl der Bettler setzen.

Mancher ehrliebender Priester zeigt Schamröthe, und weiß solche nicht zu verbergen, wenn der Küster bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Feierlichkeiten mit dem Teller umher gehet, und für ihn Gaben sammlet. Mancher Habsüchtige hingegen giebt durch Mienen und Geberden zu verstehen, wie verschieden der Schall in seinen Ohren klinget, wenn jemand ein neu zwey Drittelstück, oder einen Schilling auf den Teller wirft. Entfernt von aller Scham, bewacht er den Teller, und sieht mit Falkenaugen dem Küster nach, ob er auch einen der Anwesenden vorbegehet. Eben so aufmerksam ist er auf die Geber,

um zu bemerken, wie viel ein jeder opfert. Bey dem einen entsteht Verlegenheit, bey dem andern Schande und Verachtung.

Um dem allen abzuhelfen, müste wohl die Art der besondern Priestergebühren zuvor bestimmt, und nach den Umständen von einander abgesondert werden.

Zu dem Endzweck unterscheide ich alle Kirchens-Priesters und Küstergebühren in gewisse bestimmte jährliche Abgaben, oder in blos zufällige Erlegnisse.

Zu jenen rechne ich die stehenden Gelder, welche an manchen Orten den Kirchen alljährlich bezahlt werden, dasjenige, was hergebrachtmaßen nach eines jeden Orts Observanz zum Bau der Kirchens- und Pfarrgebäude, zu deren Unterhaltung, entweder an Gelde, Materialien oder an Diensten geleistet werden muß: Ferner dasjenige, was dem Priester und Küster alljährlich an bestimmten Mestkorn Dyser, Eyer, Würste, Flachs und sonstigen Naturalien zu geben ist, auch wann zur Bestellung der Priester- oder Küsteracker Dienste geleistet werden müssen.

Alle diese Prästationes sind einmal, nach eines jeden Orts Verfassung, einer gewissen unabweichlichen Bestimmung ausgesetzt, und wenn hie und da auch darüber Streit entstehet, so hat solches ins Allgemeine keinen Einfluß.

Diese könnten zum Theil so lange bleiben, bis auch wegen des Ackerbaues der Prediger und dahin einschlagenden Verbindungen eine Veränderung gemacht worden. Eine durchgängige gleiche Verfügung ist dar-

darin nicht wohl thunlich. Die Entstehung jener  
 Observanzen hat zuvielfache Gründe, als daß sich im  
 Allgemeinen darüber etwas bestimmen läßt.

Oft folgen sie aus alten Vermächtnissen und  
 freiwilligen Verpflichtungen, oft aus Veränderungen  
 mit Kirchen- und Pfarräckern oder andern der  
 Kirche zuständig gewesenen Rechten.

Gewöhnlich entstehen hiebei Irrungen aus Klein-  
 nigkeiten, aus Bestellung des Pfarrackers, aus den  
 Eiern und Würsten, Flachs und dergleichen.

Wäre das aber zur Ausführung zu bringen, daß  
 die Priester völlig vom Ackerbau abgelenket würden,  
 und dagegen das baare Geld zu genießen hätten, dies  
 würde auf den ganzen Stand den besten Einfluß ha-  
 ben.

Der Ackerbau treibende Priester ist entweder ein  
 guter Ackerwirth, oder er ist es nicht.

Im ersten Fall widmet er sich insgemein ganz  
 und gar seiner Wirthschaft. Er denket nicht gehörig  
 auf das Seelenwohl seiner Gemeinde. Er läßt sich  
 dazu und zum Studiren keine Zeit. Er bereitet sich  
 nicht zur Predigt, wenn er die Tage vorher ihn so  
 sehr interessirende Wirthschafts-Beschäftigungen hat.  
 Er wird ganz dadurch zerstreuet, prediget elend und  
 nicht erbaulich. Er läßt sich nicht die Zeit, Kranke  
 und Schulen zu besuchen, die Jugend zu unterrichten  
 und das Seelenheil seiner Weichkinder auf alle Weise  
 zu befördern.



Ist der Priester kein Ackerwirth, sondern der redliche gute Mann, der sich ganz seinem Amte widmet, muß er dennoch aus seinem Ackerbau den größten Theil zu seinem und der Seinigen Unterhalt erwarten: so geräth er insgemein in Armuth und Dürftigkeit.

In beyden Fällen sind gar zu viele Beyspiele in unserm Vaterlande offenkündig.

Würde aber zwischen dem Durchlauchtigsten Herrn und den Ständen festgesetzt, daß nach und nach alle Pfarrländeren der Kirche und ihren Dienern sollten abgenommen und nach zu bestimmenden gewissen Grundsätzen zu den herzoglichen Pachtböfen oder Dörfern, oder, nach Umständen, an die Ritter- und Landschafftlichen Güter oder Dörfer, gegen Erlegung einer immerwährenden Pacht gegeben und angenommen werden; dies würde herrliche Folgen für den geistlichen Stand haben.

Möglich bleibt es allezeit. Noch leichter aber sind die kleinen jährlichen Abgiften an Eyer, Würste, Flachs ic. zu Gelde zu setzen.

Darüber entstehet mit den Eingepfarrten der mehreste Streit. Entweder die Würst ist zu lang oder zu dünne, oder es ist das nicht darin gestopfet, was der Priester darin haben will, oder sie ist ihm nicht feste genug gestopfet.

Ich kenne einen Prediger, von dem es bekannt ist, daß er mit eignen Händen die Würste in Gegenwart der Heferer ausleeret und untersucht, was darin

gestopft worden. Findet er dies nicht nach seinem Geschmack, so giebt er alles wieder zurück, sonst aber stopfet er das Fleisch feste wieder in den Darm, sängt darauf an, die Wurst in der Länge und Dike zu messen, und begehrt, wenn er sein vermeintliches Maas nicht hat, das Fehlende bezahlt oder wesentlich geliefert.

Dergleichen niederträchtige Handlungen entstehen aus solchen Lieferungen.

Würden die also nach Billigkeit im ganzen Lande zu Gelde gesetzt, wie manche Gelegenheit würde dadurch vermieden, den geistlichen Stand niederträchtig anzusehen! Wie manche Gelegenheit würde dem niederträchtig denkenden selbst benommen, seinem Hang den Zügel schießen zu lassen! Zu den blos zufälligen Gebühren rechne ich:

#### Für die Kirche.

- a) Die Zahlung für das Geläute bey Sterbefällen.
- b) Das, was in den sogenannten Klingbeutel geworfen wird.

#### Für die Geistlichkeit.

- a) Die Erlegnisse fürs Taufen.
- b) Für die Fürbitten und Danken.
- c) Für den Kirchengang der Sechswöchnerin.
- d) Für die Confirmation der Kinder.
- e) Die Erlegnisse an Beichtgeld.
- f) Für Proclamation und Copulation.
- g) Für das Berichten der Kranken.
- h) Für die Begrabung und Leichenfolgung der Erwachsenen und Kinder.

i) Die

- i) Die Erlegniß für die an vielen Orten hergebrachte sogenannte Sermon.
- k) Für Leichenpredigten und Parentationen.
- l) Alle bey solchen Gelegenheiten in Uebung gebrachte Opfer: Einsammlungen.

Diese sind es, die zu manchem Streit und Irrung Veranlassung gegeben, die den gemeinen Haufen äufferst drücken, die den ehrliebenden Priester oft in Verlegenheit setzen und schamroth machen, die aber auch dem schlecht denkenden zu den niederträchtigsten Handlungen Veranlassung geben.

Sie sind es also, die hier besonders in Betracht und zu der Untersuchung kommen, ob sie gänzlich können abgeschafft, und die Kirchen, Priester und Küster dafür entschädiget werden, oder wenn dies mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, ob sie durch eine landesherrliche Verordnung genau bestimmt, bekannt gemacht, und verhältnißmäßig zu einem gleichen Preise in allen Kirchspielen gesetzt würden.

Hier liefere ich darüber meine Gedanken, und zugleich über die

### 3te Frage.

„Welches sind die besten Mittel und Vorschläge, hiezu zu gelangen, und auf welche Art können solche bey unserer Landesverfassung am besten in Ausführung gebracht werden, daß hauptsächlich der Unbemittelte und arme Einwohner dadurch erleichtert, und die vielfältigen hieraus entspringenden Proceße und Streitigkeiten vermieden werden?“

Um die Ordnung der Aufgabe zu befolgen, will ich zuerst untersuchen, ob jene Gebühren nicht alle, ohne Ausnahme, könnten abgeschafft, und dagegen die Kirche und ihre Diener entschädiget werden.

Ich halte das möglich, wenigstens in der Art, daß dem gemeinen Manne eine solche Ausgabe nicht zu drückend wird, wenn sie auf einmal kommt; davon habe ich die lästigen, ja traurigen Folgen für den armen Haufen bereits geschildert und erwiesen.

Verlieret der geringe Einwohner auch nach und nach alljährlich etwas an sich geringfügiges aus seinem Verdienst; das kann ihm bey weitem nicht so fühlbar werden, als wenn er auf einmal eine, seine Kräfte alsdann übersteigende Ausgabe haben soll.

Für ihn ist es Wohlthat, unumgängliche Erlegnisse nach seiner Bequemlichkeit im Kleinen abzutragen. Die oben bemerkte zufällige Gebühren an die Kirche und ihre Diener, welche den geringsten Haushalt treffen, unterscheiden sich in solche, die bey dem Leben oder Tode eines Menschen, in Ansehung seiner Person selbst, nur einmal vorkommen, und in solche, die öfter entstehen können.

Unter den erstern begreife ich

Für die Kirche.

Die Bezahlung für das Geläute nach dem Tode.

Für

Für die Geistlichkeit

Die Gebühr

- a) Des Taufens nebst den vorausgegangenen Fürbitzen für die schwangere Mutter und hernach erfolgten Dankens, und für deren Kirchgang.
- b) Für die Confirmation und Vorbereitung dazu.
- c) Für die Proclamation und Copulation.
- d) Fürs Berichten auf dem Krankenbette.
- e) Für die Beerdigung und Leichenfolge.

Dester und jährlich entstehen, nach jeziger Verfassung,

An die Kirche.

Die jedoch willkührliche Versorgung des Klingbeutels.

An die Geistlichkeit.

- a) Das Beichtgeld.
- b) Das an den mehresten Orten gewöhnliche Opfer.

NB. So genannte Sermonen, Leichenpredigten und Parentationen, sind und bleiben willkührlich. Die Kirchenordnung besteelet sie nicht. Wer sie halten lassen und bezahlen kann und will, der thue es und handle darüber.

Eben so bleibt es in eines jeden Willen gestellet, ob er sich will in der Kirche, oder in einem sonst zu

erbauenden Begräbnisse begraben lassen und darüber handeln. Den Kirchhof hat besonders der gemeine Mann umsonst. Wird auch an einigen Orten dafür eine Kleinigkeit entrichtet; so läßt sich eine solche seltne Ausnahme nicht zur Regel machen.

Bekanntlich sind diese Gebühren sehr von einander unterschieden. In einem Kirchspiel sind sie fast um ein Drittheil höher als in dem andern. Sie sind nicht einmal insgesamt an jedem Orte eingeführt. Sie unterscheiden sich gar je zuweilen zwischen den Eingepfarrten aus der Stadt und vom platten Lande, als zum Beispiel bey der Dohmikirche in Schwerin, allwo die vom Lande weit geringere Gebühren bezahlen, als die aus der Stadt.

Dies macht eine durchgehends genaue Bestimmung für das ganze Land schwer, welche jedoch möglich wäre, wenn das *bonum publicum* dem Privatinteresse Einzelner vorgezogen würde.

Ich will den Versuch machen, jene Gebühren unter eine Taxe zu bringen, welche, so viel ich mich von deren Verschiedenheit unterrichten können, zwischen der an einigen Orten so sehr erhöhten, an andern geringfügigern das Medium enthält.

Diejenige, welche vor und bey der Geburt und dem Tode eines Menschen wegen seiner Person nur einmal der Kirche und ihren Dienern bezahlt und verlassen werden müssen, bestehen nach obigem Verzeichniß:

An die Kirche.

Die Bezahlung des Geläuts beym Tode — 32 fl.

An den Prediger.

- a) Für Taufen, Fürbitten und Danken, nebst Kirchgang der Mutter. — — — 28 fl.
- b) Für die Confirmation und vorausgegangene Vorbereitung dazu. — — — 32 fl.
- c) Für Proclamation und Copulation von dem beyderseitigen Brautpaare. 1 Rthlr. 12 fl. mithin von jedem — — — 30 fl.
- d) Fürs Berichten auf dem Krankenbette, 12 fl.
- e) Für die Beerdigung, Leichenfolge und Danken. — — — 20 fl.

An den Küster.

- a) Bey der Kindtaufe. — — — 6 fl.
- b) Beym Kirchgang. — — — 1 fl.
- c) Bey Hochzeiten. — — — 12 fl.
- d) Bey Beerdigung und Läuten. — — 8 fl.
- e) Beym Berichten auf dem Krankenbette 4 fl.

3 Rthl. 41 fl.

Dester und jährlich entstehn

An die Kirche.

Die Versorgung des Klingbeutel, welches ich anschlage jährlich zu — — — 4 fl.

An

An den Prediger.

- a) Das Beichtgeld, da der gemeine Mann alle  
 Quartal zu communiciren, und jedesmal  
 zu geben pflegt 1 fl. — — — 4 fl.
- b) Das an den mehrsten Orten gewöhnliche  
 Opfer wird nur von wohnhaften angesess-  
 senen Leuten eingefordert, und beträgt jähr-  
 lich vom Mann und Frau zusammen 2 fl.  
 an einigen Orten gar 4 fl. Geben dazu  
 auch nicht sesshafte Personen und Dienstbo-  
 ten, so ist höchstens jährlich dafür zu berech-  
 nen auf jeden — — — — — 1 fl.
- Summa 9 fl.

Das Taufen habe ich angenommen zu 20 fl.,  
 weil selbiges von 16 bis zu 24 fl. sich dem Verneh-  
 men nach in den Kirchspielen unterscheidet. Für das  
 Fürbitten und Danken habe ich dagegen 6 fl. bestim-  
 met, und da beim Kirchgang der Sechswöchnerin  
 mit Inbegrif des Opfers höchstens 12 fl. erleget wer-  
 den, so habe ich dazu 6 fl. von jedem gesetzt, und  
 so auch bey der Copulation, die zu 1 Rthlr. 12. fl.  
 aufgeföhret ist, und wozu also jeder 30 fl. geben muß,  
 und so in übrigen gleichen Fällen.

Der Einsammlung des Opfers bey besondern  
 Feyerlichkeiten, als Hochzeiten, Kindtaufen u. habe  
 ich hier nicht gedacht, und solches besonders ausgewor-  
 fen, weil ich, so viel ich in Erfahrung bringen könn-  
 en, zu den angeführten Gebühren noch allemal einen  
 hohen Zahlungsatz angenommen.



III Fände sich in Zukunft, daß dadurch die Geisteslichkeit noch nicht befriediget werden könnte; so müßte man lieber den unten bestimmten jährlichen Erlegnissen noch eine Kleinigkeit dafür hinzu fügen. Bekanntlich nimmt man bey Continen, Wittwencassen und allen Berechnungen der Art, wo es auf die Wahrscheinlichkeit der Dauer des menschlichen Lebens ankommt, an, daß in einem Jahrhundert drey Generationes entstehen, und man bestimmt deshalb aus Erfahrung 33 Jahr zu eines Menschen Leben. Folge ich diesem allgemein angenommenen Grundsatz, setze ich voraus, daß die Geistlichkeit die zufällige Gebühren nur von denen zu erheben hat, die bereits confirmiret worden, welches insgemein im 16ten Jahre geschieht; so ist ein solcher Mensch 17 Jahre lang der Kirche und ihren Dienern mit Abgaben verpflichtet.

Setze ich jene Berechnung zum Grunde; so hat der Mensch in seinem Leben an die Kirche und ihre Diener zu berichtigen nach aller Wahrscheinlichkeit überhaupt nur einmal — — — 3 Rthlr. 41 fl. und jährlich besonders — — — 9 fl.

III Theile ich die 3 Rthlr. 41 fl. in 17 Jahre und rechne dazu die jährigen 9 fl.; so entstehet daraus eine jährlich abzugebende Summe von 20 fl. wenn ich den kleinen Bruch ganz nehme.

Zwar hat es seine Richtigkeit, daß mancher Mensch in seinem Leben öfter heyrathet, öfter in schwere Krankheiten verfällt, und sich durch den Gesnuß des heiligen Abendmahls zum Tode vorbereitet, auch öfter öffentliche Fürbitten und Danken für sich veranlasset, nimmt man aber dagegen die Anzahl der

rer, welche gar nicht Hochzeit machen, gar nicht in den Fall gerathen, den Prediger zu sich aus Krankbett fordern zu lassen, oft schleunig wegsterben, bey denen der Prediger also keine weitere Amtsverrichtungen hat; so wird sich solches völlig gegen einander aufrechnen lassen.

Ich habe bey den Gebühren und Erlegnissen selbst bey weitem nicht den niedrigsten Maassstab genommen. Ich habe Ausgaben als allgemein angelegt, welche in manchen Kirchspielen nicht gewöhnlich sind, als die Erlegung des Opfers und der Gebühr für Confirmation der Kinder. Um aber der Geislichkeit desto weniger Anlaß zur Beschwerde zu geben, mag es dem gemeinen Mann nicht so fühlbar werden, 1 fl. jährlich mehr zu erlegen, welches der Kirche und ihren Dienern schon namhafte Einkünfte bringt.

Die 20 fl. müste nun ein jeder von dem darauf folgenden Johannistermin erlegen, wenn er Ostern confirmirt worden, und dies in den vierjährigen Quartalen, Johannis, Michaelis, Weihnachten und Ostern, jedesmal 5 fl. Der Prediger oder Küster müste sich gar nicht mit deren Einsammlung befassen, sondern gegen die Zeit dem herzoglichen Beamten, Guts- oder Stadtobrigkeiten ein Verzeichniß der unter eines jeden Gerichtsbarkeit stehenden Personen, die erwachsen, und bereits zum heiligen Abendmahl gewesen, einreichen. Eine öffentliche Landesverordnung müste schon einem jeden zur Pflicht machen, wenigstens 8 Tage vor dem Termin seine 5 fl. der Obrigkeit zu entrichten. Diese Ausgabe müste einen jeden treffen, welcher der lutherischen Religion zugethan, und sich zur Zahlungszeit in dem Kirchspiel befindet, er sey

Kurze oder längere Zeit darin gewesen. Er sey wer er wolle. Jeder Hausherr, Bürger oder Bauer, müste für seine Dienstleute, Gesellen oder Lehrlingen, die Quartalrata einliefern, und ihnen solches am Lohn wieder abziehen, und wer nicht prompt zur bestimmten Zeit die Ausgabe erlegte, müste mit gestracktester Auspfändung oder Arrest beahndet werden.

Jedoch verstünde es sich von selbst, daß alle notorisch Arme, welche die Obrigkeit als solche erkennet, von der Erlegniß ausgenommen sind und bleiben.

Von den 5 fl. bekäme die Kirche, der Prediger und der Küster die nach obiger Berechnung jedem Theil besonders zugetheilte Katam.

Damit aber keinem die Veranlassung benommen werde, seinem Beichtvater bey Gelegenheit der Abgabe dieses Geldes Geschenke zu machen und Wohlthaten zu erweisen, wie solches jetzt bey dem Beichtgelde gemeinlich geschieht; so muß es zur Willkühr des Predigers gestellt bleiben, welche er von seinen Beichtkindern und Eingepfarrten aufzeichnen, und der Obrigkeit die Betreibung der 5 fl. von denenselben überlassen will. Die Obrigkeit nimmt von keinem weiter das Geld an, als den das Verzeichniß enthält. Alle übrige bleiben dem Prediger und Küster überlassen, welche aber auch zugleich das Recht verlieren, für das Quartal etwas durch die Obrigkeit von solchen nachzufordern, die das Verzeichniß nicht gefasset.

Alle Standespersonen, alle Demittelte und Freygebige werden die Prediger alsdann wahrscheinlich nie aufführen, und diesen dadurch Gelegenheit ge-

ben, sich unmittelbar abzufinden, und ihre Freygebigkeit kenntlich zu machen.

Dieser Vorschlag kann der Kirche und ihren Dienern nicht zum Schaden gereichen.

Die Kirche behält ihr Glockengeld und den Auswurf des Klingbeutels, der sich anscheinlich durch die aufgeführten 4 fl. noch vermehret. Ein großer Theil Menschen weist jetzt vielleicht gar nichts und gewiß nicht 12 fl. im Jahr dazum. Man bemerke nur in den Kirchen, wie vielen der Küster oder Vorsteher vergeblich vor Klingeln muß. Mitin verlieret die Kirche gewiß in keinem Betracht. Es mögte denn das Glockengeld bey Begräbniß an einigen Orten höher seyn, welches nicht einmal zu vermuthen. Das müste pro bono publico gleich gemacht werden.

Die Geistlichkeit kann eben so wenig im Ganzen verlieren. Es ist wahr; die Tauf- und Begräbnißgebühren für Kinder, die vor der Confirmation sterben, gehen ihnen ab. Nimmt man aber dagegen die Anzahl derer, welche über 33 Jahre leben, und bis zu ihrem Tode, der oft nach 30 40 und mehrern Jahren über den Zeitpunkt entfernt bleiben kann, das Geld jährlich abtragen müssen; so mag sich das flüchtig heben. Gesezt aber, es liesse sich eine Verschwendung hierin finden; so verlieret doch wenigstens die jetzt lebende Geistlichkeit dabey nicht. Sie gewinnt vielmehr, und behält desto weniger einen gegründeten Widerspruch. Alle ihre jetzige Weichkinder müssen ihre Taufe, die schon auf sie oder ihre Vorfahren bezahlet worden, nochmals nach und nach bezahlen, und in der Folge werden die Nachkommen auch schwerlich

sich mit einiger Gewißheit die Verschiedenheit behaupten können.

Wie viele Kinder werden nicht todt geboren, wie viele unreife Geburten kommen nicht zur Welt, die keine Taufgebühren bringen! Berechnet man diese und die Zahl der Menschen, welche länger als 17 Jahre contribuiren, so wird sich nach aller Wahrscheinlichkeit eine Gleichheit zeigen.

Ueber die Gebühren bey Hochzeiten habe ich schon eben angeführet, daß unmöglich für die Geistlichkeit ein Nachtheil entstehen kann.

Jeder Hagestolz, eine jede unverheyrathet bleibende Frauensperson bezahlet schon die Hochzeit, und gedoppelt, wenn die Lebenszeit an 50 Jahre sich erstrecket.

Der wenigste heyrathet vor seinen mannbaren Jahren, und wie viel sterben nicht, bevor sie das gehörige Alter erreichen; mithin haben auch die schon vom 16ten bis zum 25ten Jahre einen ansehnlichen Theil zu ihren Hochzeitskosten beygetragen, von denen doch die Geistlichkeit sonst nichts erhalten.

Eben so verhält es sich mit den übrigen Gebühren. Rechnet man alles gegen einander auf, die jetztlebende Geistlichkeit hat Vortheile, und deren Nachkommen können nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit nie im Ganzen Schaden erleben.

Die aufgeführten 5 fl., welche jährlich an den Prediger sollen gegeben werden, ersetzen reichlich wieder, was er sonst an dessen Stelle einnimmt.

Es wird also noch auf die Untersuchung ankommen: ob der Hauptzweck, daß dem unbemittelten und ärmeren Manne dadurch eine Erleichterung zuwächst, durch jene Vorschläge erzwengt werde. Es ist bereits geschildert worden, wie sehr der Unbemittelte und Arme leidet, wenn er auf einmal eine seine Kräfte übersteigende Ausgabe machen soll, wie er dadurch zu sehr entblößt wird, und gar in die Nothwendigkeit gerathen kann, Unrentbehrlichkeiten dazu zu verwenden, und sich und seinen Haushalt vielleicht für sein ganzes Leben zu ruiniren.

Für einen solchen ist es wahrer Nutzen und ein wirkliches Glück, wenn er nach und nach in so kleinen Posten, die ihm nicht sehr fühlbar werden können, das entrichtet, was er hernach nicht auf einmal in seiner Casse, und ohne die traurigsten Folgen für ihn, aufzubringen vermag.

Statt der aufgeführten 9 fl. muß er schon jährlich eine grosse Summe mehr bezahlen.

Nach aller Wahrscheinlichkeit besucht er doch oft die Kirche, giebt verschiedentlich etwas im Klingbeutel, wozu leicht 4 fl. verwandt werden. Viermal beichtet er im Jahr, und muß das Beichtgeld entrichten. Er muß mit seiner Frau an den mehrsten Orten jährlich 3 fl. erlegen; mithin kommt er in eine unausweichliche jährliche Ausgabe von 12 fl., die ihm jetzt nicht abzubürden ist. Er giebt also noch 8 fl. und ist gesichert, daß er bey Geburts- und Sterbefällen nie in Verlegenheit und Rückfall seines Nahrungsstandes gerathen kann. Die Ehen werden befördert, wenn ohne Kosten dazu zu gelangen. Die

Bevölkerung wird dadurch vergrößert, und es entstehen überhaupt aus einer solchen Einrichtung so manche herrliche Folgen im Staate, daß es zu weitläufig werden würde, solche alle anzuführen. Wer die Verfassung und den innern Zustand Mecklenburgs kennet, wer die traurigen Folgen bemerkt hat, die bisher aus den an einigen Orten so sehr übertriebenen geistlichen Gebühren dem gemeinen Haufen erwachsen sind, dem kann der Nutzen nicht entgehen.

Ich denke, aus einer solchen Einrichtung werden noch vortheilhaftere Folgen für den unbemittelten und larmen Mann entstehen.

Wie viele Gutsbesitzer werden dadurch nicht veranlasset werden, bey ihren Gütern die rühmliche Einrichtung zu machen, daß ihre Gutseinwohner von allen Kirchen- und geistlichen Gebühren befreuet werden!

Giebt jeder Gutsunterthan, der confirmirt worden, jährlich 20 fl., so sind es die Zinsen von etwa 8 Mchlr. 16 fl. zu 5 Procent gerechnet.

Grundete also einer für jeden seiner Unterthanen und der wahrscheinlichen Anzahl ihrer Nachkommen ein solches Capital in seinen Gütern, wovon die Zinsen immerwährend der Kirche und ihren Dienern zu 5 pro Cent sollten gegeben werden; so wären alle von dergleichen Ausgaben für die Zukunft befreuet. Und wie eine unbeträchtliche Summe würde eine solche herrliche Einrichtung erfordern!

Ich nehme das äusserste an. Eine jede Hufe soll  
 10 Menschen haben, die der Geistlichkeit steuern müs-  
 sen. Ich glaube, dies ist wohl der mittlere Grund-  
 satz. Hat auch ein Gut mehr, so hat das andere des-  
 so weniger. Eine Hufe wäre also mit 83 Rthlr. 16  
 fl. Capital in die Verfassung gerathen, daß alle des-  
 ren Bewohner frey von so lästigen Ausgaben blieben.

Die Zufriedenheit und das Vergnügen, welches  
 ich empfände, meinen Leuten auf immer eine solche  
 Wohlthat zu schenken, würde mich gewiß veranlassen,  
 einer der ersten im Lande zu seyn, der in seinen Gütern  
 die Einrichtung machte.

Um das zu erleichtern, wäre aber bey dem durchs  
 lauchtigsten Landesherrn von Seiten der Stände un-  
 terthänigst zu bewirken, daß die, welche in ihren Güt-  
 tern eine Einrichtung der Art treffen wollen, die lan-  
 desherrliche Confirmation ohne alles Entgeld zu er-  
 warten hätten. Daß aber auch von Seiten der Geists-  
 lichkeit hierin keine Hindernisse im Weg gelegt würden,  
 sondern daß sie verbunden wären, allenfalls ein glaub-  
 haftes 10jähriges Verzeichniß der Beichtkinder einzu-  
 reichen, die sie aus einem solchen Orte gehabt, wor-  
 nach alsdenn die Berechnung auf die Zukunft zu ma-  
 chen wäre.

Dem größten Theil der Städte, welche jetzt ihre  
 Kämmerer = Einkünfte auf alle Weise zu vergrößern  
 suchen, mögte es ebenfalls nicht schwer fallen, Ein-  
 richtungen zu veranstalten, welche den nothleidenden  
 Theil ihrer Einwohner von den Kirchen- und geistlichen  
 Gebühren ganz oder zum Theil entlasteten.



Was hätte man nicht gar von der Denkungsart unsers so christlich denkenden Huldreichen und besten Landesvaters zu gewärtigen; Eines Fürsten, der ohne Beyspiel die Einkünfte des herzoglichen Hauses vergrößert, und dabey an Gnadenbezeugungen und Wohlthun Vergnügen findet, vorzüglich, wenn die Religion dadurch befördert, der geistliche Stand in gehörige Achtung gesetzt, und zugleich dem Nothleidenden geholfen werden kann?

Sollte es von der ruhmwürdigen Denkungsart dieses gnädigen Fürsten nicht zu vermuthen seyn, daß zu dem Zweck alle mögliche Vorschläge von Höchst Ihro getreuen Ständen angenommen werden, wenn Des roseits nicht schon darüber Landtags Propositiones entstehen? Und sollte nicht darauf gedacht werden, auch in den herzoglichen Domainen die nothleidenden Einwohner nach dem Vorgang derer von der Ritterschaft oder auf andere Weise, welche in Vorschlag zu bringen hier der Ort nicht ist, gleicher Gestalt zu entlasten?

Daß die vielfältig besonders über jene Gebühren entstehende Prozesse in Zukunft vermieden werden, ist eine sichere Folge. Die Gelegenheit dazu fehlet auch dem Zanksuchtigsten. Hat er von jedem seiner Beichtkinder die ihm durch ein deutliches Gesetz bestimmte 20 fl. für die Kirche und die Geistlichkeit, worüber will er in diesem Betref streiten? Das Verzeichniß der Eingepfarrten macht der Prediger selbst. Die Obrigkeit kann dann keinen streichen lassen, wenn er nicht notorisch arm und unvermögend ist, die 5 fl. Quartaliter auszugeben. Jeder, welchen der Prediger verzeichnet, und welcher unserer Kirche zugethan und

und zum heiligen Abendmahl gewesen ist, muß sonst bezahlen. Wer kann diesen Grundsatz anfechten oder daraus streitige Folgen ziehen? Nun aber sehe ich einen großen Theil Prediger die Feder ergreifen und genau calculiren, ob einer in Grundlegung seiner bisherigen Pfarrauflünfte bey dieser Einrichtung die geringste Kleinigkeit verlieren könnte. Ich höre den erbärmlich schreien, der durch irgend eine Berechnung heraus gebracht hat, daß ihm etwas abgehhet. Ich höre ihn auf seine Vocation pochen, wovon er alles so genießen soll, als seine Vorfahren es gehabt, und ich höre den schon darüber den Rechtskrieg ankündigen, wenn der stille sitzt und sich leidend verhält, welcher dabey gewinnt, oder den die Achtung dazu treibet, die er sich selbst und seinem Stande schuldig ist, und der gar gründlich genug denkt, sich die Ueberzeugung zu geben, daß die herrlichsten Folgen aus der Einrichtung entstehen.

Wir haben einen großen Theil recht achtungswürdiger Prediger im Lande. Es ist wahrscheinlich, daß diese einsichtige Männer mit Behülfe ihrer Superintendenten und Proposten sich dem Strom entgegen stellen, und den Unvernünftigen belehren werden, daß das bonum publicum dem Privatinteresse vorgezogen werden müsse.

Gäben der durchlauchtigste Landesherr meinen Vorschlägen eine gnädigste Zustimmung; so hätten Höchst dieselben manche Gelegenheit in Händen, den einen oder andern, der wirklich bey der Veränderung etwas litte, zufrieden zu stellen. Es kann ihm eine andere varante Pfarre gegeben, oder auch die Verstärkung

cherung ertheilt werden, daß er, bey sich zeigender Gelegenheit, versetzt werden soll.

Etwas namhaftes kann die Verschiedenheit der neuen Einrichtung gegen die alten Gebühren nicht betragen. Der Fall würde wenigstens sehr einzeln seyn, und vielleicht nur da eintreten, wo Prediger ohne Grund Erlegnisse fordern, oder nach und nach erhöhet haben.

Verschiedene gewissenhafte Prediger habe ich darüber befraget. Ich habe Berechnungen gemacht, und meine Vorschläge gegen den Betrag der jetzigen Gebühren ziemlich verhältnißmäßig und zutreffend befunden.

Ich will aber auch den Fall annehmen: man behauptete, eine Gleichheit durchgehends im ganzen Lande wäre nicht thunlich; einer würde dabey verlieren, der andere gewinnen; beides gienge nicht an, und es wäre unbillig, wenn einer durch den Verlust des andern sich bereichern sollte: so weit könne man das *bonum publicum* in diesem vorliegenden Fall nicht treiben &c. Diesem wären zwar auf Recht und Billigkeit gebauete Gründe, in Bezug auf meine zum Theil schon abgegebene Data, entgegen zu setzen. Aber unter allen Umständen wäre doch der Zweck einigermaßen zu erreichen, ob er gleich nicht so allgemein nützlich ausfiele, als der von mir vorgeschlagene. Man müste auf den Fall in jedem Kirchspiel eine Untersuchung anstellen, wie hoch die Gebühren sich belaufen, die der Prediger gründlich zu fordern hat.

Man müste die Beichtkinder genau berechnen, und jene Gebühren unter sie in der oben angeführten Art vertheilen.

Diese Untersuchung müste mit wenigen Kosten verbunden bleiben, und könnte nach der Landesverfassung auf folgende Weise angeordnet werden:

So wie ich überhaupt voraussetze, daß meine Vorschläge in landesverfassungsmäßiger Art auf dem Landtage zur Proposition und Untersuchung kommen, und zwischen dem durchlaucht. Landesherren und den Ständen darüber gesetzliche Bestimmungen gemacht werden.

„Serenissimus committirten den Superintendenten, daß jeder in den ihm untergebenen Pfarren jene Untersuchung anstellte; die herzoglichen Beamten würden zu Concommissarien bey dem herzoglichen Patronat-Pfarren bestimmt, imgleichen auch ein jeder Amts-Deputirter, oder wen das Amt dazu ernennen würde; doch wäre dessen Commissorium nur auf den Fall geltend, wenn von ritterschaftlichen Grundstücken Bewohner eingepfaret wären, so wie der herzogliche Beamte bey Untersuchung der ritterschaftlichen Patronatpfarren nicht mit zuzuziehen, wenn nicht Domanialeinwohner zum Kirchspiel gehörten.

Eben so würde es mit den Städten gehalten. Hätten die ein Patronat oder wären in einer herzoglichen oder ritterschaftlichen Patronatskirche mit eingepfaret; so erstreckte sich auch auf die das Commissorium.

Wenn nun solcher Gestalt eine Commission bestünde, welche die Untersuchung bey allen Pfarren im ganzen Lande vornähme: so würde deren Beschäftigung sehn:

1) Aus den Visitations-Protocollen und allen sichern Hülfsmitteln zu entwickeln, worin eigentlich die Kircheneinnahme und die Unterhaltung deren Diener des Orts bestünde, und vorzüglich, welche zufällige Gebühren allda entrichtet würden. Sind nun solche ins Licht gesetzt und mit Zuziehung der Eingepfarrten gewiß bestimmt; so müste

2) Dem Prediger, und nach Befinden auch dem Küster und den Kirchenvorstehern förmlich von der Commission ein körperlicher Eid abgenommen werden, daß sie die reine Wahrheit von dem angeben wollten, wornach sie würden befraget werden. Alsdann müste

3) Der Prediger eine etwa zehnjährige Rechnung auf seinen geleisteteten Eid produciren, wie viel er während solcher Jahre aus seinem Kirchspiel an zufälligen und ihm wirklich zustehenden Gebühren eingenommen, und wie viele Beichtkinder er gehabt. Der Küster giebt eine gleiche Berechnung von seinen zufälligen Einkünften, und die Vorsteher besonders von der Kircheneinnahme, wenn sie, und nicht der Prediger, Rechnung geführet.

4) Wären der Prediger, Küster oder der Vorsteher nicht 10 Jahre lang an dem Orte in der Beschäftigung gewesen; so würden die Rechnungen ihrer Vorfahren angenommen, wenn sie ein Glaubens-Eid über deren Richtigkeit, oder daß wenigstens mit

ihrem Wissen und Willen darin nichts geändert worden, abgelegt.

5) Nunmehr berechnete die Commission nach einem zehnjährigen Durchschnitt dasjenige, was jeder bereits confirmirter Eingepfarrter jährlich, und was er einmal in seinem Leben der Kirche und ihren Dienern in Rücksicht der Anzahl der Beichtkinder, die gleichfalls nach einem 10 jährigen Durchschnitt zu berechnen, zu erlegen hat; solcher Gestalt, als die Berechnung bey meinem Vorschlage einer allgemeinen Gleichheit gemacht worden.

Hiernach würde die Vertheilung, und daraus die Summe bestimmt, welche ein jeder, der bereits zum heiligen Abendmahl gewesen, in den vier Quartaltern zu entrichten hätte.

Mit der Bezahlung, der Einnahme und allem Uebrigen, bliebe es bey dem oben Angeführten.

Diese über das ganze Land sich erstreckende Untersuchungs-Commission würde ohne merkliche Kosten bestehen und zum Zweck führen können.

Je doch wird es bey dem Nachdenkenden gar zu sehr einleuchten, wie sehr eine Gleichheit im ganzen Lande den in einem jeden Kirchspiel alsdenn allezeit verschiedenen bleibenden Abgaben vorzuziehen. Letzteres bliebe nur ein Hülfsmittel im Nothfall, um doch etwas Gutes zu bewirken, wenn eine allgemeine Gleichheit Schwierigkeiten ausgestellt würde, die ich mir nie so wichtig gedanken kann, daß es nothwendig wird, die

sonst

sonst so vortreflichen Folgen, welche daraus entstehen, zu untergraben.

Nun wird noch eine Abhandlung über die Accidentalhebungen der Ehren Geistlichkeit oder so genannten Kirchen- Prediger- und Küstergebühren, bey den Landpfarren verlanget, worin entwickelt werden soll:

1) Was eigentlich unter Accidentalhebungen oder sogenannten Kirchen- Prediger- und Küstergebühren zu verstehen sey?

2) Woher und auf was Art diese Gebühren eigentlich entstanden?

3) In wie weit diejenigen Observanzrechte, welche die Ehren Geistlichkeit daraus herleiten will, gegründet sind?

ad 1) Halte ich den Ausdruck: Accidentalhebungen, verschieden von Kirchen- Prediger- und Küstergebühren.

Wenn man der Accidentalhebungen gedenket; so benennet man gewöhnlich damit die zufälligen Gebühren für die Kirche und ihre Diener, hingegen begreift man, wenn die Rede insgemein von Kirchen- Prediger- und Küstergebühren ist, alles, was auch nicht blos zufällig, sondern ganz bestimmt zu gewissen Zeiten ab gegeben werden muß.

Zu jenen rechne ich Erlegnisse an die Kirche fürs Geläute, die des Klingbeutelgeldes und sonstigen milden Gaben. An deren Diener die Abgaben für Hochzeit, Kindtaufe, Fürbitten, Danken, Confir-

mation, Krankenberichten, Begräbnissen, Parentationen, Leichenpredigten und dergleichen Vorfällen, die nicht zu gewissen bestimmten Zeiten entstehen, sondern von dem Schicksal der Menschen zum Theil abhängen, zum Theil auch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern willkürlich bleiben.

Unter letztere zähle ich alle genau bestimmte Pflichten, als an die Kirche eine an vielen Orten bestimmte jährliche Geldpachtung, die unter manchen Rubriken gefordert wird, als Canzelgeld, alte Renten, deren Ursprung keiner kennt, zu Zeiten auch Vermächtnisse, die jährlich müssen entrichtet werden, und dergleichen.

An die Kirchendiener das Quartals oder jährige Opfer, das Beichtgeld und andere Zahlungen in klingender Münze, Korn und Naturallieferungen an Eyer, Würste, Flachs, Schafe, Lämmer, Käse, und was weiter hieher gerechnet werden kann.

An verschiedenen Orten müssen die Eingepfarrten gar Baumaterialien zu der Kirche und den Pfarrgebäuden liefern; an andern blos Hand- und Spanndienste bey Bauten und sonstigen Arbeiten hergeben; sie müssen gar zu Zeiten ganz oder zum Theil den Pfarracker bestellen, in der Erndte Arbeiter geben und einfahren, den Mist auf den Acker bringen, und sonstigen oft sehr beschwerlichen Lasten sich unterziehen.

2) Die Entstehung aller jener praestandorum läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Die Re-

klen



cklenburgische Landesgeschichte verbreitet darüber kein zuverlässiges Licht.

Nach aller Wahrscheinlichkeit ist dazu der erste Grund bey Einführung des Christenthums gelegen worden.

Frank behauptet in seinem Alt- und Neuen- Mecklenburg Lib. 1. p. 233. daß die Wenden ihrer Priesterschaft schon Opfer gegeben, und man findet auch in den Reisebeschreibungen, daß noch heute die wilden Völker und Heiden ihre Priester unterhalten und von dem Götzenopfer besondere Vortheile zuwenden.

Hieran waren also auch die alten heidnischen Einwohner Mecklenburgs gewohnt. Nachdem sie getauft und catholische Christen wurden, wuchs die Gewalt des Pabstes und der Mönche mit jedem Jahre. Die Geistlichkeit wuste sich so viele Gewalt über Landesregenten und deren Unterthanen zu erwerben, daß sie einen jeden in willkührliche Contribution setzten, die Gemüther zu großen Geschenken und Vermächtnissen bewogen, und davon, so wie von den Grundstücken, die sie eigenmächtig zu sich nahmen, die Klöster mit so ansehnlichen Einkünften errichteten.

Die Ablasskrämeren war ihnen vorzüglich einträglich, und sie brachten es leicht dahin, daß die Absolution der in der Ohrenbeichte bekannten Sünden für schwere Bezahlung mußte erkaufet werden.

Sie erfanden Rubriquen in Menge, worunter sie Abgaben forderten. Einen großen Theil derselben Staatsmat. B. 2. St. V. VI. 2. q nann-

nannten sie jura Stolæ, und mußten bezahlt werden, so oft sie die Stolan, das Meßgewand, anzogen.

Daher benennet man auch noch jetzt dergleichen Erlegnisse jura Stolæ.

Hierüber trat endlich die Reformation, und zugleich der schicklichste Zeitpunkt ein, worin alle so sehr beschwerende Abgiften für die Kirche und ihre Diener den Dürftigen hätten abgenommen werden können. Aber es geschah nicht. Die Landesregenten machten über die Einkünfte der eingezogenen Klöster andere Einrichtungen. Sie wurden größtentheils zu den Cammerintraden gezogen, und einige den Landständen gelassen, um deren Widerspruch zu heben. Auch diese wurden nicht zum Unterhalt der Kirchendiener, sondern zu andern Absichten bestimmt. Jenen aber blieb nichts.

Wie sehr die lutherische Geislichkeit sich darüber beschweret, und in welche Armuth die gerathen, das von findet man bey den Mecklenburgischen Schriftstellern umständliche Erörterung.

Was blieb jetzt den lutherischen Gemeinen übrig? Sie mußten für den Unterhalt ihrer Kirche und deren Diener selbst sorgen, und durch milde Gaben das ersetzen, was davon abgegangen war.

Hierüber entstanden mancherley Abgiften und Prästationen, welche die Einwohner eines Kirchspiels freywillig unter sich einrichteten; denn man findet darüber nirgend in den ersten Zeiten nach der Reformation landesherrliche Befehle. Die Leute waren  
noch

noch der beständigen und beschwerenden Abgaben an die catholischen Kirchen und Geistlichkeit gewohnt.

Die Erkenntniß im Christenthum war bey dem Haufen noch schwach, und man hat wahrscheinlich noch dafür gehalten, daß ohne Bezahlung keine wirkliche Absolution im Beichtstuhl zu erwarten sey.

Hierüber ist das Beichtgeld entstanden.

Alle Naturalien = Geld = und Dienstleistungen an die Kirche und an die Geistlichkeit sind also nach aller Wahrscheinlichkeit anfangs freywillig abgetragen, und auch bey weitem nicht so hoch und von so mancher Art gewesen als jetzt. Vielmehr haben die Prediger selbige zu vervielfachen und zu erhöhen gewußt. Hievon bin ich kürzlich annoch überzeugt worden, als ich Gelegenheit hatte, einige alte Protocolla über verschiedene ehedem angestellt gewesene Untersuchungen bey der Pfarre zu R — w. zu lesen.

In den Protocollis der Jahre 1534 und 1542 heisset es:

Accidentia.

Givet jeder wat he will,  
Is nids fast gesettet.

In dem Protocollo de 1606.

Accidentia.

Beichtgeld von der Person gemeiniglich 3 Pfening,  
Braut und Bräutigam abzukündigen 2 fl., zu ver-  
trauen, 2 fl. zu taufen 1 fl., Todtengeld für alte Men-  
schen, welches Testamentsgeld genennet wird, mit

29 2

dem

dem Siegelgeld 9 fl. Für ein Kind 1 fl., Kranken zu berichten 1 fl., Kirchgang 6 pf. Jeder Bauer giebt 8 Eyer und eine Wurst.

In dem Protocollo de 1653.

Accidentia.

Zu taufen etliche 2, etliche 4 fl., Proclamiren und Copuliren 16 fl., zu Berichten, was jeder will. Einen alten Todten 12 fl. und 8 fl. Jeder Bauer giebt 12 Eyer und eine Wurst, dabey einen Witten.

Bei der herzoglichen Patronatspfarre zu D. . n, eine der einträglichsten und bequemsten Pfarren im Lande, wo blos herzogliche Bediente und Unterthanen zur Kirche gehören, ist die Geschichte bekannt, daß nur noch vor etwa 40 Jahren der Landesherr daselbst bey dem Prediger kommt. Als der sich über die geringen Gebühren und schlechten Einkünfte beschweret, fragt ihn der Fürst: wie viel für eine Kindtaufe entrichtet würde? Auf die Antwort: nur 8 fl., erwiedert derselbe, dafür müsse er sich 1 Rthlr. bezahlen lassen. Der Prediger weiß hievon bald Gebrauch zu machen, und es kostet daselbst noch jetzt die Kindtaufe einen Thaler an den Prediger.

Auf dergleichen Arten und manche andere von den Predigern erdachte Wege sind die Gebühren zum Theil noch in neuen Zeiten aufgekommen, zum Theil nach und nach gesteigert worden.

Konnte jener zu R. von 1606. bis 1653. mithin in 47 Jahren, die Accidentien so sehr vergrößern; wie ist es zu bewundern, daß sie jetzt mehr als gedoppelt höher daselbst eingeführet sind?

ad 3) Die Observanz, welche die Ehren Geistlichkeit daraus herleiten will, gründet sich jetzt blos auf den Besitz. Sie wird darin nach Vorschrift der Rechte geschützet, so bald sie eine gesetzliche ungestörte Besitzzeit erweisen kann.

In Petitorio dergleichen auszumachen, ist unständig und beschwerlich, zumal wenn schon ein immemorale tempus possessionis da ist. Hievor scheuet sich mancher. Inzwischen fehlet es nicht an Beyspielen, daß durch gerichtliche Entscheidungen in Petitorio der Geistlichkeit Præstationes abgesprochen sind, in deren Besitz sie seit undenklichen Zeiten gewesen, wenn sich die Beweise über ihre ungerechte Anmaßungen gefunden.

Ich schliesse hiermit, und wünsche, daß meine Gedanken eine Veranlassung geben mögen, solche in weitere Erwägung zu ziehen, zu verbessern und anwendlich zu machen.

Ich wohne auf dem Lande, und habe bey deren Entwerfung keine Hülfsmittel gehabt. Sie sind deshalb nicht so ausgearbeitet, als eine im Schreiben geläufigere Feder bey mehrerer Erfahrung und andern

## 606 VIII. Schreiben aus Altona

vern Hülfsmitteln solche würde gefaßt haben. Nichts als der gewählte Denkspruch hat mich zu der Arbeit veranlasset: \*)

Omnia, quæ a nobis geruntur, ad Patriæ salutem conferre debemus.

\*) Der Herr Verfasser ist der verdienstvolle Cavalier von  
M — r S.

---

## VIII.

### Schreiben aus Altona über Kostocks Verfassung, vom 30. December 1784.

---

Es ist zeithero verschiedenes in den beliebten Staatsblättern, welche zu Hamburg, Göttingen und Frankfurt unter den Titeln von politischem Journal, Staatsanzeigen und Staatsmaterialien herauskommen, enthalten, welches die Stadt Kostock angehet. Nach der Absicht der Verfasser haben sie nichts vollständiges liefern, sondern sich blos auf einzelne Gegenstände einschränken wollen. Natürlicher Weise haben hieraus nichts anders als einzelne Gedanken über einzelne Theile der Kostockschen Stadtverfassung entstehen können. Indessen haben sie doch dazu gedient, um dem Ort einige Aufmerksamkeit zu widmen, der für ein Kleinod des Hauses und Landes Mecklenburg

ges

gehalten wird, der eben das für die Mecklenburgschen Lande seyn soll, was Hamburg für Deutschland, Danzig für Polen, und Leipzig für Sachsen ist. Seit dem ich dort studirt habe, kann ich auch nicht leugnen, dieselbe Vorliebe vor diese Stadt bekommen zu haben, welche allen anwandelt, so dort studiren. Ich weiß selbst nicht, worin ich den Grund dieser Vorliebe setzen soll. Ist's die angenehme Lage des Orts, oder eine angemessene Freyheit, die den dort Studirenden gegönnet wird, oder der vertrauliche Umgang mit den dortigen Einwohnern, welche nicht nach der Art sonstiger städtischen Bürger hoher Schulen den Umgang der Musensohne fliehen, und sie aus ihrer Gesellschaft verbannen, vielmehr ihnen einen freyen Zutritt gestatten, und sie zuweilen selbst dazu einladen, ohne sie in besondere Contribution zu setzen, wie auf einigen andern Universitäten die Mode ist. Genug, ich fühle diese Zuneigung zu diesem Ort seit meinem dortigen Aufenthalt bis auf diese Stunde. Ich habe deshalb auch nicht unterlassen, sowohl meine Kinder wieder dorthin zu senden, als auch andere zu gleicher Hinreise und Hinfendung zu bereden.

Zwar sind seit meinem Dortseyn alle öffentliche Lehrer gestorben, welche seit der unglücklichen Trennung des herzoglichen Antheils der Akademie von dem städtischen, und seit der Verlegung des erstern nach Büßow, dort geblieben sind. Ich höre aber, daß im übrigen die dortige Lebensart und Verfassung noch stets dieselbe geblieben ist. Desto mehr glaube ich, Ihnen und dem Publikum keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich Ihnen meine Sammlung mittheile, die ich während meines Aufenthalts zu Kostoß

stock mir von der dortigen Staatsverfassung gemacht habe.

Obgleich mein Vorsatz, den ich bey der angestellten Sammlung gefaßt hatte, um in die Dienste einer Stadt, die mir so wohl gefiel, zu treten, vereitelt ist; indem die Vorsehung mich nun nach einem andern Orte geführet hat: so habe ich doch nicht unterlassen, die gegenwärtige Sammlung möglichst zu bevollständigen, und die seit meiner Wegreise von dort zugetragenen Veränderungen durch einen dorthin fortgesetzten Briefwechsel mir bekannt zu machen, und in dieser Sammlung ebenfalls zu bemerken. —

Rostock ist mit Recht unter die großen Kleinstädte zu zählen, indem es nicht unter die großen Städte: Wien, Berlin, Hamburg u. s. w. wohl aber unter den kleinern Städten: Hannover, Lübeck, Leipzig u. s. w. einen Platz verdient. Diese glückliche Mischung des Kleinen mit dem Großen trägt sehr vieles zum Vorzuge dieses Ortes bey. Will man dort groß leben: so stehen so gut Kutschen und Sänften, Affembleen und Bälle, Komödien und Konzerte, öffentliche Häuser, Gärten und Promenaden zu Diensten, als bey jedem großen Ort. Es giebt dort so gut ein Waisen- und Zuchthaus, Hospitäler und Armenhäuser, als bey andern großen Orten gewöhnlich sind. Selbst das entfernte und äußerliche Ansehen der Stadt zeichnet sich vor allen übrigen Mecklenburgschen Städten, selbst vor den beyden benachbarten Städten, Wismar und Stralsund, aus, und es fällt einem jeden beym Anblick der grossen Rostockschen Thürme sofort der Unterschied auf, welcher zwischen einer blüh-

hen



henden Seestadt, und den sonstigen kleinen Landstädten Mecklenburgs vorwaltet.

Dagegen seht es der Mangel einer guten Polizei in Störung der Strassenbettler und in Reinigung der Gassen, in vollständiger Erleuchtung der Gassen bey dunkeln Nächten, und in Störung willkührlicher Uebervorthheilungen durch angemessene Taxenordnungen unter die kleinen Städte.

Zwar fahren an jedem Vorabend der 3 Festtage einige Glieder des Magistrats in den Fleischschranken, um die Taxe des Fleisches zu bestimmen, und an einer ausgehangnen Tafel zu bemerken. Es hat diese Anstalt aber keinen andern Erfolg, als daß die dafür durch gute Braten zu erlegende Amtsgebühr berichtigt, sonst aber den Schlächtern überlassen wird, wie sie diese Gebühr von dem Publikum wieder wahrnehmen wollen. Auch visitiren je zuweilen einige Herren des Raths die Beckerbuden und untersuchen das Gewicht und die Güte des Brodts. Wenn solches aber nur nicht ausserordentlich leicht und schlecht befunden wird: so läßt man es so hingehen, um die sogenannten Fest- und Herrenbrödde nicht zu verlieren, welche die Becker einigen obrigkeitlichen Personen an den Festabenden zu liefern schuldig sind:

Ausser diesen kleinen Polizenflecken aber hat die Stadt Rostock auch viele schöne und einnehmende Seiten. Unter dieselben rechne ich vorzüglich die Orthodoxie, welche daselbst in Absicht der reinen evangelischen Lehre herrscht. In den vorigen Zeiten artete dies wohl in eine Intoleranz gegen alle heterodoxe Meynung aus, welche so weit gieng, daß man nicht ein-  
mal

mal weder fremde! Religionsverwandten zu Bürgerrecht annehmen, noch öffentliche Lehrer dulden wollte, die sich nicht der strengsten Prüfung nach den symbolischen Büchern unterworfen hätten, und darin glaubensfest befunden worden. Seitdem man aber die unseligen Folgen dieser Intoleranz in der dadurch gestörten Aufnahme der Stadt und der Akademie, und in der unglücklichen Dissolvirung der letztern erfahren, auch die guten Früchte der Toleranz in den benachbarten Staaten gesehen, hat man auch in Rosstock anders zu denken und zu handeln angefangen. Es wird deshalb kein angehender Bürger bey seiner Annahme zur Bürgerschaft weiter nach der Art gefragt, wie er seinem Gott diene. Nur gegen die Juden herrscht noch ein altes Vorurtheil, und dürfen diese Leute weder zu Bürgern angenommen, noch ihnen der Ankauf liegender Gründe gestattet werden. Ja gar, es gehet diese Abneigung noch so weit, daß die Juden nicht einmal eine Nacht ohne besondere Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters in der Stadt bleiben dürfen; während ihres Aufenthalts bey Tage aber sich alles Handels enthalten müssen, und oft unter die Aufsicht eines besondern Wächters gesetzt werden.

Seitdem man auch aus der scharfen Prüfung der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Theologen die betrübte Folge der Trennung der dortigen Akademie erlebt hat, ist man auch nicht weiter darauf bestanden, sondern man hat sich bey dem sonstigen guten Ruf und Wandel des neuen Lehrers niedergegeben.

Gemeiniglich wird ein solcher akademischer Lehrer auch zugleich als Priester ein Volkslehrer, und wird in dieser Eigenschaft schon so sehr geprüft, daß man sich dabey völlig beruhigen kann. Ohnedies sind; dergleichen Prüfungen mehr Ceremonien, als wirkliche

Pro-

Probesteine ächten oder falschen Goldes, und man beurtheilt heutiges Tages einen Mann mehr nach den Früchten seiner Geschicklichkeit und seines Fleisses, als nach ceremoniösen Prüfungen, woben es oft mehr auf die Laune der Prüfenden und auf die Dreistigkeit und Beredsamkeit des Geprüften, als auf wirkliche Fähigkeit und Wissenschaften ankommt.

Unbeschadet dieser Orthodoxie und reinen evangelischen Lehre, welche zu Rostock herrscht, wird auch eine allgemeine Gewissensfreiheit geduldet, und niemand deshalb weiter fiscalisirt, weil er nicht die gewöhnlichen Ceremonien des Kirchen-Beicht- und Abendmahlgehens mitmacht. Aeuffersten Falls wird er für keinen rechten Christen gehalten, und das ist denn auch alles für seinen Unglauben oder Aufklärung, wie mans nehmen will.

In der politischen Verfassung der Stadt herrscht eine gleiche glückliche Mischung zwischen Gewalt und Gehorsam. Weder hat der Fürst, noch seine Regierung und Gerichte, eine willkührliche Gewalt in Rostock's Mauren; noch kann der dortige Magistrat seine Bürger wie Lämmer scheeren; noch dürfen die Bürger sich den gesetzmäßigen Befehlen ihres Landesfürsten und ihres Magistrats widersetzen; noch können sich beyde weiter träumen lassen, eine ursprüngliche Freiheit zu affectiren, und ihrem Fürsten die Thore zu versperren oder auf andere Art Widersetzlichkeiten auszuüben, sondern die herzogliche Besatzung steuert bald dergleichen Hobeitsgedanken, und führt Obrigkeit und Bürger zum schuldigen Gehorsam zurück.

Vorzeiten, als die Rostocker noch ihre eigene Besatzung hatten, und unter dem Schutze des Hansseebundes standen, durften sie wohl ehe eine Troßbietung gegen ihren Landesfürsten wagen. Jetzt aber müssen sie behutsamer zu Werke gehen, wenn sie nicht die Folgen empfinden wollen, die dergleichen Widersetzlichkeiten zu begleiten pflegen. Die seit den letzten 30 Jahren vorgefallene Auftritte haben dies sattsam bewährt und der Rostocker Denkungsart anders gestimmt.

So wie nun dies das Verhältniß der Stadt gegen ihren Landesfürsten anbetrifft: also waltet ein Gleiches in Absicht des Verhältnisses zwischen dem Magistrat und Bürgern ob. Vorzeiten glaubte der Magistrat, ob er gleich aus der Bürgerschaft größtentheils erwählt ist, über die Bürger despotiren zu können, woraus öftere Unruhen entstanden sind, die in ältern Zeiten Rebellionen und blutige Auftritte, in neuen aber Commissionen und Federkriege veranlaßt haben. Jetzt denkt der Magistrat schon milder gegen seine Bürger, und gewinnet dadurch mehr Liebe und Zutrauen unter selbigen. Die aus den vormaligen Unruhen noch vorhandene Commission neiget sich ihrem Ende, und die innerliche Ruhe scheint festern Fuß zu gewinnen. Also klärt sich der ganze deutsche Horizont im Kleinen sowohl als im Großen allmählig überall auf, und man entwöhnt sich jener rauhen Sitten des Despotismus und der Widersetzlichkeit, um dem sanften Regiment und der Folgsamkeit Platz zu machen:

Um diese gute Lage zu erhalten, dient ein vieles die glückliche Mischung der Aristokratie und Demokratie,  
die

die zu Rostock herrscht, und die der monarchischen Oberaufsicht des Fürsten unterworfen ist. Diesem zufolge kann der Magistrat und die Bürgerschaft zwar die Prediger wählen und berufen, sie müssen aber erst vom Landesfürsten bestätigt und auf dessen Anordnung eingeweiht und eingeführt werden. Die hiebei vorher übliche Prüfung des Neuermählten geschieht von den übrigen dortigen Predigern, welche ein eigenes Ministerium ausmachen, und einen Director haben, welcher der älteste Pastor ist, und die Rechte des Superintendenten eben so vertritt, als er auch vormalen also genannt worden. Bei der Wahl und Berufung eines neuen Predigers concurrirt der Magistrat und die Bürgerschaft in der Maasse, daß der Magistrat 3 Kandidaten der Kirchengemeine, woselbst eine Kanzel ist, präsentirt, und letztere davon einen zu ihrem künftigen Seelsorger erwählt. Gleich darauf wird der Erwählte zu Rathhaus gefordert, und ihu von den Bürgermeistern, Namens des ganzen Magistrats, und in Gegenwart der Kirchenvorstehere, Namens der ganzen Gemeine, die Berufung zum Predigeramt kund gemacht. Hernach wird dem Ministerium dieses ebenfalls angezeigt und die Prüfung des Neuermählten verlangt. So bald hiezu ein Tag bestimmt ist, wird der Neuermählte von dem Rathsekretär und den Kirchenvorstehern dem Ministerium vorgestellt, und von letzterm durch lateinische zu Protokoll gebrachte Fragen geprüft, und werden die Antworten ebenfalls protokolliert. Hierüber fertigt das Ministerium ein feyerliches Zeugniß aus, welches mit einem Confirmationsgesuch, Namens des Raths und der Kirchenvorsteher, an den Landesfürsten gesandt und von demselben neben der Bestätigung der Wahl die zur Einweihung und Einführung des Neuermählten

ten

ten zum Predigeramt erforderliche Befehle an den Director des Ministeriums erbeten werden. So wie nun diesem Gesuch jederzeit gewillfahret wird: also wird demselben zufolge ein Tag zur Einweihung des Neuerwählten bestimmt, wozu sich das ganze Ministerium in der Hauptkirche versammelt, um in Gegenwart der beyden ältesten Bürgermeister und der Kirchenvorsteher der feyerlichen Priesterweihe des Neuerwählten beizuwohnen. Nach Verlauf von 8 Tagen wird der zum Priester eingeweihte Kandidat in der Kirche, wozu er erwählt ist, auf gleiche feyerliche Art, als bey seiner Einweihung beschrieben worden, eingeführt. Bey dieser Einführung muß er den beyden Bürgermeistern und den Kirchenvorstehern seine Achtung und Dankbarkeit durch einen Handschlag versichern, und empfängt von dem Kantor, Organisten und Kirchenbedienten gleiche Honneur zur Versicherung ihrer Folgsamkeit. Nach geendeter Feyerlichkeit in der Kirche wird er von den Bürgermeistern und Kirchenvorstehern nach seinem Parochialhause begleitet, ihm selbiges ebenfalls zu seiner künftigen Wohnung angewiesen, und darin zum erstenmale bewirtheet. Am darauf folgenden Sonntag tritt er sein Amt durch eine feyerliche Predigt an, und erhält dadurch ein Recht zu allen seinen Amtsverrichtungen.

So wie nun aus allen diesen Umständen erhellet, daß den Rostockern keine Prediger können aufgedrungen werden, sondern deren Ruf von ihrer freyen Wahl abhänge: also sind auch ihre Prediger gegen alle willkührliche Absetzung gedeckt. Träfe es sich aber, daß ein Prediger nicht reiner Lehre wäre, oder Neuerenentstiftete, so muß der Magistrat und die Gemeine darüber bey dem Landesfürsten Beschwerde führen und

des

dessen Entscheidung erwarten, kann aber nicht eigenmächtig ihre Priester absetzen.

Zwar hat der Magistrat bey den 3 Kirchen zum heiligen Geist, St. Johannis und St. Katharinen das Recht, die Prediger ohne Zuziehung des Landesherrn und der Gemeinen zu berufen, daraus kann aber eine willkührliche Entlassung so wenig gefolgert werden, als überhaupt die Entsetzung von öffentlichen Diensten nicht ohne hinlängliche Ursache und ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung derselben geschehen kann.

In Absicht der Schullehrer hat der Magistrat noch größere Rechte, indem demselben nicht allein deren Ruf und Bestellung, sondern auch das Recht zustehet, die Wissenschaften zu bestimmen, die in den Schulen gelehrt werden sollen. In den übrigen geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Verordnungen zu machen, will der Magistrat sich zwar auch belegen, es wird ihm aber auch von der Landesherrschaft nicht gestattet, sondern es hat von letztern verfügt und von Erstern befolgt werden müssen, wenn in den neuern Zeiten die Festtage eingeschränkt, die Aposteltage abgeschafft, Buß- und Festtage angeordnet und in der Liturgie etwas abgeändert worden. Dagegen ist dem Magistrat das unbestrittene Recht geblieben, Polizen- und andere bürgerliche Regimentsverordnungen von der Kanzel durch die Priester ablesen zu lassen, und selbige dadurch gemeinkündig zu machen.

Seitdem die Ehesachen mehr unter die bürgerlichen als geistlichen Angelegenheiten gezählt sind, ist auch dem Rostockschen Magistrat das Recht: in  
Ehes

Ehesachen Gesetze zu geben und zu ertheilen, weniger bestritten worden, als vorhin, da die Matrimonialangelegenheiten zu den Episkopalrechten gerechnet wurden. Als einen Ueberbleibsel dieser Lehre kann man den Umstand rechnen, daß ein jeder Rostocker Bürger bey benöthigter Dispensation in Hensrathsfällen eine gedoppelte nachsuchen muß, die eine beym herzoglichen Konsistorium, ohne welche kein Prediger die Trauung verrichtet, und die zwote beym dortigen Magistrat. Natürlicher Weise entstehen hieraus gedoppelte Kosten, welche andere mecklenburgische Unterthanen aufzuwenden nicht nöthig haben.

Vor Zeiten appellirte man auch von Rostockschen Urtheiln und Erkenntnissen an das dortige herzogliche Konsistorium und von selbigem wieder an das Hof- und Landgericht. In den neuern Zeiten ist dies aber auch abgestellt, und die Berufung gradesweges an das herzogliche Hof- und Landgericht eingeführet worden.

Unter den Vorzügen der Stadt Rostock ist die Theilnehmung mitzurechnen, welche sie am dortigen Ministerium, und an der Dekonomie hat, welche die Einkünfte und Besoldung der Prediger zu berechnen hat.

Dann sobald eine Visitation des Ministeriums und desselben Einkünfte veranstaltet werden soll: so müssen zween aus dem Mittel des Raths den zweenen herzoglichen Konsistorialrathen zugeordnet werden, welche diese Visitation verrichten sollen. Diese 4 Männer machen jetzt schon ein eigenes Kollegium aus, und werden Kirchenprovisores genannt. Sie bestes-  
hen



hen aus 2 herzoglichen Konsistorialräthen und 2 Rostock'schen gelehrten Bürgermeistern, welche einen Dekonomus als den eigentlichen Administrator und Berechner unter sich haben, so vom Landesfürsten zwar erwählt, aber aus den 3 Bürgern genommen wird, welche der Magistrat zu Rostock dazu vorschlägt; eben diesem Kollegium ist auch die Aufsicht über das dortige Jungfernkloster zum h. Kreuz aufgetragen, worin 7 Bürgerliche und eine Adliche Konventualinnen unterhalten werden; in dieser Qualität werden diese Vorgesetzten des Klosters, Klosterprovisores, genannt, welche einen Probst unter sich haben, so von den Rostock'schen Bürgermeistern und Konventualinnen aus denjenigen 3 Personen gewählt wird, welche von den Bürgermeistern dazu in Vorschlag gebracht worden; die solchergestalt erwählte Person wird von dem Landesfürsten zum Probst bestätigt. Die jährlichen Rechnungen, sowohl des Probstes als des Dekonomus, werden von den jetztgenannten Provisoren aufgenommen, von welchen auch die Visitation verrichtet wird, wenn sie im Kloster erforderlich werden will; sonst hat der Klosterprobst den besondern Vorzug, daß er in dem Bezirk des in der Stadt in einem Winkel belegenen Klosterhofes und in den dazu gehörigen Landgütern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit allein ausübt, und von ihm nur unmittelbar an den Landesfürsten appellirt werden kann. Für seine Person stehet er aber unter des Rath's Gerichtsbarkeit, und muß auch die Stadtlasten gleich andern Bürgern und Einwohnern mit tragen. Ist auch eine Exekution in Kriminalfällen zu verhängen, so muß er selbige dem Stadtmagistrat überlassen. Außerdem sind noch in Rostock 2 Hospitalien, die zu meiner Zeit für sehr reich

gehalten wurden, jetzt aber durch Krieg und landesfürstliche Kommissionen herunter gebracht und verschuldet seyn sollen. Bey diesen Hospitalien üben die Bürgermeister das Patronat aus, und der Rath bestellet mit Zuziehung der Bürgerschaft die Vorsteher derselben, welche die dazu gehörende Landgüter, Kapitalien und Hebungen verwalten und ihren Wählern jährliche Rechnung ablegen; jedoch dauert ihr Amt nicht länger als 6 Jahre, nach deren Verlauf wieder andere erwählet werden. Diese Vorsteher üben auf den Hospital-Landgütern die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter dem Benstand eines Hospitalyndikus aus, und von ihren Urtheilen sollte unmittelbar an das herzogliche Hof- und Landgericht appellirt werden, weil sie wegen ihrer Landgüter unter diesem Landesgericht stehen. Bey meiner Zeit wurde es auch solchergestalt gehalten; jetzt soll aber die Berufung von dem Hospitalgerichte an den Magistrat zu Rostock, und von dort erst an das herzogliche Hof- und Landgericht Mode geworden seyn, wodurch die Parthenen noch eine Instanz mehr gewinnen; weiter aber als auf bürgerliche Sachen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Hospitalien nicht, obgleich sie zu desto bequemer Ausübung derselben einen eignen Gerichtsort in der Stadt haben, welcher die Messerey genannt wird, und seinen Namen von dem Spitalmeister hat, der die Stelle eines Sekretairs, oder Actuarius, auch Archivars vertritt, und von den Patronen und Vorstehern erwählt wird, auch seine Wohnung in dem vorbenannten Gerichtshause hat. Ein jedes dieser Hospitalien ist ursprünglich zur Verpflegung armer und gebrechlicher Leute bestimmt, es hat auch seine eigene Höfe, worauf dergleichen Leute wohnen, die für ein mäßiges

Eins

Einkaufsgeld eine freye Wohnung, nebst einer gewissen Naturalhebung an Victualien erhalten, welche eine Præve oder Præbende genannt wird.

Bei meiner Zeit traten hiebey viel Unordnungen ein, und wurden diese Præven von begüterten Leuten als ein bequemes Mittel, ihr Geld als eine ergiebige Leibrente gut zu benutzen, an sich gekauft, und dadurch den eigentlichen Armen entzogen. Jetzt sollen diese Unordnungen abgestellt seyn, und keine andere zu Præveners zugelassen werden, als welche die gesetzmäßige Jahre und Eigenschaften besitzen. Neben dem Præven sind bey jedem Hospital auch noch Armenhäuser, worin wirkliche Arme und Gebrechliche, jedoch auch gegen ein billiges Einkaufsgeld, aufgenommen werden. Diese werden aus der Hospitalkasse verpflegt. Es haben aber weder über diese Armen, noch über die Præveners die Hospitalvorsteher die geringste Gerichtsbarkeit, sondern sämtliche Personen und die von ihnen bewohnten Häuser stehen unter des Magistrats Jurisdiction, worunter auch die Vorsteher, sowohl für ihre Personen, als auch in ihren Administrationsangelegenheiten ebenfalls stehen.

Ueber die übrigen Kirchen und milde Stiftungen hat der Magistrat ebenermaßen das Patronat, und hat dazu theils das Konsulat, und theils die Rämmerrey delegirt.

Unter denselben zeichnet sich die Marienkirche wegen ihrer Größe und innerlichen Pracht vorzüglich aus. Am nußbarsten aber ist das dortige Waisen- und das Zucht- und Werkhaus, welches aus den Gebäuden und Einkünften des eingezogenen Katharinenklosters

entstanden ist. Im letzteren hat man eine wollente Strumpf-, Mützen- und Handschuheweberey anlegen wollen, welche mit dem Institut der in dem Hause spinnenden Züchtlinge eine gute Anlage zu gewinnen schien, allein der Unsegen, der bis dahin auf allen Mecklenburgischen künstlichen Fabriken geruhet hat, traf auch dies löbliche Institut, und die Fabrik mußte bald aufhören, wenn es nicht den Ruin des ganzen Zucht- und Werkhauses nach sich ziehen sollte.

In den beyden Armenhäusern, welche ausser den Hospitalarmenhäusern vorhanden sind, und wovon Eins von einem vormaligen Bürgermeister Brockes gestiftet ist, und von demselben seinen Namen hat, werden eine gewisse Anzahl armer Leute gegen ein mäßiges Einkaufsgeld angenommen und verpfleget.

Bei dem Bröcker Armenhause sind die beyden jüngsten Rathsherrn stetige Patronen, so wie die beyden jüngsten Vorsteher der Petrikirche, in dessen Kirchspiel es gelegen ist, die stetigen Vorsteher desselben sind. Bei dem 2ten Armenhause, zum Lazareth, werden aber die Vorsteher eben so als bey den Haupt- und Nebenkirchen vom Rath aus der Bürgerschaft erwählet, nachdem ihm die Kandidaten dazu von den übrigen Vorstehern derselben Kirche vorgeschlagen worden.

Vorzeiten wurde bey diesen Vorsteherschaften, so wie bey allen übrigen bürgerlichen Aemtern und Ehrenstellen auf die 3 Hauptstände der Brauer, Kaufleute und Gewerker gesehen. Nachdem aber die Brauerey in Rostock dadurch in Abnahme gerathen ist, daß die benachbarten nordischen Königreiche ihr Bier selbst brauen,

brauen, und wohl gar solches nach Deutschland verfahren, hat der Erste Brauerstand sehr gelitten, und genug zu thun gehabt, als Kaufmann seinen Rang zu behaupten.

Dagegen haben die Gewerker so viel gewonnen, daß sie jetzt zur Hälfte am Stadtre Regiment Antheil nehmen, anstatt sie vorher nur zum dritten Theil dazu gezogen wurden. Indessen würden sie schlecht fahren, wenn nicht ihr Mitstand, die Kaufmannschaft, sie in Nahrung setzte; auch ist dieser Gewinn noch nicht völlig ausgemacht, sondern nur bloß intermistiſch durch ein einstweilig Regulativ festgesetzt, welches aber von den Brauern und Kaufleuten angefochten ist, und zur reichskammergerichtlichen Entscheidung steht. Beynahe wäre auch die See- und Handelsstadt Rostock durch diese Einrichtung den Landstädten gleich geworden, die bloß den Gewerker und Fabriker ihren Flor zu danken haben, und worin also auch die Gewerker und Fabrikanten billig den größten Antheil am Stadtre Regiment nehmen. Es scheint auch schon die Landesregierung dies einzusehn, indem sie nicht weiter darauf bestehet, die Gewerker den Kaufleuten gleichzusetzen, sondern letztere in solcher Achtung zu erhalten, als in allen Handelsstädten gewöhnlich, und zur Beförderung des Handels nützlich ist.

Bei der Religionsreform wurden die in der Stadt belegene Klöster zum St. Johannis und das Fraterkloster zu den nützlichen Zwecken verwandt, daß im erstern die Stadtschule errichtet, das Konvictorium begründet, und das Ministerium placirt, aus letzterem aber ein Zeughaus gemacht worden. Mit dem Frauenkloster zum heiligen Kreuz hat eine gleiche Se-

kula:

ularisation nicht glücken wollen: vermuthlich hat man sich vor dem dänischen Hof gescheuet, von dessen vormaligen Königin Margaretha dieses Kloster zur Zeit der Kreuz- und Römerzüge gestiftet worden, um theils einem frommen Gelübde zu genügen, und theils einem für einen Theil des Kreuzes Christi ausgegebenen Stücklein alten Holzes eine Ehre zu erweisen, und es gut zu placiren.

Auf gleiche Art hat auch die Stadt einen Platz in der Stadt dulden und erimirt lassen müssen, welcher dem vormaligen Kloster zu Doberan zugehört hat, und nach dessen Sekularisation zu den herzoglichen Domainen eben so geschlagen ist, als es auch mit dem Officialhause und Einkünften geschehen, welche dem vormaligen Official des Schwerinschen Bischofes zur Wohnung und Unterhalt gedient haben. Diese beyden Grundstücke waren vormals die Zufluchtörter derjenigen, welche sich der Gerichtsbarkeit der Stadt entziehen wollten: auch wurde von Seiten des Hofes behauptet, daß Brauereyen und andere dergleichen bürgerliche Nahrung auf diesen Plätzen ausgeübt werden könnten, aber schon im vorigen Jahrhundert wurden diese Misbräuche abgestellt, und sowohl die Auslieferung geflüchteter Missethäter, als auch die Einstellung alles bürgerlichen Gewerbes bis auf die Nothdurft der selbsteigenen Haushaltung festgesetzt.

Unter die besonderen Vorzüge vor allen übrigen Municipalstädten Deutschlands, welche sowohl die Stadt Rostock überhaupt, als auch deren Magistrat besonders genießt, gehört das Compatronat über die dortige Universität. Kraft dieses Rechts hat der Magistrat nicht allein die Befugniß, 9 Professores zu  
be

bestellen, sondern auch das dortige akademische Wesen zu erhalten, wenn auch die Landesfürsten sich entschließen sollten, mit dem ihnen an die dortige Akademie zustehenden Patronat eine Veränderung also vorzunehmen, als in den neuern Zeiten geschehen ist. Die solchergestalt vom Magistrat bestellten Professores haben gleiche Rechte mit denen von den Landesfürsten bestellten öffentlichen Lehrern, und alterniren in Sitz und Stimme, auch Rectorat und Administrationen mit selbigen. Es haben zwar die Landesfürsten das Recht, mehr Professores als deren ebenfalls 9 zu bestellen, allein die Ueberzähligen können keinen Anspruch auf den Eintritt in das akademische Concilium machen, welches blos aus 9 fürstlichen und 9 rätlichen Professoren besteht, und werden diese 18 Personen Conciliares genannt, so wie jene über diese Anzahl bestellte Extraconciliares genannt werden. Von den Conciliaren sind 4 in der theologischen, 4 in der juristischen, 2 in in der medicinischen und 8 in der philosophischen Fakultät. Vormals war es durch Verträge bestimmt, wie viel Gehalt diese öffentlichen Lehrer insgesamt haben sollten. Jetzt wird es aber einem jeden Theile überlassen, aufs beste sich wegen des Gehalts der von ihm berufenen Lehrer zu vereinbaren. Seit der unglücklichen Trennung beyder Theile hat die Stadt eine ergiebige Zulage ihren zurückgebliebenen Professoren bewilligt. Es sollen aber noch nicht alle davon profitiren, sondern nur einigen diese Wohlthat zu Theil geworden seyn. Welche also noch das leere Nachsehen haben, müssen sich mit dem geringen Gehalt von 75 und 100 Rthlr. behelfen, wovon in dem 5ten Stück des 1sten Jahrgangs der Staatsmateriazien schon Erwähnung geschehen ist. Es ist diese schlechte Besoldung um so weniger zu bewundern, als

ihren Ursprung aus Zeiten hat, worin man für das vierte und oft noch geringere Theil dessen, was man heutiges Tages gebraucht, auskommen konnte, und die damaligen 4 städtischen Professores nur froh seyn mußten, die ihnen insgesamt ausgeworfenen 800 Rthlr. jährlichen Gehalts richtig zu erhalten, statt dessen heutiges Tages ein einziger Professor anderwärts oft mehr als die vorbemeldete Summe jährlich erhält. Es ist auch der begründetste Anschein da, daß mit der Zeit eine billige Gehaltsverbesserung die städtischen Professores eben so gut, als bey den herzoglichen Professoren geschieht, im Stand setzen werde, sich mit mehrerm Fleiß ihren Lehrämtern zu widmen, und sich nicht von andern Geschäften um ihrer Nahrung willen zerstreuen zu lassen.

Sonst hat die Stadt bey der Errichtung der Akademie verschiedene Häuser zu ihrem Gebrauch gegeben, welche theils unter dem Namen der Regentien zur Besohnung der Länder und Zuhörer bestimmt sind, und theils zum Auditorium, Konvictorium und andern akademischen Einrichtungen dienen. Letztere Gebäude erhält die Stadt auch noch im baulichen Stande. Erstere aber müssen von der Akademie erhalten werden.

Vorzeiten erhielt auch der Rostocksche Magistrat wegen seines Kompatronats an die dortige Akademie verschiedene Honneurs, welche aber in neuern Zeiten ganz abgekommen sind. So wurden z. B. die rätthlichen Deputirten zu Doctorpromotionen, Rectorintroductio-  
nen und andern Feyerlichkeiten eben so gut als Gesandten feyerlich durch ein Paar der jüngsten Doctoren von Seiten der Akademie eingeladen und abgehohlet, als es mit dem herzoglichen Gesandten geschah. Jetzt sind  
aber,



aber, seit dem Wegzuge der fürstlichen Professoren nach Bihow, keine dergleichen Feyerlichkeiten zu Kostoß weiter gewesen, und dadurch jene sonderbare Ceremonien, zum besondern Trost der beyden jüngsten Doctoren, die damit beschwert wurden, in Vergessenheit gekommen. Vermuthlich werden sie auch in dieser bleiben, wenn auch eine Wiedervereinigung beyder Akademien wieder statt haben sollte, indem die Grossen der Erde in Joseph und Friederich jezo ein gutes Beyspiel geben, wie man seine Größe und seinen Werth besser in Handlungen als Ceremonien setzen soll. In der Sache selbst ist man nach der mildern Denckungsart der Höfe auch nicht mehr so eifersüchtig auf die Mitwirkung der Unterthanen bey Ausübung der Hoheitsrechte, besonders wenn dabey Ausgaben verbunden sind. Vielmehr sieht man dergleichen Ceremonien, wenn auch von Seiten einer Stadtobrigkeit noch darauf bestanden werden sollte, als einen Ueberbleibsel jener Zeiten an, da Hofnarren zum Etat der Fürsten, und der Vortritt der Hanswürste zum Wesen feyerlicher Aufzüge gerechnet wurden.

Schwerlich werden deshalb die Ceremonien weder der öffentlichen Doctorpromotion a), noch der Rector:

- a) Diese Ceremonien bestanden darin, daß nach vollendeter öffentlicher Disputation 8 Schulknaben mit brennenden Lichtern ins Auditorium kommen, und den rothen samtenen Doctorhut in einem feyerlichen Aufzug dem Defensus zubringen mußten. Zugleich begleiteten diese 8 Knaben 2 andere ihres Ordens, wovon der eine vor der Promotion eine in lateinischen Versen abgefaßte Præcations laut hersagen, und der zweynte nach vollendeter Promotion eine lateinische Oration halten, und darin zugleich dem neuen Doctor eine Frage zur Auflösung vorlegen

Rectorweihē b) weiter geduldet werden, sobald einſt eine Wiedervereinigung der beyden Muſenſiſche zu Koſtock und Büſow geſchehen ſollte, indem dergleichen Ceremonien auf den neueſten geſitteten Akademien ſchon ſehr aus der Mode gekommen ſind.

Ben

legen mußte. Hierauf hielt der neue Doctor eine lateiniſche Rede, und beantwortete darin zugleich die ihm vom Schulknaben öffentlich vorgelegte, und von ihm ſelbſt, aber vorher privatim, aufgegebne Streitfrage.

Die kurz vorhergegangenen Ceremonien der Doctor Promotion beſtanden darin, daß nach vollendeter Præſentation des Schulknaben der Univerſitätspedel dem Doctoranden die eidliche Verpflchtung in lateiniſcher Sprache vorlas, welche er abzuleiſten hatte, und dieſe Verpflchtung mußte der Doctorande mittelſt Auslegung der beyden vorderſten Finger auf den akademiſchen Scepter ableiſten, auch darauf dem Pedellen erſt einen Speciesthaler und hernach einen Dukaten zum Geſchenk geben, wofür derſelbe ſich in einer lateiniſchen Rede bedankte, und dabey luſtige Schwänke anzubringen bemüht war, um die Anweſenden zu beluſtigen. Dergleichen Harlekinaden verriethen noch ſehr den Geſchmack an alte Zeiten und Sitten. Ob aber hierunter mitzurechnen, daß dem neuen Doctor vom Dekanus öffentlich der neue Doctorhut aufgeſetzt und abgenommen, ein Ring auf den Finger geſtochen, mit einem Kuß beehrt, und ihm bald ein aufgeſchlagenes, bald ein zugelegtes Buch in Folio vorgelegt wurde, ſolches überlaſſe ich eines Jeden Beurtheilung.

b) Der Rectorwechſel geſchah alle halbe Jahr um Oſtern und Michaelis nach vorgängiger feyerlichen Einladung durch ein Programm und wurden am beſtimmten Tage eben alſo als bey den Doctorpromotionen die herzoglichen und rätthlichen Geſandten durch 2 der jüngſten Doctoren ins Auditorium geführt, woſelbſt, gleichwie bey den Doctorpromotionen gewöhnlich war, feyerliche Muſiken aufgeführt und hernach lateiniſche Reden, ſowohl von dem abgehenden, als auch von dem neuen Rector gehals

Ben den dortigen Rathswahlen sind zwar auch noch Ceremonien c) aus alten Zeiten beybehalten.  
Sic

ten wurden. Die Uebergabe selbst geschah durch Uebergabe des akademischen Scepter, Siegel, Matricul und Kapsel. Dies Rectorat selbst wechselte stets zwischen den herzoglichen und rätlichen Professoren; und war der Beystzer und Gehülfe des Rectors, welcher der Promotor genannt wird, von dem andern Theil der Professoren, so daß ein fürstlicher Professor der Promotor, wenn ein rätlicher Professor Rector geworden. Bey den übrigen akademischen Administrationen, als z. B. des Convictoriums, der Stipendien, alternirten die fürstlichen und rätlichen Professoren ebenfalls. Sonst aber machte jeder Theil sein eigenes Collegium aus, hatte seinen besondern Senior und abgesonderten Fiskus. Die Administration dieses Fiskus gieng nach der Ordnung der Aufnahme ins Collegium, und pfliegte 4 Jahre zu dauern. Selbst bey den Sektionen und Zusammentkünften dieser besondern Kollegien der fürstlichen und rätlichen Professoren pfliegte die sonderbare Etiquette beobachtet zu werden, daß die Rangordnung nicht nach dem sonstigen Rang der Fakultäten, sondern nach dem Rang der Reception gölte. Ob nun dieser sonderbare status in statu noch weiter gelte, oder bey künstlicher Wiedervereinigung von neuem eintreten werde, lasse dahin gestellet seyn. Ich zweifle um so mehr daran, als nach meinen Nachrichten zu Bützow der Rang der Professoren nach den Fakultäten abgeschafft seyn, und blos nach dem Alter der Reception der Rang der Professoren bestimmt seyn soll. Ich sehe auch keinen Grund ein, warum ein alter oft verdienstvoller Philosoph einem jungen Theologen, Juristen oder Medicus den Vortritt geben sollte, der zuweilen bey ihm selbst noch in die Schule gegangen.

c) Diese bestehn darin, daß erst eine viermalige öffent. Vorbitte für eine glückliche Wahl an 4 verschiedenen Sonntagen von den Kanzeln nach einem althergebrachten Formular von den

Sie haben aber auffer dem dabey üblichen Auswerfen hölzerner Becher unter das Volk nichts anstößiges an sich. Vielleicht kommt mit der Zeit dieses Possenspiel auch noch ab.

Der

den Priestern abgelesen, und hernach am Matthiastage im Monat Februar die förmliche Einführung der einige Tage vorher schon erwähnten Mitglieder des Rath's verrichtet wird. Ehe aber Letzteres noch geschieht, wird ein altes hölzernes Brett vor das Rathhaus gehangen, auf welchem der Scharfrichter mit einer neuen Keule 9mal schlägt, um dem versammelten Volke ein Stillschweigen aufzulegen. Es wird hiebey mit unter die Verdienste des Scharfrichters gerechnet, wenn er die Keule entzweyschlägt, welches gemeiniglich geschieht, da sie darnach eingerichtet ist. Diese Bravour wird von dem versammelten Volke mit einem lauten Beyfall begleitet, und dadurch just das Gegentheil dessen, was das Schlagen wirken sollte, veranlaßt. Indessen ersiehet man aus diesem Umstand, wie schwer es ist, alte Gewohnheiten, so unschicklich und unpassend sie auch ihrem Zweck entsprechen, und der gesunden Vernunft lächerlich erscheinen, abzuschaffen, besonders wenn auch nur das pecuniarische Interesse eines Einzigen dabey eintritt, wie hier der Fall bey dem Scharfrichter ist, welcher für das Entzweyschlagen der Keule einen Thaler erhält.

Während des jetztbeschriebenen Getümmels versammelt sich der Magistrat in schwarzer Kleidung und tritt vor die geöffneten Fenster des Rathhauses. Der älteste Bürgermeister liest hierauf die sogenannte Bürgersprache dem versammelten Volke vor, welche der junge Hanshassel mit einem lauten Geschrey: „Sie halten's nicht!“ zu beantworten pflegt, wenn darin den Brauern und Beckern auferlegt wird, gutes Bier zu brauen und vollen wichtigen Brod zu backen. Nach vollendeter Ablesung

die:

Der Magistrat selbst, der das Recht hat, seine fehlende Mitglieder sich zu wählen, bestehet aus 3 Bürgermeistern, 2 Syndicis, 16 Rathsherrn, 1 Protonotar und 1 Sekretair. Von den Bürgermeistern sind stets 2 Rechtsgelehrte und 1 Kaufmann. Die beyden Syndici sind auch Rechtsgelehrte, und unter den übrigen Rathsherrn sind ebenfalls 4 Rechtsgelehrte

dieses alten Stadtgesetzes werden die neuerwählten Rathsherrn öffentlich nahmhaft gemacht, und ihnen pro forma durch zugesandte Rathsdienere bekannt gemacht, daß sie zu Rath erwählt wären, ob sie es gleich schon längst gewußt haben. Damit auch das versammelte Volk auf die Gesundheit ihrer neuerwählten Borgesetzten zu trinken Gelegenheit bekomme; so wird ihm eine Partheu eigends dazu gemachter hölzerner Becher, welche inwendig ausgeharzt sind, von den alten Rathsmitgliedern aus den Fenstern des Rathhauses zugeworfen, welches zu manchen lustigen und abentheuerlichen Auftritten Gelegenheit giebt, indem ein Jeder gerne die ausgeworfenen Becher auffangen und zum Andenken dieses festlichen Tages aufbewahren will. Die neuerwählten Rathsherrn werden hierauf durch die Stadtkutsche und 2 Rathsdienere einzeln nach dem Rathhause geholt, wo bey stets Einer ihrer nächsten Anverwandten sie zu begleiten pflegt. Ein jeder der Neuerwählten wird besonders in Verpflchtung genommen und hernach müssen sämmtliche Subalternen den neuen obrigkeitlichen Personen ihren Gehorsam durch einen Handschlag und Glückwunsch versichern. Hierauf wird den Neuerwählten bitterer und süßer Wein, bittere und süsse Mandeln zur Erfrischung und mit der Anzeige präsentiert, daß bey dem obrigkeitlichen Amte, wozu sie jetzt erwählt und eingeführet worden, angenehme und verdriesliche Geschäfte vorkielen. Mit diesen Ceremonien geht der volle Nachmittag hin und am Abend werden die neuen Rathsherrn von den alten nach ihren Häusern begleitet, und daselbst werden die vergnügten Unterhaltungen fortgesetzt.

gelehrte und 12 Kaufleute. Vorzeiten wurde unter Kaufleuten selbst noch ein Unterschied unter Brauerer und Kaufleuten gemacht, so aber jetzt nicht weiter geachtet wird. In den neuern Zeiten haben zwar auch die Handwerker gesucht, durch Hülfe des Hofes mit im Rath aufgenommen zu werden, und sich auf das Beispiel von Nürnberg berufen. Weil aber keine einzige der benachbarten Seestädte Handwerker unter ihren Magisträten hat, und der unerdenkliche Besitz für die bisherige Verfassung streitet: so haben die Handwerker auch ihres Zwecks verfehlt, und die Kaufmannschaft ist im Besitz des Regiments geblieben, und die Gewerker haben sich damit begnügen müssen, daß sie vorbeneldtermassen interimistische im Hundert Männer-Collegium zur Hälfte zu sitzen gekommen sind, da sie sonst nur zum Drittheil darin waren aufgenommen worden.

Wie gut sonst die Stadt Rostock zur Handlung gelegen ist, und wie sehr die Landesregierung Ursache habe, die dortige Kaufmannschaft zu schonen und aufzumuntern, ersieht man theils schon aus den im politischen Journal abgedruckten dortigen Schiffahrts- auch Zins- und Exportationslisten, und theils ist es mir seit meinem Daseyn und aus der noch ferner dorthin unterhaltenen Korrespondenz bekannt, welcher imvortanter Handel von dortaus mit Rußland, Preussen, Dänemark, Schweden, Engelland, Holland und Frankreich zu Wasser, und mit den benachbarten deutschen Staaten zu Lande getrieben wird.

Mit Rußland wird ein größtentheils passiver Handel geführt, und dorthin selten was mehreres als Obst, Kisten Glas und französische Weine verschifft.

Das

Dagegen werden von dorthier Oehl, Talsch und Lichte, Hanf und Heede, Kürse und Leder, Fuchsen und Felle, Fleisch und Mehl u. s. w. eingeführt, und dieses alles sowohl in den Mecklenburgischen Landen, als auch nach dem benachbarten Pommern und der Mark weiter verdebitirt. Aus den preussischen Häfen wird selten was mehreres als Korn und Holz, wenn an beyden Mangel und Theurung sich will in Mecklenburg verspüren lassen, geholet. Bey solchen Gelegenheiten lernt man erst recht den Werth von Klostock kennen. Obgleich die Mecklenburger ihr Land als eine rechte Kornkammer betrachten können: so trägt es sich doch oft zu, daß Mißwachsjahre eintreten; alsdann leidet das Land desto mehr, je weniger dort die geringste Anstalt zu Kornmagazinen ist, und je mehr die dortigen Einwohner an ihre reichhaltige Nahrung des Kornes und was davon an Speisen und Getränke gemacht wird, gewohnt sind. Am merklichsten war dies in den Theurungsjahren von 1771. und 1772. wie auch in dem letztverflossenen Mißjahr von 1783. bis 1784. Anstatt andere Länder und Städte durch Kornmangel und Theurung gedrückt wurden, herrschte in Klostock Ueberfluß und wohlfeile Zeit, so daß benachbarte Städte und Dörfer von dortaus mit Korn versorgt werden konnten, welches die Klostockschen Kaufleute aus Danzig, Königsberg und andern Seestädten der Ostsee zur rechten Zeit und für gute Preise hatten können holen lassen. Auffallend war mir bey dieser Gelegenheit, als ich just um diese Zeit Geschäfte halber durch Wismar und Klostock reisete, und am ersten Orte sehr über Kornmangel und Theurung klagen hörte, in dem 6 Meilen davon gelegenen Klostock aber ganze Schifsladungen von Korn, so aus Danzig und Königsberg war geholet worden, antraf, womit nicht

nicht allein die Stadteinwohner selbst versorgt wurden, sondern auch selbst dem benachbarten Wismar zur Gelegenheit diene, der daselbst sonst eingerissnen Theuerung vorzubeugen. Warum, dachte ich bey mir selbst, können die Wismarschen Schiffe nicht eben so gut als die Rostocker nach Danzig und Königsberg segeln? Warum müssen die Wismarschen ihre Kornbedürfnisse erst mittelmäßig von Rostock holen, und also gedoppelte Fracht, Accise und übrige Kosten bezahlen? des Schadens nicht zu gedenken, welchen das Wismarsche Publikum darunter litte, daß es sein Korn zu 10 bis 15 Rthlr. a Last theurer bezahlen mußte, als es das Rostockische Publikum nöthig hatte. Mein Fuhrmann, dem dies zu Wismar sehr fühlbar ward, setzte einen rechten Fuhrmannsfluch auf solche schlechte Anstalten, und rühmte die Rostockschen Kaufleute, welche doch noch dafür sorgten, daß das Land und die Stadt keinen Hunger litte. So geringfügig auch dieser Umstand ansieht: so sehr leuchtet doch daraus ein, daß die Bemerkung richtig ist, die man über die Handlung der Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund zu machen pflegt, daß sie in solchem Verhältniß zu seyn gemuthmaßt wird, daß Hamburg gedoppelte Handlung als Lübeck, und Lübeck gedoppelte Handlung als Rostock, und Rostock gedoppelte Handlung als Wismar und Stralsund führe, welche beyde letztere Städte in der Handlung und Schiffahrt sich einander gleich gehalten werden. Vorzüglich hat seit dem letzten Seekrieg die Schiffahrt und Handlung zu Rostock sehr zugenommen, und halte ich sie völlig der hiesigen in Altona gleich zu seyn. Ob der Kommerztractat mit der Krone Frankreich hies zu etwas bengetragen, lasse ich dahin gestellet seyn. Ich sollte fast daran zweifeln, da ich in der sundischen



Liste eben nicht bemerkt, daß seit diesem Tractat die Schifffahrt zwischen Frankreich und Mecklenburg zugenommen haben sollte. Indessen muß doch wohl etwas daran seyn, und die Schiffe vielleicht ihre Bestimmungsörter im Sund nicht richtig angeben, sonst ich nicht erklären kann, wie ein französischer Consul zu Kostoek mit nicht geringen Kosten gehalten werden könne, wenn er dort nichts zu verrichten und Handelsangelegenheiten seiner Landsleute zu besorgen hätte. Denn alles, was von Kostoek aus mit Frankreich verkehrt wird, besteht in französischen Weinen und amerikanischen Materialwaaren, welche von Frankreich dort eingeführt und bey guten Kornjahren hinwiederum Weizen und Roggen dorthin verschifft wird. Weil nun die Weine jährlich in Mecklenburg gefordert, der Weizen und Roggen aber nicht allemal in Frankreich begehrt wird: so ist die Handlungsbilanz sehr auf Frankreichs Seite, welches auch daraus zu ersehen ist, daß die Weine nicht anders als auf Ordre geschickt, hingegen das Korn auf Speculation nach Frankreich gesandt wird, daher der französische Kaufmann als Commissionair stets sicher bey dem Kostoek'schen Handel gehet, dagegen der Kostoek'sche Kaufmann bey seinem auf Speculation nach Frankreich gesandtem Korn oft Schaden leidet.

Ein gleich gefährlicher Handel waltet zwischen Norwegen und Kostoek vor. Hering, Dorsch und Stockfisch sind die von dort verschriebenen Producte, wovon die beyden ersten Artikel dem Verderb sehr unterworfen sind: das dafür nach Bergen und Drontheim von Kostoek gesandte Korn an Roggen und Malz wird auch auf Speculation dorthin zum Verkauf gebracht, und selten mit Vortheil daselbst verdebitirt.

Mehrentheils sind die Rheder und Schiffer nur froh, ihre Fracht auf die Kornladung zu verdienen. Selten gelangen sie aber hiezu, und es wird das Korn gemeiniglich dort aufgeschüttet, und nicht ohne Verlust verkauft; diesen Schaden schlägt der Rostocksche Kaufmann auf die dagegen wieder verschriebene Waare des Herings, Dorsches und Stockfisches, bey welchen beyden ersten Artikeln, wegen ihrer Verderblichkeit, oft auch großer Schade einzutreten pflegt. Indessen war doch dieser Handel vorzeiten sehr blühend, und eigene Stavens oder Komptoire in Bergen für und von Rostockern vorhanden. Seitdem aber der Gebrauch des Rostocker Biers und der dortigen Tücher in Norwegen sich verloren, hat sowohl die Brauerey und Tuchmacherey in Rostock großen Abgang gelitten, als auch der übrige Verkehr mit Norwegen sehr in Abnahme gerathen ist.

Zwischen Dännemark und Rostock ward besonders Mecklenburgsches Korn, Wolle und Flachs gegen dänische Grütze, Butter, Käse und rauhes Leder verkehrt, und kömmt es auf den Mangel oder Ueberschuß des Kornes in Dännemark an, auf welche Seite die Handlungsbilanz sich neigt, indem Mecklenburg gewinnt, wenn Dännemark viel Korn, Wolle und Flachs aus Mecklenburg holet, hingegen verlieret, wenn es baares Geld für das dänische Leder, Grütze, Butter und Käse geben muß.

Mit Schweden tritt beynahе ein gleiches ein. Nur daß dorthin selten Wolle verführet wird. Dagegen gebraucht Mecklenburg das schwedische Eisen zu seiner Nothdurft, und da solches alle Jahre gebraucht wird, hingegen die Schweden nicht anders  
als

als in Mißwachs Jahren des Mecklenburgischen Korns und Flachses benöthigt sind: so ergiebt sich daraus, daß Schweden bey dem Mecklenburgischen Handel gewinnt.

Einen gleichen Gewinn zieht England aus dem Handel mit Mecklenburg, indem das englische Salz und die dortigen Steinkohlen nebst Zinn und Bley eine zu unentbehrliche Waare für Mecklenburg ist, als daß es nicht dafür sein baares Geld hingeben müste, und nur bey einem Kornmangel des Mecklenburgischen Waizens wieder gebraucht. Es ist zwar in Mecklenburg eine Salzfiederey, welche das ganze Land mit dieser Haushaltung: Nothdurft genug versehen könnte: es wird aber das dort gesottene Salz für nicht so weiß und scharf gehalten als das englische, und kann auch nicht so wohlfeil geliefert werden, als letzteres; daher, ausser den herzoglichen Domanialunterthanen die übrigen freyen Mecklenburger sich lieber des englischen Salzes, als des Sulzer oder Mecklenburgischen bedienen.

Mit Holland hat Mecklenburg nichts anders als einen Krämerverkehr, indem es durch die Holländer nur blos eben so als durch die Hamburger und Lübecker, ihre Produkte umsetzt, und dagegen Materials und andere Krämerwaaren kommen läßt.

Im übrigen habe ich die Schiffahrt in Klostock mehr activ als passiv gefunden. Einige 70 bis 80 Schiffer machen das dortige Schiffergelag aus, welche größtentheils eigne Schiffe befahren. Die dortigen Kaufleute und Kapitalisten mögen auch lieber zur Bodmerey als zur Rhederey bey den Schiffen interessiren,

weil bey letzterm es zu sehr auf die Ehrlichkeit der Schiffer ankommt, welche nur selten anzutreffen ist.

Wegen der nahen Verwandtschaft und Verbindung, worin die Schifffahrt mit der Kaufmannschaft steht, werden stets aus den Kaufleuten ein paar Männer zu Mitältesten des Schiffergelags bestellt, unter deren Zuziehung die zwischen den Schiffern, sowohl unter sich, als auch mit den Kaufleuten entstehende Streitigkeiten in der ersten Instanz geschlichtet zu werden pflegen. Wollen sich aber die Partheyen hiebey nicht niedergeben: so geht es an die ordentliche Stadtgerichte, welche in einem Obergericht und 3 Untergerichten bestehen.

In dem Stadt Obergericht sitzen 1 Bürgermeister, 2 Syndici und die 2 Rathsherren, welche anderer Orten aufferordentliche Besizer genannt, dort aber Herren im Gange bey den beyden Stadt Niedergerichten des Geweddes und des Gerichts besittelt werden.

Dieses Stadtobergericht spricht im Namen des ganzen Raths, und hat unter sich die 3 Niedergerichte der Kämmerey, des Geweddes und des Gerichts.

Die Kämmerey sollte, ihrem Namen und Ursprung nach, sich eigentlich blos mit Kameral- und Polizensachen beschäftigen. Sie hat auch die Berechnung und Verwaltung einiger Stadt-landgüter und der Stadtdäcker und Wiesen auf sich, welche von eigenen dazu bestellten Kämmerey- und Ländereybürgern berechnet werden. Ihr hauptsächliches Geschäfte aber

ers

erstreckt sich auf die Gerichtsbarkeit über gewisse Stadtsofficianten, und über die vor den Thoren wohnende Einwohner, desgleichen über alle Bau- und Gränzstreitigkeiten, die in oder auffer der Stadt sich zu tragen. Hiernächst werden von derselben alle Polizen- und Bauangelegenheiten besorgt, welche bey den städtischen Grundstücken vorkommen. Selbst die Stadtgrundbücher stehen unter ihrer Aufsicht, und die fast täglich vorkommende Verwechslung und Umschreibung der Eigenthümer der zum Bürgerrecht liegenden Privatgrundstücke gehört mit für dies Departement, welches demselben das Beste einträgt. Es besteht dasselbe aus einem Präses, einem ordentlichen Assessor und einem außerordentlichen, welcher, wie vorbemeldet ist, der Herr im Gange genannt wird, und die Stelle des ordentlichen Besitzers vertritt, sobald entweder der Präses oder der ordentliche Besitzer verhindert ist, seinen Amtsgeschäften vorzustehn.

Das 2te Stadtniedergericht macht das Gewedde aus, welches hauptsächlich die Gerichtsbarkeit über die Handwerkszünfte und deren Mitglieder hat, und auffer dem noch einige Stadtlandgüter nebst der Rostockschen Forst und dem Hafen zu Warnemünde zu verwalten hat. So weit bey beyden Departements der Kammern und des Geweddes Punkte vorkommen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit erfordern: so üben die Mitglieder des Magistrats solche allein aus. Sobald aber Administrationspunkte vorkommen: so tritt die bürgerliche Befugniß hiezu mit ein, und darf nichts ohne Zuziehung der bey jedem Departement mit angestellten Bürger vorgenommen werden.

Das dritte Stadtniedergericht besteht in dem sogenannten Niedergericht, welches die Gerichtsbarkeit über die Kaufleute und übrige nicht zünftige Bürger ausübt, und sonst mit keiner Administration beschäftigt ist, deshalb auch keine Bürger zu Mitgliedern hat, sondern ganz allein aus einem rätlichen Präses und zwey Beisitzern besteht, so ebenfalls Mitglieder des Raths sind. Zu einiger Ersehung der wegen fehlens der Administration ihm abgehenden Einkünfte hat dies Stadtniedergericht die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen über alle Bürger, sie mögen sonst stehen unter welchem der übrigen Departements sie wollen. Hieraus erwächst demselben wegen der durch Geldstrafen abzulaufenden Sünden wider das sechste Gebot eine artige Intrade.

Vorzeiten war noch ein 4ter Gerichtsstand unter dem Waisengericht. Es ist aber dies Gericht eine zeitlang aufgehoben gewesen, und erst in neuern Zeiten durch das sogenannte Weinamt wieder aufgelebt, indem diesem sonst fast ohne Gerichtsbarkeit befindlichen, und sich blos mit dem Stadtweinkeller und der Stadtapotheke beschäftigenden Departement die Rechte wieder beygelegt sind, welche das vormalige Waisengericht darin hatte, daß es die Administrationsrechnungen aller Vormünder aufzunehmen und für deren getreue Verwaltung zu wachen hat.

Von allen diesen Stadtniedergerichten geht die Berufung an den Stadtrath, welcher die vorbemeldeten Mitglieder zum Stadtobergericht verordnet hat. Weil nun dies Obergericht im Namen des ganzen Magistrats seine Erkenntnisse erläßt: so geht von demselben der Beruf an das herzogliche Land- und Hofgericht

zu Güstrow. Es rechnet hiebey die Stadt Rostock unter ihre Vorzüge, daß die in ihren Mauern befindliche herzogliche Justizkanzley keine Gerichtsbarkeit über die Stadt habe, sondern dazu das Land- und Hofgericht zu Güstrow bestimmt ist. Die Veranlassung zu dieser Verfassung haben die vormaligen Theilungen in den Landesregierungen gegeben. Hiebey ist die Stadt Rostock mit ihrem Gebiete, welches jezo auch von Personen, die keine Rostock'sche Bürger sind, bewohnt wird, damals aber letztern allein zugehörte, ungetheilt und gemeinschaftlich geblieben, daher die zum Rostock'schen Gebiete gehörte Landgüter noch bis auf diese Stunde Gemeinschaftsörter genannt zu werden pflegen. Als eine Folge dieser Gemeinschaft war, daß die Stadt mit ihrem Gebiete auch nur unter dem gemeinschaftlichen Land- und Hofgericht stehen konnte. Ob nun gleich diese Theilung und respective Gemeinschaft seit dem Abgang der Güstrowschen Linie aufgehört hat, und beyde Häuser, Schwerin und Güstrow, seit der Zeit in ungetheilte Regierung durch die eingeführte Primogenitur geblieben sind: so haben doch die Rostocker sich bey dem Land- und Hofgericht zu gut gestanden, als daß sie nicht dabey lieber bleiben, als sich einem neuen Gericht unterwerfen mögen, welches ihnen wegen der Nähe zwar bequemer, wegen der nahen Anwesenheit der Mitglieder aber in vielem Betracht lästiger, als ein 4 Meilen weit entferntes Gericht ist. Wenn also auch in neuern Zeiten Anträge geschehen sind, daß der Beruf von Rostock'schen Urtheilen und Erkenntnissen eben so gut an die dortige herzogliche Justizkanzley verstattet werden mögte, als bis dahin an das Land- und Hofgericht geschehen ist: so hat doch der Magistrat solchen Anträgen auszuweichen gesucht, und zieht mit Recht das Hof- und Landgericht auch aus dem

Grunde

Grunde vor, weil daselbst Einer seiner Bürgermeister zugleich außerordentlicher Besizer dieses Gerichts ist, mithin dadurch Gelegenheit hat, sich bey diesem Gericht für die Stadt zu verwenden, wenn er in den Quartaljuridiken dorthin reiset, und den alsdann gewöhnlichen feyerlichen Gerichtstagen bewohnet. In dessen fehlet es auch nicht an Streit zwischen dem Land- und Hofgericht und dem Rostockschen Magistrat, wie ich noch neulichst aus dem zu Wien herauskommenden und zu Frankfurt abgedruckten protocollo rerum exhibitarum ersehen, und nach angestellter Erkundigung so viel erfahren habe, daß es die Frage betroffen habe, ob das Land- und Hofgericht die Einsendung der Originalacten vom Rostockschen Magistrat verlangen könne, da nach den dortigen Erbverträgen blos eine Appellation von dem Magistrat an das Land- und Hofgericht statt haben solle.

In andern Regiments- und Polizensachen steht der Rostocksche Magistrat unmittelbar unter dem regierenden Herzog und dessen nachgesetzter Landesregierung, weshalb auch zur Untersuchung der zwischen dem Magistrat und den Gewerlern entstandenen Streitigkeiten eine eigene Regierungskommission niedergesetzt ist, indem die sonst vorhandene städtische Kämmerey- und Polizeikommission sich nur blos mit den Landstädten beschäftigt, und über die Seestadt Rostock keine Befugniß hat.

Weil aber in andern Angelegenheiten die Landesregierung die Stadt oder den dortigen Magistrat mit oder ohne die Bürgerschaft in Ansprache nehmen: so muß sie solches vor Einem der Reichsgerichte thun, und kann darin durch ihre eigene Gerichte nicht verfahren.



fahren lassen, wie sonst wohl bey andern Eingefessenen zu geschēhen pflegt, welche bey der geringsten Con-  
vention den fiskalischen Klagen der bey jedem Landes-  
gericht angestellten Fiskale ausgesetzt sind.

Vorzeiten waren fürstliche Voigte in der Stadt,  
welche die Gerichtsbarkeit in der Fürsten Namen aus-  
übten. Es hat aber die Stadt den Zeitpunkt zu be-  
nutzen gewünscht, daß die Landesfürsten in Geldnoth  
waren, und ihnen bey dieser Gelegenheit die Gerichts-  
barkeit abgekauft. Seit der Zeit hat die Stadt ihre  
Gerichte aus ihren eignen Mittein bestellt, und es  
finden sich Spuren, daß diese Gerichte auf gleiche Art  
mit Bürgern besetzt gewesen, als sich überhaupt bey  
den alten deutschen Gerichten die Spuren treffen las-  
sen, daß freye Leute blos durch andere Freye sind gericht-  
tet, und zu letztern solche Personen genommen wor-  
den, welche mit den streitenden Partheyen gleiches  
Standes und Gewerbes gewesen. Es waren deshalb  
bey meiner Zeit in den Rostockschen Gerichtsstuben ei-  
gene Banken für bürgerliche Besizer der Gerichte,  
so daß sie in rätliche und bürgerliche eben so abgetheilet  
gewesen zu seyn scheinen, als bey vielen höhern Gerich-  
ten die Eintheilung, adeliche und gelehrte Besizer,  
zu seyn pflegt. Selbst in den alten Rostockschen Ge-  
richtsordnungen habe ich Spuren von dieser Einrich-  
tung get. offen. Weil aber bey solchen Besizerstel-  
len mehr Last als Vorthail gewesen: so sind ohnfehlbar  
die Bürger ermüdet, in den Gerichten zu erscheinen,  
und ihre Stellen zu bekleiden, wodurch also mit der  
Zeit ganz in Abnahme und Vergessenheit gerathen ist,  
was an andern Orten für einen großen Theil bürger-  
licher Freyheit gehalten wird: von seines Gleichen ge-  
richtet zu werden.

Die vorerwehnte Auskaufung der fürstlichen Gerichtsbarkeit, und die in dem Kaufbriefe enthaltene Clausul: Nichts für uns und unsern Nachfolgern vorbehalten, hat die Rostocker in den Zeiten des hanseatischen Bundes, dessen Mitglied die Stadt Rostock war, und auf dessen Verstand sie vieles wagen konnte, auf die Gedanken gebracht, daß sie sich von der landesfürstlichen Macht völlig losgekauft hätte. Hierüber sind die größten Unruhen und Mißhelligkeiten zwischen der Landesherrschaft auf der einen, und der Stadt auf der andern Seite entstanden, welche durch die oftmaligen Zwiste vermehrt worden, so zwischen dem Magistrat und den Bürgern erwachsen sind. Es traf zwischen letztern oft ein, was man jetzt in der Schweiz vom Despotismus der dortigen Magistrate bemerkt, welcher ärger und fühlbarer ist, als je von Monarchen ausgeübt worden. Zum Glück von Rostock sind gütliche Verträge noch stets das Resultat aller bisherigen Unruhen gewesen, wodurch denn leicht verschmerzt worden, wenn auch die Tumulte nicht ohne Blutvergießen, und die Federkriege nicht ohne grosse Geldausgabe gewesen sind.

Noch einen großen Vorzug hat die Stadt Rostock in der gesetzgebenden Macht, die sie über ihre Bürger und die Einwohner, welche unter ihrem Gerichtszwang wohnen, ausübt. Wie sehr sie dieses Recht erst in den Zeiten der Hanseebundes erworben, erhellet daraus, daß sie beym Anfang ihrer Existenz nicht die Befugniß gehabt, das Lübsche Recht für sich anzunehmen, sondern dazu die landesherrliche Erlaubniß erst sich hat geben lassen. Jetzt übt sie die Befugniß durch ihren Magistrat und durch den besondern Ausschuß ihrer Bürger aus, die von der Zahl: Hundert,  
 wor

woraus dieser Ausschuss besteht, Hundertmänner genannt und vor Zeiten in Vier Quartiere oder Zimmer vertheilt worden: jetzt aber nur in deren Zwey eingetheilt sind. Vor Zeiten waren hierin die Kaufleute und Gewerker vermischt unter einander, jetzt aber sind sie in den beyden Quartieren von einander getrennt. Vormalen galten keine einzelne Quartierschlüsse, sondern blos die Uebereinstimmung aller Quartiere, wenigstens nach der Mehrheit, machte einen Bürgerschluß. Jetzt aber kann das Quartier der Kaufleute eben so gut als das Quartier der Gewerke seinen Beschluß für sich machen, obgleich kein Bürgerschluß eher entsteht, als bis beyde Theile sich einverstanden sind.

Vorzeiten hatten die Hundert Männer nur einen Syndikus, welcher unter dem Namen eines Bürger Vorhalters vorkam und die Stelle eines Sekretärs mit vertrat. Jetzt haben sie deren zweyen, deren Jeder noch einen besondern Sekretär zur Seite hat.

Vormals richteten sie sich nach einer von ihnen selbst unter Zuziehung des Magistrats gemachten sogenannten Hundertmänner Ordnung. Jetzt aber ist ihnen ein fürstlich Regulativ vorgeschrieben, wornach sie sich bey ihren Geschäften in Stadtangelegenheiten richten sollen.

Vorzeiten wählten sie sich selbst beym Abgang Eines ihrer Kollegen, wie der Magistrat dies auch selbst thut. Jetzt aber werden sie von denjenigen Kompagnien, Zünften und Aemtern gewählt, woraus der Abgegangene seines Standes und Gewerbes nach gewesen. Vormals konnten und mußten sie lebenslang bey ihren Stellen bleiben, und durften solche  
we

weder willkürlich aufrufen, noch davon ohne hinlängliche Ursache entlassen werden. Jetzt aber können sie nicht länger als 3 Jahre bey den Gewerlern und 6 Jahre bey den Kaufleuten zur Beybehaltung ihrer Stellen genöthigt werden. Dagegen hängt ihre Entlassung vom Willkühr ihrer Wähler ab, welchen sie auch wegen ihres Verhaltens zur Rechenschaft stehen, anstatt sie vorher Niemand dieserhalb Red und Antwort zu geben schuldig waren.

Wegen aller dieser mit dem Hundertmänner-Kollegium vorgenommenen Veränderung waltet aber der anfangs gemeldete Rechtsgang bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte vor, daher dieserhalb zur Zeit nichts gewisses bestimmt werden kann.

Sonst muß der Magistrat mit diesem bürgerlichen Ausschuss alle Stadtangelegenheiten, die von einigem Werthe sind, verabreden und beschließen.

Borzüglich gehört hierunter das Besteuerungsrecht, welches die Stadt auch bey ihren Bürgern und bey den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Einwohnern ausübt. Weiter aber als diese Personen, und deren unter der Stadtgerichtsbarkeit liegende Häuser, Gärten und andere Immobilien anbetrifft, kann diese Besteuerung nicht gehen. Es sind also sowohl die akademischen Mitglieder, als auch die Kanzlen, Konsistorial- und Postofficianten hievon für ihre Person erimirt, und kommen in diesem Betracht unter dem Namen der Eximirten vor. Wegen ihrer zu Bürgerrecht liegenden Häuser und Gärten aber müssen sie ebenfalls die vom Magistrat und der Bürgerschaft beliebte Steuer erlegen. Will aber die Stadt  
ent

entweder den fremden Mann, wie es dort genennet wird, mit besteuern: so muß sie die Landesherrschaft deshalb antreten, welche in vorigen Zeiten sich dafür ihre partem de tunica mittelst einer Summe Geldes, welche mit dem Namen der Recognition belegt ward, jährlich zahlen ließ. In den neuern Zeiten hat die Landesherrschaft diese Besteuerungsart, welche auch auf Fremde mittelst der Accise sich erstreckt, von der Stadt erhalten, und zahlet dagegen zur Unterhaltung des Hafens und zu den übrigen Stadtreimentskosten eine Summe von  $\frac{16}{m}$  Rthlr. aus den Accisegefällen an die Stadt.

In dem bekannten siebenjährigen Kriege gerieth die Stadt, nach dem Beyspiel der mehresten übrigen Städte Deutschlands, in ziemliche Schulden, zu deren Absbürdung eine Summe von 6000 Rthlr. auf 6 Jahre, so von den Häusern und Gärten erlegt werden sollte, von dem Magistrat und Hundertmännern beliebt wurde. Mit dieser Steuer waren einige Bürger unzufrieden, und wollten erst die Rechnung von den vorhandenen Stadtschulden sehen. Wie ihnen dies der Magistrat weigerte: so nahmen sie ihre Zuflucht zur Landesherrschaft, und erwürkten von derselben eine Untersuchungskommission. Diese fand die Stadtschulden begründet, und verordnete eine weit härtere und drückendere Steuer von jährlich  $\frac{12}{m}$  Rthlr. auf beständig bis zum gänzlichen Abtrag der Schulden, und kostete der Stadt selbst an die  $\frac{100}{m}$  Rthlr.

Hiedurch giengen den Bürgern die Augen auf, und sie hätten den Schritt gern wieder zurück genommen. Es war aber zu spät. Die Kommissionskosten waren ausgegeben, und die Steuer drücket zur Stunde sie und gewiß noch lange ihre Kinder und Kindeskinde. Dies sind die Früchte eines unzeitigen Mißvergnügens und bürgerlicher Unruhen. Die Landesherrschaft hat sich hiebey so großmüthig bewiesen, daß sie für die bey dieser Gelegenheit mit bewilligte Besteuerung des fremden Mannes sich keine sonst gewöhnliche Recognition zahlen lassen, sondern sich nur bloß damit begnügt, was ihre Kommissarien, delegirte Rätthe und Beamte an Diäten genossen haben, welches binnen 21 Jahren an  $\frac{80}{m}$  Rthlr. reichen soll.

Das Münzrecht hat die Stadt zwar nur auf Scheidemünze von der Landesherrschaft sich erkauf, allein hernach von dem Kayser auch das Recht, goldenes und silbernes Geld zu münzen erhalten. Es sind deshalb sowohl Ducaten, als auch Gulden und kleinere Münzen von der Stadt gemünzt worden, und hat sie zum Zeichen des Ursprungs, woher sie dies Recht zu münzen erhalten, den kaiserlichen Namen und Adler auf der Rückseite der Münzen setzen lassen. Seitdem aber dergleichen kaiserliche Verleihung nicht weiter zum Nachtheil der Landeshoheit gelten sollen, hat man von Seiten des Hofes den Rostockern das von den Kaysern erhaltene Münzrecht auch nicht weiter zugestehen, sondern selbiges wieder auf ihre ursprüngliche Verleihung auf Scheidemünzen einschränken wollen. Die Stadt hat sich aber im Besitz dieses Regals durch oftmalige Prägung einer Anzahl von Ducaten zu erhalten gesucht, welche aber mehr  
Schaus

Schau- und Denkmünzen als cursirendes Geld geworden sind.

Noch ein größeres Recht besizet aber die Stadt Rostock an dem Mitbesatzungsrecht, vermöge dessen sie nicht allein ein Kommando von 50 Mann nebst einem Officier und drey Unterofficieren in der Stadttuniform in völliger militärischer Rüstung unterhalten kann, sondern es muß auch die bey ihr einquartirte fürstliche Garnison, welche zu Friedenszeiten nicht über 500 Mann Infanterie gehen darf, dem dortigen Magistrat und Bürgerschaft eben so gut den Eid der Treue, als der Landesherrschaft, schwören. Die dieser Garnison zu reichende Service ist ein für allemal zu einem billigen Quanto bestimmt, und muß sich dafür die fürstliche Garnison selbst Quartiere verschaffen.

Vorzeiten hatte die Stadt das völlige Besatzungsrecht, sogar mit Ausschluß der Landesfürsten. Seit dem Jahr 1748 aber hat sie sich mit dem jetztgemeldeten Mitbesatzungsrecht niedergeben müssen. Indessen hat sie hiebey die Ehre behalten, daß ihrem worthabenden Bürgermeister die Parole täglich gemeldet, und der Thorzettel der Einkommenden gebracht werden muß. Weil ihr auch noch die Wälle und Mauern, das Zeughaus und alle darin und auf den Wällen befindliche Kriegesgeräthschaften eigenthümlich verblieben sind: so hat sie auch das Kriegs-Kollegium beybehalten, welches die Aufsicht über diese Kriegsgeräthe hat, obgleich es jedem Hofmann auffallen muß, von einem Kriegsdepartement in einer bloßen Municipalstadt etwas zu hören. Es wird dies aber nur wenig befremden, wenn man dabey bedenkt,  
wie

wie wenig heut zu Tage auf die Namen weiter gesehen wird. Schwerlich wird auch der Stadt Rostock weiter einfallen, das bey den vorigen hanseatischen Zeiten wohl ausgeübte Recht des Krieges und Friedens in neue Anwendung zu bringen, da sie von der Unanwendlichkeit desselben völlig überzeugt ist. Im letzten siebenjährigen Kriege wollte die Stadt ihre Kanonen nicht dazu hergeben, als die fürstliche Garnison sich gegen die anrückende preussische Truppen vertheidigen wollten. Hiedurch hat sie die Ungnade des Herzogs sich so sehr zugezogen, daß seit der Zeit weder ihre 50 Mann Stadtsoldaten weiter unter den übrigen fürstlichen Truppen gelitten worden, noch der Kommandant mit der ganzen Garnison in die Mitverpflichtung der Stadt getreten ist. Es werden auch dem worts habenden Bürgermeister keine Thorzettel weiter gebracht, noch die Parole ihm bekannt gemacht. In dessen wird doch noch die dieserhalb im Jahr 1748 getroffene Convention so weit gehalten, daß die fürstliche Garnison nicht zur Exekution gegen die Stadt gebraucht, sondern dazu eine andere in der Nähe zu Güstrow belegene Garnison angewandt wird, wenn eine militärische Exekution gegen die Stadt nöthig wird. Ebenfalls dürfen ohne Erlaubniß des dortigen Magistrats keine fremde Werbungen dort gelitten, noch fremde Völker daselbst einquartieret werden.

Es müssen auch die fürstl. Domanalgüter in einem Bezirk von 2 Meilen ihr Bier aus Rostock nehmen.

Auch steht den Rostockern nicht allein der Hafen Warnemünde eigenthümlich zu, sondern sie haben auch die Fischerey an der Oberwarnow von der Stadt Schwan bis in die weite Ostsee nebst dem Strandsrecht, so weit sich ihr Gebiete erstreckt, welches wegen der an beyden Seiten des Ausflusses der Warnow



liegenden Stadt- und Hospitalgüter von einem ansehnlichen Umfang ist, und vor Zeiten mehr abgeworfen hat, als in den jetzigen Zeiten, worin die Rechte der Menschheit über die Zeiten der Barbaren dahin triumphiret, daß man nicht mehr um den Segen des Strandes in den Kirchengebeten bittet, sondern den Verunglückten vielmehr Beystand leistet, und ihnen ihr Unglück zu erleichtern sucht.

Vorzeiten hatten die Schweden einen Zoll in Warnemünde, der die dortige Handlung sehr drückte. Seit dem Jahr 1748 aber hat dieser Zoll aufgehört, und statt dessen ist das herzogliche Acciseinteresse bey der Kostoekischen Handlung und Schiffahrt eingetreten, welches selbst den kameralistischen Plusmachern die Pflicht ausleget, für die Aufnahme der Kostoekischen Handlung und Schiffahrt zu sorgen, weil jeder Verfall in diesem Gliede des mecklenburgischen Staatskörpers einen fühlbaren electrischen Schlag auf den ganzen Körper verursacht. Die Bequemlichkeit des Hafens von Warnemünde veranlaßte den König von Schweden, daß er im Jahr 1783. daselbst anlante, als er seine bekannte Reise nach Italien und Frankreich machte, und im darauf folgenden Jahre von Warnemünde wieder abfuhr, als er nach zurückgelegter Reise wieder nach Schweden zurückkehrte. Diesen ehrenvollen Besuch waren die Kostoeker durch Anschaffung allerhand Erfrischungen und Bequemlichkeiten zu erwiedern bedacht, und waren dabey auch so glücklich, daß ihre Verbindungen zu rechter Zeit angebracht waren, indem die königliche Jagd sich in Absicht des Proviants auf den königlichen Küchenwagen, und letzter sich wieder auf erstere verlassen hatte; daher eine merkliche Verlegenheit entstanden seyn

Staatsmat. B. 2. St. V. VI. Et würde,

würde, wenn die Rostocker vorbemeldete Anstalten nicht vorgekehrt hätten.

Ueberaus nutzbar ist für die gemeine Bürgerschaft die Entfreyung von allen Zöllen, wodurch die Rostockschen Bürger einen großen Vorzug vor den Bürgern der übrigen mecklenburgischen Städte genießen. Obgleich zur Zeit der erhaltenen Zollfreyheit die mecklenburgischen Fürsten noch nicht so viel Land besaßen, als sie nachhin erhalten: so ist doch diese Zollfreyheit durch nachherige Verträge auch auf solche neue Besitzungen erstreckt worden, weshalb ein Rostockerbürger seine Waaren um so viel Procent wohlfeiler liefern kann, als der mecklenburgische Zoll austrägt.

Zwar ist diese Abgabe nur eben so mäßig, als überhaupt fast kein Land in Europa ist, wo weniger dem Landesherrn bezahlt wird, als in Mecklenburg, so groß Geschrey auch oft darüber gemacht ist. In dessen hilft doch auch die Ersparung solcher kleinen Abgabe zur Ermunterung des Kommerzirenden und des Fabrikanten, welche oft auch die Ehre in Anschlag bringen, einen Vorzug, und sollte er auch nur in Kleinigkeiten bestehen, vor seinen Landesleuten voraus zu haben. Besonders habe ich dies bey den Rostockern bemerkt, welche bey meiner Zeit auf solche Kleinigkeiten einen großen Werth zu setzen pflegten, wie mir unter andern das Beyspiel einfällt, da der Rostockische Magistrat vordem es unter seine Hoheitsrechte mitzählte, bey Musiken die Pauken gebrauchen zu können, und deshalb ohne besondere Erlaubniß des Magistrats der Stadtmusikant bey den von andern Personen verlangten Musiken keine Pauken gebrauchen durfte. Jetzt soll der Magistrat hierin schon milder  
den

denken, und auf kein solches paucum jus weiter bestehen, sondern Pauken gebrauchen lassen, wer sie wolle und bezahlen könne. Indessen ist den Rostockern nicht zu verdenken, daß sie auf die Erhaltung ihrer Zollfreiheit bedacht sind, da man nicht wissen kann, wie hoch in der Zukunft die Zölle in Mecklenburg noch gehen können, besonders da man schon angefangen hat, ihnen neue Namen unter dem Titel von Weggeld, licent, Accise u. s. w. zu geben.

In allen übrigen Städten Mecklenburgs hängt der Judenschutz allein von der Landesherrschaft ab. In Rostock aber kann der Magistrat nur die Zeit und die Bedingung bestimmen, worunter sich dort die Juden aufhalten sollen. Auch hängt es nicht völlig von der Willkühr des Magistrats ab, ob Juden ausser der Pfingstmarktszeit länger als einen Tag dort verbleiben und welchen Handel sie treiben sollen, sondern die Bürgerschaft muß erst ihre Bestimmung geben, wenn hierin eine Verlängerung oder Erweiterung zugestanden werden solle. Vielleicht ändern sich auch hierin die Gesinnungen der Rostocker, wenn erst die rühmlichen Gesinnungen des großen Josephs in Absicht der Juden sich weiter verbreiten, und diesem sonst verworfenen Theile des menschlichen Geschlechts die Rechte der übrigen Menschheit gegönnet werden. Vielleicht machen alsdann die Juden möglich, was bis dahin den Christen in Mecklenburg und Rostock, in Absicht der Fabriken, nicht gelingen wollen, und wenn sie auch nur soweit einen Fortgang gewinnen, daß doch nicht die Mecklenburger ihre rohe Wolle und ihren unbearbeiteten Flachs auswärts versenden, und dagegen bereitete Tücher und verarbeitete auch gebleichte Leinwand wieder einführen. Wenn auch andre künst-

liche Fabriken dort keinen Fortgang gewinnen können, weil die Nachbarn ihnen darin sehr zum voraus sind: so würden doch die vorbemeldeten natürlichen Fabriken in Verarbeitung ihrer rohen Wolle und ihres unbearbeiteten Flachses ohnsehlbar zu Stande kommen, wenn nur reiche Particuliers, die die erforderliche Kenntniß davon haben und für den Absatz wieder sorgen können, dieses unternehmen wollten, wozu reiche Juden schon zu ermuntern seyn mögten, wenn ihnen und ihren Glaubensgenossen nur gleiche Rechte der Menschheit und gleiche bürgerliche Freiheiten angediehen, als den christlichen Glaubensgenossen wiederfährt.

Als ein Ausfluß und als eine Folge der den Kostoekern zustehenden gesetzgebenden Gewalt sollte billig das Recht der Majorennerklärung auch angesehen werden, weil dies nichts anders als eine Entfremung von dem Gesetz ist, welches das 25ste Jahr zur Volljährigkeit bestimmt. Es hat auch der Magistrat dies Recht von jeher unbestritten ausgeübt. In den neuern Zeiten aber haben einige auf die Kostoekischen Vorzüge eifersüchtige Räte des Herzogs die Majorenmitätserklärung als einen Eingrif in die landesherrlichen Hoheitsrechte ansehen, und die Landesregierung dahin disponiren wollen, daß sie den Kostoekern die Ausübung dieses Rechts nicht weiter gestatten sollte. Mit dem Abgang dieser Räte scheint aber diese Eifersucht aufgehört zu haben, und die gegenwärtige Landesregierung den Kostoekern gerne zu gönnen, was ihnen die vorigen Landesfürsten theils ausdrücklich zugestanden, und theils stillschweigend verwilligt haben. In der That selbst kann es auch einem Landesfürsten gleich seyn, ob seine Landesregierung oder seine untergeordnete Stadtobrigkeit dergleichen Polizeirechte, als die

Ma

Majorennitätserklärung ist, ausübe, wenn nur kein Mißbrauch daraus erwächst und ein Nachtheil auf Land und Stadt daraus entsteht, auch niemand sich der landesherrlichen Obergewalt oder Mitwirkung entziehen wolle. Es bleibt auch in Klostock einem Jeden frey, ob er sich wolle von der Landesregierung oder vom dortigen Magistrat für majorenn erklären lassen. Desto mehr fällt aller Grund der Eifersucht weg, da der Magistrat nicht sucht, die Landesregierung an der Mitübung eines Regals zu verhindern, oder sich die erste Instanz bey solchen Vorkommnissen eben also bezulegen, als sie ihm in Proceß und Geleitsangelegenheiten zusteht; denn in diesen beyden Fällen darf man den Klostockschen Magistrat nicht vorbegehen, sondern kann sich sodann erst an die Landesregierung wenden, wenn man von dem Klostockschen Magistrat weder die gehörige Justizpflege noch das verlangte sichere Geleit erhalten kann; jedoch hat die Landesregierung in den Erbverträgen versprochen, auf dergleichen Anträge nichts ehe zu resolviren, als bis erst Bericht von dem Magistrat gefordert worden.

Als eine Folge dieses sichern Geleits kann man das Privilegium de non evocando & non arrestando rechnen, welches ein jeder Klostockscher Bürger dahin genießt, daß er nicht einmal von den fürstlichen Gerichten zum Zeugniß vorgeladen oder wegen Verbrechen arretirt werden kann, sondern beydes von ihrer eigenen Stadtobrigkeit geschehen muß, wenn es erforderlich ist, zu welchem Endzweck dienliche Verordnungen von den Landesgerichten an die Stadtobrigkeit ergehen müssen.

Die gemeine Bürgerschaft hat auch das Recht der alleinigen Verwaltung des Stadtvermögens, und steht darin nur unter der Aufsicht des Magistrats, welcher seine Mitglieder bey einem jeden Administrations-Departement zur Ausübung der Aufsicht, welche Directores, Präsidēs, Patronen u. s. w. genannt werden, ernennet; der Magistrat hat auch bey den mehresten bürgerschaftlichen Administrationsämtern theils die Präsentation und theils die Wahl. Worin er die Präsentation hat, da wählt die Bürgerschaft, worin er aber die Wahl hat, darin präsentirt das Departement der Bürgerschaft, woraus der Abgegangene gewesen.

Das Hauptadministrationsdepartement war bey meiner Zeit die Stadtkasse, welche damal in die alte und neue eingetheilt wurde, jetzt aber in Eins gezogen seyn soll. Hiebey sind 8 Bürger angestellt, welche Kassherren genannt werden, und in ihrer Administration alle Quartale wechseln, so daß einer die Einnahme und Ausgabe besorgt, und der 2te die Kontrolle führt. Bey diesem Departement bleiben die Bürger 8 Jahre hindurch. Die beyden hiebey angestellten Rathsglieder werden Directores genannt und wechseln alle Jahre in dem eigentlichen Directorium oder Präsidium, welches in der Befugniß steht, die übrigen Mitglieder dieses Departements zusammen fodern zu lassen, und die Vorwürfe der Zusammenkunft vorzutragen, welche nicht allein in den Einnahmen und Ausgaben der Stadt, sondern auch in den Stadtbauten bestehen, so von diesem Departement ebenfalls besorgt werden. Die bey der Stadtkasse befindlichen Subalternen des Sekretärs bestellt der Magistrat, welchem sonst auch überhaupt das

Recht

Recht zustehet, alle Stadtsubalternofficianten zu bestellen.

Von dieser Stadtkasse ist das sogenannte Aeras rium unterschieden. So wie jene nur blos die großen Einnahmen aller Stadteinkünfte zu besorgen, und davon alle Ausgaben an Salarien, Bauten und übrigen Regimentskosten zu bestreiten hat; so beschäftigt sich dies blos mit der speciellen Einnahme einzelner Intraden, und hat mit Ausgaben nichts zu schaffen. Erstere betragen bey meiner Zeit zwischen 18 bis  $\frac{19}{m}$

Rthl. Ohnfehlbar ist diese Einnahme durch die eingelösten Stadtgüter um ein merkliches vergrößert worden. Dies Departement hat auffer den 2 rätlichen Directoren und 12 bürgerlichen Administratoren, wovon ein jeder aber nur einen Monat statt der Administration die Kontrolle zu führen hat, einen eigenen Einnehmer, welcher das Hauptbuch führet und die Haupteinnahme zu besorgen hat. Dieser Einnehmer wird vom Magistrat bestellt, der zugleich 2 seines Mittels zu Directoren verordnet. Beide, sowohl Directoren als deputirte Bürger, bleiben nur ein Jahr bey diesen ihren Aemtern, und werden alsdann durch andre abgelöst.

Das Accisedepartement war vor Zeiten ganz von der Stadt abhängig, indem die Accise der Stadt allein zustand. Nachdem aber im Jahr 1748. die Accise an den Herzog abgetreten worden, ist von letzterm ein Acciserath angeordnet und werden die Einnehmer bey der Accise nebst den 4 Thorschreibern und 4 Strandvögten vom Herzoge bestellt, jedoch hat derselbe versprochen, bey dieser Bestellung vorzüglich

Rück

Rücksicht auf die Rostockschen Bürger und Bürgerkinder zu nehmen, welches auch bis dahin so heilig gehalten worden, daß einstmahl ein vom Herzog zum Strandvoigt ernannter Ausländer seinen Dienst wieder aufgeben und anderwärts placirt werden mußte, als die Stadt sich dagegen regte, und auf die Erfüllung der fürstlichen Zusage bestand, wodurch sie bewirkte, daß ein verarmter Bürger zu dem Dienst befördert wurde. Dieser Vorfall machte dem so frommen, als edlen, auf die Erfüllung seines Wortes denkenden Herzen des Herzogs so viele Ehre, als dem Magistrat zum Ruhm gereicht, auf die Versorgung ihrer Bürger solchen guten Bedacht genommen zu haben; sonst ist den Strandvögten auch noch ein Strandinspector, und den Thorschreibern ein sogenannter Neuhausinspector vorgesezt, welche beyde eben als der sogenannte Accisebudendiener vom Herzoge bestellt werden. Durch die Vergebung dieser 14 Dienste hat der Hof Gelegenheit bekommen, sich einen Anhang bey der Rostockschen Bürgerschaft zu erwerben, indem theils der Genuß, theils die Hofnung zum Genuß dieser bequemen und einträglichen Dienste, die Gesinnungen vieler Bürger schon anders stimmt, als sie sonst nicht würden ausgefallen seyn. Die Stadt hat hiebey nur das Recht, ein Rathsmitglied als Beysezer bey der Accise, und einen Bürger als Einnehmer des Geldes zu bestellen. Auch bleiben die zu Einnehmern, Inspectoren, Thorschreibern, Strandvögten und Budendienern bestellte Bürger unter der Stadtgerichtsbarkeit für ihre Personen auffer ihren Dienstangelegenheiten. Es dürfen danächst keine neue Einrichtungen in Acciseangelegenheiten ohne Beystimmung des städtischen Deputirten gemacht werden, welcher besonders dafür zu sorgen hat, daß theils die

Bür-



Bürger nicht den gewöhnlichen Plackereien der Accise- und Zollbedienten ausgesetzt, und theils der Stadt das bestimmte jährliche Quantum von  $\frac{16}{m}$  Rthlr. in monatlichen Ratis von den Accisegeldern zugestellt werden. Zu dem Ende hatt der städtische Einnehmer, welcher deputirter Bürger genannt wird, einen eignen Schlüssel zum Geldkasten der Accise, und hat das Recht, bey den monatlichen Abschüssen jedesmal so viel Geld vorweg zu nehmen, als die städtische Quota ausmacht. Der übrige jährliche Betrag der Accise wird auf  $24\frac{30}{m}$  Rthlr. geschätzt, je nachdem die Handlung und Schifffahrt groß oder klein gewesen ist.

Die dritte Geldeinnahme wird bey der Kriegskasse verrichtet. Dies ist das Departement, wovon ich oben schon erwähnt, daß es seinen Namen aus den Zeiten des Hanseebundes habe, worin die Stadt Rostock das Recht des Krieges und Friedens in Gesellschaft der übrigen verbundenen Städte ausüben konnte. Jetzt bedeutet es nichts weiter als das Departement, welches die Service einzunehmen und an die Behörde wieder abzugeben hat, so für die Einquartierung der Garnison erlegt werden muß. Diese Service wird in Rostock mit dem Namen der Billets gelder belegt, weil sie mittelst kleiner Billette, welche statt der Quittungen dienen, von den Bürgern eingefordert wird. Sie wird nach dem Vermögen und Gewerbe der Bürger in monatlichen mäßigen Quoten von 4 fl. bis 1 Rthlr. 16 fl. erlegt, und doch beträgt sie so viel, daß nicht allein die Einquartierungs-

rungskosten der Garnison davon bestritten, sondern auch noch die Wälle und Mauern der Stadt, welche unter der Aufsicht dieses Departements stehen, davon unterhalten werden können. Es besteht dies Departement aus 2 Mitgliedern des Magistrats, welche Directoren genannt werden, und 8 deputirten Bürgern, welche einen Schreiber unter dem Namen eines Billettirers und 2 Monitores nebst einem Kriegskassendiener unter sich haben. Zu Friedenszeiten kann diese Kasse noch etwas an die Stadtkasse zur Bestreitung der Stadtbedürfnisse abgeben, zu Kriegszeiten aber muß sie von letzterer wieder unterstützt werden. Ihre gewöhnliche Einnahme wird ohngefähr auf  $\frac{5}{m}$  Rthlr.

und ihre Ausgabe auf  $\frac{4}{m}$  Rthlr. geschätzt.

Das Kämmerey- und Ländereykollegium, das Gewedde und das Weinamt haben zwar auch Einnahmen von Stadtgütern, von der Stadtforst und Heide, und von der Stadtapotheke und Weinkeller zu berechnen. Weil aber ihre Einkünfte eben also mit einfließen, als auch von den übrigen Gerichten die Gefälle daselbst abgegeben und berechnet werden: so gehören sie eigentlich nicht so sehr unter der Stadt Finanzkollegium, als sie unter die Justizdepartements gerechnet werden.

Bei diesem Finanzzustande ist die Stadt, so zu reden, ihr eigener Herr, und hängt von keinem Obern weiter ab, als in soferne Klagen entweder über die unrichtige Verwaltung oder über eine beschwerliche Prägravation eines Theils der Bürgerschaft für die andere bei der Landesherrschaft angebracht werden,  
wels

welche alsdann das Recht hat, den Grund oder Grund der Beschwerde durch Kommissarien untersuchen zu lassen. Von einer andern Untersuchung ex officio aber glaubt die Stadt aus dem Grunde befreyt zu seyn, weil die Landesherrschaft in den gegen die Stadt anzustellenden Klagen nicht selbst oder durch seine untergeordnete Regierung und Gerichte Richter seyn könne, sondern ihre Competenz bey den Reichsgerichten wahrnehmen müsse, wie solches aus den Beyspielen bekannt ist, worin der Magistrat in dem einen Fall zu nahe in der Verwandtschaft seine neue Mitglieder erwählt, und in dem andern Fall ein Landgut ohne fürstlichen Konsens gekauft hatte, welcherhalben die Landesherrschaft keine Untersuchung ex officio anstellen konnte, sondern ihre Klagen beym Reichskammergericht anbringen mußte.

Aller dieser Vorzüge ohngeachtet ist die Stadt Rostock von ihrer im 13ten Jahrhundert angehenden Stiftung an eine dem Hause Mecklenburg zugehörige erbunterthänige Stadt gewesen, und in dieser Verbindung geblieben, es mag das Regierhaus auch noch so widrige Schicksale betroffen haben, und noch so sehr durch Theilungen geschwächt worden seyn, als dagegen die Stadt durch Reichthümer, so sie durch die Handlung, besonders mit den nordischen Reichen, erworben, und durch die Verbindung mit den übrigen Hanseestädten mächtig geworden. Zwar hat es an Versuchen nicht gefehlet, eine gleiche unmittelbare Freyheit sich zu erwerben, als es der Stadt Lübeck geglückt ist, welche durch die Aechterklärung Heinrichs des Löwen zur Unmittelbarkeit gelangte. Allein so wollte es Rostock nicht so gut glücken, sondern diese Stadt mußte wieder zu Krenz kriechen, wenn sie auch

Schritte

Schritte zur Unmittelbarkeit gethan hatte. Eine besondere Veranlassung hiezu gab das Lübsche Recht, womit die Stadt von ihrem Fürsten Borwin im Jahr 1218 bewibnet wurde. Diese Verleihung wurde bey den vormeldeten Versuchen dahin erklärt, als wäre die ganze Lübeckische Staatsverfassung auch der Stadt Rostock verliehen worden, worunter die Unmittelbarkeit mit gerechnet ward, obgleich historisch gewiß ist, daß im Jahr 1218. Lübeck noch nicht die nachhin erlangte Unmittelbarkeit hatte. So gehts aber, wenn man sich mächtig genug fühlet, Dinge behaupten zu können, die sonst gegen allen geschichtlichen Glauben streiten! Lange hat es gedauert, ehe diese Lehre den Rostockern aus dem Sinn hat gebracht werden können. Weder innerliche Unruhen, noch auswärtige Kriege haben dies erwürken können. Endlich scheint die allgemeine Aufklärung des jetzigen Endes unsers Jahrhunderts hierin auch ein Licht angezündet, – und die Rostocker überzeugt zu haben, daß sie wirklich ursprüngliche Unterthanen des mecklenburgischen Regierhauses, und keine ursprüngliche freye Leute sind, daß sie ferner von ihrer angebohrnen Landesherrschaft alles haben, was sie an Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten besitzen, und nicht aus eigener Macht sich dessen allen rühmen können. Die Landesherrschaft scheint dagegen einzusehen, wie nutzbar und ruhmvoll es Ihrerseits ist, eine so blühende Handels- und See-stadt zu beherrschen, die ihre Aufnahme und ihren Flor den Privilegien zu danken hat, womit sie vor allen andern Städten Mecklenburgs und vor den mehrsten Municipalstädten Deutschlands von ihrem Landesherrn begnadigt ist. Denn eben diese Vorzüge muntern die vielen Fremden auf, welche sich in Rostock eben so lieb als in Hamburg und Lübeck etabliren, weil

zwischen diesen Dörtern in Absicht der freyen Handlung und der übrigen bürgerlichen Freyheit kein Unterschied ist, man mögte dann ihn darin setzen, daß ein Rostocker Bürger noch mehr gegen alle obrigkeitliche Plackereyen gedeckt ist, als ein Hamburger und Lübecker, der erst 80 bis 100 Meilen zu Wehlar oder Wien bey einem der beyden Reichsgerichte Schutz suchen muß, wenn ihm seine Obrigkeit zu nahe thut; dagegen ein Rostocker nur 4 1/2 Meilen nach Güstrow oder Schwerin reisen darf, um obrichterliche und ländesherrliche Hülfe zu suchen.

Eben dieser Aufklärung hat man auch zu verdanken, daß die seit dem Ende des letzten siebenjährigen Krieges in Rostock vorgewesene innerliche Unruhen zwischen der Landesherrschaft an einem, und dem Magistrat am andern, auch zwischen letzterem am 3ten und den Gewerckern am 4ten Theil, welche eine 21 jährige kostbare Kommission zur Folge gehabt, sich von selbst gelegt haben, indem die Vorsehung ins Mittel getreten und die mehresten Personen abgefordert, welche nicht die mildesten Gesinnungen auf beyden Seiten hatten, und deshalb zur Unterhaltung der Fackel der Zwietracht nicht wenig beytrugen. Der dadurch entstandene passive Friede wird allem Anschein nach von besserer Wirkung seyn, als alle bisherige active Vergleiche und Verträge, welche gemeiniglich neue Streitigkeiten zur Folge gehabt, indem es an Orten, wo vermischte Gerichtsbarkeiten sich befinden, hauptsächlich auf die Gesinnungen des Personells ankommt. Denn ist dies zänkisch, so helfen nicht die bündigsten Verträge, vielleicht gereicht ein zweydeutiger Wortverstand der Zanksucht zur neuen Nahrung. Ist aber das Personale friedliebend und

verträglich: so weichen sich alle Theile stets so aus, daß kein Streit entstehen, wenigstens nicht so ernsthaft werden kann, daß daraus öffentliche Zerrüttungen, herbe Verbitterung, große Kostenaufwände und laute Klagen bey Reichs- und Landgerichten entstehen, sondern wenn auch ein zweifelhafter Fall eintritt: so wird er auf solche freundschaftliche Art hingelegt, daß er auf die Zukunft zur bessern Norm als der bündigste Vertrag dient.

Wie wenig der öftere Eintritt eines solchen zweifelhaften Falles zu bewundern ist, kann man aus den vielen Gerichtsstellen ersehen, welche zu Rostock anzutreffen sind. Denn so befinden sich auſſer den oben beschriebenen 4 städtischen Gerichten des Obergerichts, der Kammerey, des Geweddes und des Niedergesichts noch die beyden herzoglichen Gerichte der Justizkanzley und des Konsistoriums, das akademische Gericht und das Militärgericht daselbst, so daß man in allem 8 Gerichtsstände daselbst zählt, deren jedes seinen besondern Gerichtszwang hat. Vorzeiten walten auch zwischen diesen Gerichtsstellen nicht geringe Streitigkeiten ob, welche oft die Landesherrschaften beunruhigten und zu Berufungen an die Reichsgerichte Gelegenheit gaben. Die noch vorhandene unglückliche Trennung der akademischen Antheile und deren Versehung nach Büſow ist noch zur Stunde eine Folge der jetzt beschriebenen Streitigkeiten. Nach der Zeit aber haben solche zu Rostock ganz aufgehört, und sie scheinen vielmehr den Büſowischen Professoren gefolgt zu seyn, unter welchen nicht das beste Einverständnis herrschen, sondern der von Rostock mitgenommene Unfriede so sehr fortdauern soll, daß die Landesregierung mit ihren Streitigkeiten mehr beschwert seyn soll,

als

als je von Rostock aus vor Zeiten geschehen ist. Am letzten Ort aber soll seit der Zeit das beste Einverständniß zwischen den akademischen Mitgliedern sowohl unter einander, als auch mit den übrigen vorerwähnten Gerichtsständen herrschen, so daß die Landesregierung dieserhalb fast gar nicht weiter behelliget wird. Ein sicherer Beweis, wie sehr alles auf die Gesinnungen des Personells ankommt, und welche gute Folgen die gegenwärtige Aufklärung hat, die das Personale so friedliebend und nachgiebig bildet!

Eine gleiche Verträglichkeit herrschet auch gegenwärtig zwischen der Stadt Rostock und ihren Mitständen der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft. Von den vormals zwischen diesen verbrüdereten Ständen obgewalteten Streitigkeiten weiß die jetzige Generation nichts weiter, als das Geschickliche. Beide gönnen sich einander die Vorzüge und Freyheiten, welche in Gesetzen und Herkommen ihnen gewährt sind, und beeifern sich, ihren Wohlstand unter einander zu befördern. Die Landesherrschaft sieht mit Vergnügen auf dies Einverständniß herab, und freuet sich der Ruhe, welche die Beherrschung friedliebender Unterthanen zu begleiten pflegt. In statt vorzeiten und in andern Ländern Regenten wohl zu klagen pflegen, daß ihnen die Rechte und Freyheiten ihrer Unterthanen öftere Hindernisse in ihren Entwürfen machen; so rühmt die mecklenburgische Landesherrschaft öffentlich, daß sie es für einen großen Vorzug hält, über freye Unterthanen zu herrschen. Es kann daher nicht fehlen, daß nicht mutuelles Zutrauen und Liebe zwischen einer Landesregierung und Ständen herrschen sollte, die sich unter einander ihre Rechte und Vorzüge gönnen, und von deren Kränkung so  
weit

weit entfernt, als vielmehr auf deren Aufrechthaltung und Unterstützung bedacht sind. Desto weniger ist jetzt von unionsmäßigen Beystand was zu hören, welcher sonst bey einer mehr herrschsüchtigen Landesregierung von guten Folgen gewesen, und welchem man die Fortdauer der Rostockschen Stadtverfassung und der ständischen Landeseinrichtung zu danken hat. Nach dieser Einrichtung gehört zwar die Stadt Rostock mit unter die mecklenburgischen Landstände, sie rechnet sich aber weder zu dem ersten Stande der Ritterschaft, noch zu dem 2ten Stande der Landschaft, welche aus den Landstädten besteht, sondern sie macht als eine See- und Handelsstadt einen besondern Landstand aus. Indessen wird sie auch oft als die Erste und Vorstehende der übrigen Städte angesehen, wie das von die Beyspiele vorhanden sind, daß ihre Mitunterschrift genüget, wenn Namens der Ritter- und Landschaft Memorialie an die Landesregierung ergehen, alsdenn die Mitunterschrift des Rostockschen Bürgermeisters als Deputirten zum Landtage und zum Engern Ausschuß eben also Namens der Landschaft geschieht, als ein Gleiches durch die Unterschrift des ersten Landraths, Namens der Ritterschaft, verricht wird.

Hieben ist zu bemerken, daß nach der mecklenburgischen Verfassung alle an die Landesregierung von der Ritter- und Landschaft zu erlassende Memorialien von dem vorsitzenden Landrath, Namens der Ritterschaft, und von dem Rostockschen Deputirten, so gemeiniglich einer der dortigen Bürgermeister ist, contrasignirt werden müssen. Kommen aber hieben An gelegenheiten vor, die wider die Stadt Rostock gerichtet sind: so unterschreibt die in solchen Gelegenheiten

ab



abzulassende Memorialien der anwesende älteste Deputirte von den drey Vorderstädten Parchim, Güstrow und Neubrandenburg.

Was auffer diesem Vorzug die Stadt Rostock auch noch auf Landtagen und Landtags-Konventen, wie auch bey dem Engern Ausschuss der Ritter- und Landschaft für auszeichnende Rechte hat, solches ist bereits im 3. und 4ten Stück des jetzigen zweenen Bandes Der Staatsmaterialien bemerkt worden, weshalb ich selbiges füglich hier übergehen laun. Dafür muß sie aber auch zu den Landesnecessarien und zu den übrigen aufferordentlichen Lasten beytragen. Denn so zahlt sie nicht allein jährlich  $\frac{2}{m}$  Rthlr. zu den Landesnecessarien, sondern muß auch den 12. Theil zu allen übrigen aufferordentlichen Lasten beytragen. Von den Necessarien bekommt zwar ihr ältester Bürgermeister, der zugleich Beysißer bey dem Engern Ausschuss der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft eben also ist, als der jüngste Bürgermeister die Beysißer-Stelle bey dem Land- und Hofgericht bekleidet, jährlich an Diäten und Hausmiethen 340 Rthlr., und es bleiben deshalb nur 1660 Rthlr. übrig, welche die Stadt als einen eigentlichen Beitrag zu den Necessarien rechnen kann, weil sie sonst ihrem ältesten Bürgermeister doch obige 340 Rthlr. reichen müste, welche sie aber jetzt erspart, da er sie aus den Landkosten hebt. Indessen bleibt es doch noch immer ein starker Beitrag, indem der Herzog von Mecklenburg-Strelitz wegen aller seiner Domainen nicht mehr als 1000 Rl. zu Necessarien beyträgt, und dessen sämtliche Städte nicht mehr als 909 Rthlr. Necessariengelder erlegen,

Staatsmat. B 2. St. V. VI.      Uu      da

daher es kein Verhältniß zu seyn scheint, daß die Stadt Rostock gedoppelt mehr beytragen muß, als der Herzog von Strelitz, und mehr als gedoppelt wie die Strelitzschen Städte, deren 9 sind, da doch notorisch ist, daß sowohl des Herzogs von Strelitz, als auch dessen 9 Städte Einkünfte ungleich stärker sind als die Rostockschen.

Wenn also von Seiten der Stadt hierüber Beschwerde geführt und selbige zur kaiserlichen Entscheidung gestellet ist: so kann solches eben so wenig Beschwerde erregen, als daß die Stadt Rostock sich über die Prägravation des 12ten Theils beschwert hat, indem der ganze stargardsche Kreis oder das Mecklenburg-Strelitzsche Land nicht mehr als den 15ten Theil beyträgt, wenn es auf Ausgleichungen oder auf außerordentliche Beyträge angesehen ist.

Die Rostocker konnte es wohl beruhigen, daß ihnen in einer besondern mit dem herzoglichen Regierhause im Jahr 1748. getroffenen Konvention eine völlige Entfrenung und Uebertragung aller Landeslasten gegen die damals abgetretene Accise versprochen worden. Weil aber der Landeserbvergleich von 1755 jünger ist, wie jene Convention von 1748; so hält man die Stadt bey diesem jüngern Gesetze, so sehr sie auch behaupten will und mag, daß ihr damaliger Bürgermeister Beselin in der Mitunterschrift des Landeserbvergleichs Namens der Stadt übereilt und der Inhalt desselben von der Bürgerschaft weder genug geprüft noch gehörig bewilligt seyn soll. Etwas wahres mag an dieser Behauptung wohl seyn, indem ich mich aus meinen Studirjahren erinnere, bey dem Umgang mit einem Bürger, welcher an dem dortigen

Re-

Regiment damals mit Antheil nahm, und unter die Hundertmänner gehörte, so viel bemerkt zu haben, daß er sich sehr über die Verfahrunqsart beschwerte, mit welcher bey den damaligen Vergleichshandlungen zu Werk gegangen würde, indem den Bürgern nicht Zeit genug gelassen seyn soll, diejenigen Punkte recht zu prüfen, die im Landeserbvergleich wegen der Stadt Kostoek vorkämen. So wie ich höre, soll die Stadt diesen Umstand als einen hauptsächlichsten Grund gebrauchen, um ihre auf eine Verletzung und Prägravation beruhende Beschwerde zu rechtfertigen, und eine Milderung ihres Anschlags zu bewirken.

Bei Gelegenheit dieses Streits ist auch die Frage zur Entscheidung gekommen, wie ferne die in Kostoek wohnende Adelige zu der Stadt Quota, und überhaupt zu den Stadtlasten, beizutragen, angehalten werden können. Daß diese Adelligen nicht unter dem dortigen Stadt- oder Lübschen Rechte stehen, haben sie durch den osterwähnten Landeserbvergleich erhalten. Ob sie aber dadurch zugleich die Personalexemption von den übrigen Lasten der Stadt, worin sie wohnen, erhalten, dies ist eigentlich die Streitfrage, welche ebenfalls zur Entscheidung des Reichskammergerichts verstellt ist, da ein beym Land- und Hofgericht zu Güstrow eröffnetes Urtheil die adelichen Einwohner zu Kostoek contributionsschuldig machen wollen, und sie davon einen Beruf an das kaiserliche Reichskammergericht eingelegt haben.

Mit den Lübeckern hat dagegen die Stadt Kostoek einen Vertrag wegen reciproker Freyheit ihrer Bürger von allen Zöllen und von allen Arresten seit den Zeiten des Hanseebundes errichtet, welcher auch

von beyden Theilen bis auf diese Stunde heilig gehalten wird.

Die Einkünfte der Stadt Rostock bestehen hauptsächlich

a) in dem jährlichen Quoto aus der herzoglichen Accise von	— — —	16000 Rthlr.
b) in den Einkünften des Aerariums, welche nach einem Durchschnitt beitragen	— — — —	19000 Rthlr.
c) in dem Ertrag des Schosses, von		11000 Rthlr.
		<hr/>
		46000 Rthlr.

Dagegen betragen die ordentlichen Ausgaben der Stadt ohngefehr	—	40000 Rthlr.
		<hr/>

so daß noch jährlich 6000 Rthlr.

zu ihrem sinkenden Fond oder zu Bezahlung ihrer Schulden angewandt werden können, wenn keine außerordentliche Ausgaben, worunter die Kommissionskosten billig mitzurechnen sind, Hindernisse in Weg legen.

So lange die Stadt von ihren Schulden ein Geheimniß machte, und von ihren Einkünften auch kein Berede haben wollte, verfiel sie im äußersten Mißkredit. Seitdem sie aber Neckers Beyspiel gefolgt ist, und der herzoglichen Kommission eine Comte rendue vorgelegt hat, ist letztere bewogen worden, das Wort für sie zu reden, und beim Herzoge zu erwirken, daß ihr die vorbemeldete Einnahme des Schosses

ses

ses accordirt würde. Hiedurch hat sie so viel gewonnen, daß sie allmählig aus ihren Schulden sich setzen kann. Die erste gute Folge hievon ist die Heruntersetzung der Zinsen von 5 zu 4 Procent, und die zwote Folge die Einlösung ihrer Landgüter gewesen, die seit dem 30jährigen Kriege verfekt, und in fremden Händen sich befunden hatten. Wenn auch die seit 1763. dort gewesene fürstliche Kommission der Stadt völlig eine Tonne Goldes gekostet hat: so ist ihr doch dadurch der Nutzen zugeflossen, daß theils verschiedene sonst verborgen gewesene Mißbräuche entdeckt und abgeschafft, und theils die Stadteinkünfte um ein merkliches vermehrt worden sind, welches ohne Mitwirkung der fürstlichen Kommission nie geschehen wäre, indem in den vermischten Aristokratien und Demokratien das Interesse einzelner Personen und Gesellschaften bey dergleichen Mißbräuchen zu sehr verwickelt ist, als daß ohne höhere Mitwirkung an die Abschaffung derselben zu gedenken seyn sollte. Was daher die Stadt bey dem Anfange der Kommission für ein Unglück hielt, ist in der Folge der Zeit zu ihrem Glück ausgeschlagen, besonders da nach meinen jüngsten Nachrichten die Kommissarien ohnlängst sämtlich gestorben sind, und die Einigkeit zwischen dem Magistrat und den Gewerklern sich von selbst wieder eingestellt hat, so daß letztere nicht so leicht wieder um neue Kommissarien bitten werden, von der milden und menschenfreundlichen Denkungsart des jetzigen Ministeriums auch zu erwarten ist, daß es dem Herzoge nicht zur Absendung neuer Kommissarien rathen, und dadurch Gelegenheit zum neuen Streit zwischen dem Herzoge und der Stadt über die Frage geben werde, wie ferne dergleichen neue Kommissarien bey dem Ableben der Alten vom Herzoge aus freyem Willen und ex officio ohne

ohne Anrufung eines klagenden Theils ernannt werden können.

Sonst ist's recht Schade für die schöne Stadt, daß sie so oft mit innerlichen Unruhen geplagt ist, welches Einem ihrer Schriftsteller zur Gelegenheit gedient hat, von ihr zu muthmaßen, daß sie unter dem Gestirne des unruhigen Saturns begründet seyn müsse, weil fast kein Jahrhundert hingegangen ist, worin die Stadt nicht durch innerliche Unruhen erschüttert und oft zerrüttet worden. Die jetzt allgemein zunehmende Aufklärung scheint aber auch dort Wurzel zu fassen, und den Magistrat sowohl als auch die Bürgerschaft zu belehren, daß beiderseitiges Nachgeben mehr zum Wohl des Ganzen beitrage, als nach Genfer Art auf einseitige Vorrechte und Vortheile zu bestehen, und dadurch den gemeinschaftlichen Verderb zu erwirken.

Auf der andern Seite scheint sowohl die Landesherrschaft als auch die Ritter- und Landschaft den Werth einer Seestadt zu erkennen, die ihren bisherigen Flor blos den Vorzügen zu danken hat, womit sie vor andern benachbarten Städten begabt und begnadigt ist. Wenn also gleich das pecuniarische Interesse der fürstlichen Kammer darunter zu leiden scheint, daß der Herzog von der Stadt nicht viel mehr genießt, als die dortigen fürstlichen Bedienten und die Garnison kosten; so gewinnt doch die fürstliche Kammer per indirectum durch die höhern Pächte, welche die bey Rostock belegenen Domanalgüter tragen, so wie auch die Volksmenge und der größere Verkehr, welcher merklicher wird, je näher man der Stadt kömmt, dem ganzen Mecklenburg, mithin auch der fürstlichen Kammer, einen Zuwachs in ihrem Wohlstande und Einkünften verschafft.

## IX.

Berichtigung der Anekdoten von dem Auf-  
enthalt des Königes von Schweden in  
Mecklenburg.

In dem 3ten Stück des 2ten Bandes Ihrer Staatsmaterialien hat ein Unbekannter aus Stockholm die Richtigkeit der Anekdoten bestreiten wollen, welche ich Ihnen von der Durchreise des Königes von Schweden durch Mecklenburg gemeldet habe. So unbedeutend nun auch Manchem die Anekdoten und derselben Bestreitung vorkommen mögten: so sehr wünsche ich doch, sowohl mich von dem Vorwurf begangener Unrichtigkeiten bey Ihnen, und bey dem Publikum, welches Ihre Staatsmaterialien liest, befreyet zu sehn, als auch einige Verbesserungen anbringen zu können, welche durch obige Bestreitungen veranlaßt sind.

Um diesmal meiner Sachen noch gewisser zu seyn, habe ich einen andern Freund aufgemacht, welcher sich, mit Ihren Staatsmaterialien in der Hand, zu dem Herrn Pastor nach Bistow verfügen, und bey demselben authentisch sich erkundigen mögte, welcher von beyden Recht hätte, und da ist die Stimme größtentheils für meine Ihnen gemeldete Anekdoten ausgefallen. Im dem einzigsten Umstand habe ich mich das vorige mahl geirret, daß keine eigentliche zirkelförmige Bewegung der beyden Arme von dem König

ges

gemacht ist, als von seinem Armbruch die Rede vorgefallen, sondern eine andere willkürliche Drehung des kranken Arms, welchen der König mit dem gesunden Arm angefaßt, und sich dabei der Worte bedient: Des Königs Arm ist schon wieder so gut wie der meinige.

Die Ueberreichung des Etuils, worin der brillante Ring gewesen, ist kurz vor dem Abschiede des Königes von ihm selbst geschehen, als er der Pastorin für seine gute Aufnahme und Bewirthung seinen Dank abgestattet, und die Pastorin hat wirklich nicht eher den darin befindlichen Ring bemerkt, als nachdem nach der Abreise des Königs Nachfrage nach demselben geschehen ist. Der Ring selbst ist von großem Werth und besteht aus 31 Steinen Brillanten. Es scheint, daß der König ihn selbst getragen habe, weil das Etil diese Spuren an sich gehabt.

Für einen Baron von Sparre hat sich der König ausgegeben, und dadurch sich das Vergnügen verschafft, nicht allein vollends unbekannt zu bleiben, sondern auch geringer als sein Reisegefährte der Graf von Essen angesehen zu werden, indem der Pastor den Grafen vornehmer hielt, als den Baron, ersterer auch die Rolle der Superiorität über letztern gut zu spielen gewußt.

Obgleich auf die Reden der Grossen der Erde, wenn sie ihre Grösse ablegen und unerkant als Privatpersonen reisen, nicht viel zu bauen ist, so verhält es sich doch mit des Königs Aeußerung auf die Nachfrage des Predigers wegen des im Gerücht gewesenen Ländertausches wirklich also, als ich leztlich  
bes



berichtet habe. Hätten auch Ew. nicht schon in der Note die Bemerkung gemacht, wie wenig aus dieser Aeußerung des Königs dasjenige zu folgern sey, was der Stockholmsche Unbenannte daraus herleiten wolten: so würde ich solches ebenfalls berührt haben. Jetzt mag aber Ihre Antwort schon genügen!

---

X.

**F**roide ellende liebet sich  
 In minnen sinnen tegelich  
 Gnaden und liebes bar  
 Einig fuerent mich aldar  
 5. lange werendes truren  
 Ich muos min herze vermuren  
 Nach liebe inwerendem kumber  
 Ich wene nieman so tumber  
 Würde als ich sender man  
 10. Ach wie sol ich vohen an  
 Min leben an der liebes lust  
 Sit mir ist in mins herzen brust  
 Beslozen hordes überlast  
 Dovon ich fiune muos ein gast  
 15. Sin unde herzen ane  
 Die reine wol getane  
 Die mich sus hat beroubet  
 An Sinnen sú mich toubet  
 Daz ich niht kan leben mer  
 20. Ich bin versnitten also ser  
 Mit ir minnen lanzen ort  
 Daz ich von schulden solte mort

Schrien

- Schrien úber das reine wip  
 So ist ir minnenlicher lip  
 25. So gar nach wúnfche gemezzen  
 Daz mich ir blig vergessen  
 Tuot scharpher minnen wunden  
 Ich tribe zuo allen stunden  
 Niht wan an sú gedenken  
 30. Wie so strenges krenken  
 Kan bringen ir gerihte  
 Ich wurde gar ze nihte  
 Und were ihr tugent niht so vil  
 Die minem herzen froeiden spil  
 35. Mit gedenken bringent  
 Sit ze minne sinnen swingent  
 Als ein wildes veder spil  
 Dem noch des netze vogels zil  
 Und sin tumbheit ist so gach  
 40. O we mal ande schach  
 Ist mir gesprochen sammet haft  
 Daz mir sinne und kraft  
 Genomen sint und gezucket  
 Din leben were verflucket  
 45. Wan daz ich mich froeiden muos  
 Und besinnen schaches buos  
 Des sú gewalt het me denne vil  
 Verborgen ich es iemer hil  
 Wie trut ich sú in herzen habe  
 50. Des ich ir niemer wil gan abe  
 Mit dekeinen fachen  
 Wie sú mich senenden fwachen  
 Brennet unde arfroeret  
 Sú finnet unde toeret  
 55. Sú blendet u. erlúhtet glanz  
 súwundet u. machet ganz

- In jamer pinliches herzen schur  
 sú fuezet u. machet fur  
 Daz nie fur noch fueze wart
60. sú ffrenget u. machet zart  
 sú fenftet u. lindet  
 sú loefet u. bindet  
 sú machet kluog frech u. stark  
 sú machet guot dase was ark
65. sú riehtet u. ermet  
 sú keltet u. wermet  
 Hohen muot mit fchricken  
 Ir zarter lip verstricken  
 Kan liep und leides wunder
70. Nach fweren muote munder  
 Kan sú ein herze machen  
 Mit fusgetanen fachen  
 Bin ich verfenket ankerhaft  
 Wan ir minnenklicher gefchaft
75. Mich hat alfus gebunden  
 Ich han nicht reht befunden  
 Von alles mines herzen fin  
 Wie ich harzuo komen bin  
 In dis vil fenende minnen spil
80. Den als ich hie bescheiden wil  
 Es wart vil mannig man betrogen  
 In flafe so von ime geflogen  
 sint fins herzen finne  
 Alfus du fueze minne
85. In mime flafe fuorte mich  
 Do ich die zarte minnenlich  
 Vant der ich mich han gegeben  
 Von froeiden het ich da min leben  
 Verlorne do ich ir fichtig ward

90. Si lag an einem bette zart  
 Gepeset unde gebluemet  
 Keins Menschen munt volle ruemet  
 sú niemer noch ir schoene  
 Der suezen minnen loene
95. Vant ich do nach Wunsches pris  
 Als ein harm glat unde wis  
 sinnewel weich ze willen guot  
 Ich wene nie des wunsches muot  
 Gesehen wart so rehte ganz
100. so clar so vin so licht so glanz  
 Wart nie mensche me gesehen  
 Ir claren lichten ougen brehen  
 Hette der slaf bedecket  
 Zwo cleine bra gestreckt
5. Als ein gefueger bensel strich  
 Darobe stundent minnenlich  
 Do bi ir stirne ze wúnche gemaht  
 Das reine houbet hatte bedaht  
 Har golt var' sidin gel
10. Nie creature wart so bel  
 Gesehen also reine  
 Ir oren gewelbet cleine  
 Verborgen lagent drunter  
 Alsam ein gluegendor Zunder
15. Was ir mundelin rose var  
 Gelich einem lichten rubin clar  
 Waz ir lip geroetet fin  
 Ir nase und ir wengelin  
 Von lip varwen gepinset
20. Uf minnen gir gezinset  
 Dar obe stant nach lustes funt  
 Der rote minnenliche munt  
 stunt alsam er lachete

- Dovon min herze erkrachete
125. Von der minnen gernden vart  
 Der minnenclichen munt so zart  
 Waz nit gar befflossen  
 Dar uz lieplich geflossen  
 Kam ihr aten life
30. Daz uz dem paradife  
 Kam nie lufftechlicher gefinag  
 Der balsam edel und amber lag  
 Verborgen in irme libe kluog  
 Der fenfte aten mich do truog
35. In aller froeiden garte  
 Wan mir do uf der warte  
 Wart des ich niht gefagen tar  
 Daz ich in hoher froeiden fchar  
 Gefetzt wart gefwinde
40. Von froeiden ich so zuo eime kinde  
 Nach worden was an finnen  
 wanne mich die minne brinnen  
 Begunde mit irre mehte brunft  
 Daz ich in der hitze tunft
45. Vil nach was erficket  
 Wan daz die froeide irquicket  
 Mich hatte von todes fturi do  
 Ich ward nach herze leide vro  
 Unde nach trurende froeiden rich
50. Ich sah so rehte minnenclich  
 Ir kele wis gewolben  
 Der minnen rofenbolben  
 Warent geformet nach der Kuff  
 Alfus was ir liebes luft
55. Geprifet mit zwein brúftelein  
 Das ich auf Erden nie so vin  
 Gefach dekeinre hande ding

- Des überlustes flusses kling  
 Sich trutliche hatte gefueget dar
160. Ir zarter lip wis unde clar  
 Waz überfluetig wünsches hort  
 Ir lip gemessen uf ein ort  
 Waz nach der mazen fuoge  
 Die zarte reine kluoge
65. Hette unter irem wangen ein hant  
 Die ander blos ich obe ir vant  
 Die warent wis fleht und lang  
 Ir arme zeinem umbevang  
 Warent gar minnenlich gestalt
70. Die schoene die was ungezalt  
 Die an dem schoenen libe was  
 Ich sach ir blos niht furbas  
 Denne do die Decke rich erwant  
 Unde ir brúffel wol einie hant
75. Sú lag alsam ein engel  
 Der minne lilien kengel  
 Wazan ir vollkomen  
 Der sin wart mir benomen  
 Daz ich nihtes mich verfan
80. Ich fender sorgen richer man  
 Stunt eine lange wile also  
 In leide vernomen gar unfro  
 Unze ich zuo mir selber kam  
 Die zarte reine ich lieplich nam
85. An minen arm mit Zitter  
 Min fueze froeide bitter  
 Wart mir nach minne luste  
 Mit gerndem muote ich kuste  
 Die fueze reine an irn munt
90. Do wart ich also fere wunt  
 Von der minnen waffen

- Daz ich begunde straffen  
 Die minne die mich fuorte dar  
 Ich sprach reine frowe clar
195. Wes hant ir mich armen gezigen  
 Daz min froeide ist gedigen  
 An liep do ich niht wurde gewert  
 Froeiden der min herze gert  
 An dirre schoenen frowen
200. Die du mich hie laßt schowen  
 Die minne sprach du torecht man  
 wer nie richen muot gewan  
 Der komet ze horde niemer  
 Du solt mit trúwen iemer
5. Dienen unde mit stetikeit  
 Ir tugent ist so wit so breit  
 Daz sû dir niht ungelonet lat  
 Do von sîst stete daz ist min rat  
 Ich sprach ia das sint mere
10. Ob ich in sorgen were  
 Jemer were gebunden  
 Mit strenges jamars wunden  
 Unde tulden senendes ungemach  
 Das wer ein schlag in einen bach
15. wan ich ir sagen niht getar  
 Minen bresten doch so gar  
 wie liep mir si die reine  
 Die ich mit trúwen meine  
 Die minne sprach mit stetikeit
20. wert der reinen muot geleit  
 Gegen dir uf fro selden phat  
 Ich sprach unde wolde gelúckes rat  
 Uf minen gewin sich schiben  
 So wolt ich gerne bliben

225. Minne in dine gebote  
 So voerhte ich daz ich zuo spotte  
 Muez se gegen der reinen werden  
 Men seit wer von der erden  
 Hohe úber sich howet
30. Unheil in lihte betouwet  
 Daz spene ime risent in die gesiht  
 Vil lihte mir ouch alsam geschit  
 Die minne sprach gar zoernlich  
 Vil maniger zuo dem himmelrich
35. wurt mit dem hore hingezogen  
 wiltu so mahtu niht betrogen  
 werden an der vil guoten •  
 Ey minne du wilt muoten  
 Mir des ich sicher sterben muos
40. Ir geberdende ir blig u. och ir gruos  
 Sint mir ein hertes úberbunt  
 Die minne sprach du bist enzunt  
 Nach liebe unverfúnnen  
 Unde woltest du mir gúnnen
45. Daz ich dir were gewaltig  
 Din leben tusentvaltig  
 wolt ich in froeide setzen  
 Ey minne du wilt mich lætzen  
 Sam ein valscher jeger tuot
50. Die hunde die ime nût sint guot  
 Die er doch selber nût ertoeden mag  
 Den fueget er zuo einen grimen slag  
 Von beren und von swinen  
 Die in do machent grinen
55. Daz du min eht komest abe  
 Die minne sprach das ist wor ich habe  
 Uffe dich gelehent grozen solt  
 Mir wúrde doch silber noch das golt



- Obe da und alles din: künne  
 260. Ertrünke oder verbrunne  
 Ich sprach frowe minne wes zihet ir mich  
 Daz ir so gar hoferticlich  
 Mir hant zuo gesprochen  
 Do ist din muot betrochen
65. Mit dorheit also wite  
 Daz men mit eime schite  
 Dich solte wol zertroschen  
 Ja minne wiltu loefchen  
 Sot mine not mit streichen
70. Ja man solte dich erweichen  
 Din lide mit ungefuegen flegen  
 Ey woltest du min also pflegen  
 So het ich balde din genuog  
 Woltest du mir solichen ungefuog
75. Tuon so ich dir min notdurft sage  
 Du machest wol daz ich verzage  
 An dinen gnaden hie zuo stunt  
 Obe nu dins gewaltes funt  
 Die reinen hat beslossen
80. So daz ir ingeflossen  
 Ist bohe do súliebe gert  
 So wart ich niemer gewert  
 Liebes von irme libe zart  
 Die minne sus grimes zornes wa
85. Zuo mir sprach gar herteclich  
 Se tent obe vil das himelrich  
 So wurde eene groze vogel hurt  
 Du sorgest wie du des meres furt  
 Mit fuezen mugest water blos.
90. Ein selig zúhtig mangelos  
 Ist wol eins hohen wibes  
 Der irs zarten libes

Wúrde kan gehneten wol  
Denne von schulden kumbers tol

295. Werdent mit hoher wúnne  
Du merke wie die funne.  
Die schinet al der welte gelich  
Dem armen sam er were rich  
Alle wunne sú machet frútig  
300. wa man ir pfliget genúhtig  
Sceme tuot mins gewaltes maht  
Ein selig zúhtig man geslaht  
wie nider wie hoch si sin kunne  
Si fins geburtes wúnne  
5. wie rich wie guot sin artes maht  
Si mit horde rich hedaht  
Von welcher art ist er geborn  
Und hat er tugent zuht erkorn  
Verswigen unde heimelich  
10. Zuo rehten teten tugentlich  
Mit ere gernden muote  
Unde mins gewaltes ruote  
wil sin undertenig  
Zuo liebe wandel melig  
15. Den tuon ich allen sament gelich  
Min sueze helfe minnenlich  
Mit vollem schine in lúhtet  
Ir herze wart erfúhtet  
Von minre gnaden balsam tor  
20. Minre suezen frociden zucker ror  
Teile ich in úber fluotig  
Ey minne du wilt wuotig  
Mich tuon nach dinre gnaden funt  
Zwar minne ich wuste nút daz dir kunt  
25. warent so rehte sinne  
Ach minne ich beginne

Nút anders tuon den wie du wilt  
 An dine gnade unverzilt  
 Ergibe ich mich reine fueze

330. Ich neig ir uf die fueze  
 Und bat genade irbermeclich  
 Suz sprach u. wiltu dich  
 Ze buotzen gegen mir stellen  
 unde din genuete vellen
35. In min gebot demueteklich  
 So wil ich gerne begnaden dich  
 Ja hochgelobete kúnigin  
 Du solt iemer gewaltig sin  
 Min wie du kanft erdenken
40. uz dime gebotte entwenken  
 wil ich niemer mere  
 Din lieb din lop din ere  
 wil ich fúrdern unde fromen  
 Ob du miñ leit wilt zerdromen
45. So bin ich fursten wol genos  
 u. bin ouch in fro selden schos  
 Geleit mit welleklicher lust  
 Zwar minne von der akuft  
 wil ich dir untertenig sin
50. Die minne sprach so muos din pin  
 Von minre maht zerklieben  
 Daz dir min liebe lieben  
 Muos mit lieplicher gir  
 Zwar trut gefelle ich dich gewer
55. wie hohe du maht gedenken  
 Sit das du nút wilt wenken

vz mime gebotte alse du gihst  
 Minne ich diene dir daz du sihst  
 Daz ich mit steten truwen ganz

360. Dir diene sunder argen schranz  
 Unz ich bi dir gelige tot  
 Die minne sprach dine sende not  
 wil ich dir gerne wenden  
 wif mich wa wiltu enden
65. Dime herzen umbe ein sunder trut  
 Minne ich sage dir uber lut  
 Daz ich iemer mere wil  
 Solt ich ioch leben one endes zil  
 So muos mins herzen frowe fia
70. Die zarte minnenliche fin  
 Die reine wol getane  
 Min keiserliche crone  
 Die du mir haft gezoeyget hie  
 wan ich bi minen tagen nie
75. Gefach dekeine creature  
 Nach menschlicher figure  
 An allen Dingen so vollekomen  
 Sol mir min leit von iir benomen  
 werden mit irre guete
80. So sint des wunsches bluete  
 Entsprungen in min herze  
 Eins edeln valken terze  
 Fri muot mir sol wonen bi  
 Alles gelukes wunsches zwi
85. Ist an mir usgebrosen  
 was hordes ie beslossen

warf uf der erden kreis  
 Oder was der funnen úber greis  
 Mit sime edeln schine

390. Smaragden unde rubine  
 Palas unde karfunkel  
 Saphire licht unde tunkel  
 Cormal brafine und gamahú  
 Von orient unde von der pí

95. Alles edel gesteine  
 Diemanten gros u. cleine  
 Granat topasien turkel fardin  
 Amatist krisolden onichin  
 Jaspis iochanten calcidon

400. Jaccinten margariten schon  
 Boraf linciffen allecker  
 was hoerde in dem griefenden mer  
 Von edeln steinen fluffet  
 was men des hordes nuffet

5. Dar uf die griffenden wonende sint  
 Der richt uom wer mir gar ein wint  
 u. alle riche ane underfcheit  
 Die unter den himel sint geleit  
 Mir werent undertenig

10. So wolt ich wol sin anig  
 Gamers nach hordes bluete  
 So daz sich min gemuete  
 Niht fenete nach gewaltes me  
 Daz were mir recht alsam de sne

15. Der vernent viel u. zerflos  
 Ane got bin ich genos

Allen künigén mit gewalt  
 Sol ich in dienste werden alt  
 werden dirre zarten frucht

20. So ist aller der welte genuht  
 An mich gevligen eine  
 Do sprach die zarte reine  
 Die edel fueze minne  
 Sit daz du dine sinne
25. So genzliche heft an fú ergeben  
 Durch irn willen schon u. eben  
 Soltu mit steter truwen tragen  
 Einen rim den ich dir hie wil sagen  
 Offenbar an dime cleit
30. Dinre stete u. irre werdikeit  
 Zuo eren unde zuo prise  
 Den rim ich dich bewise  
 Min liep mir liebet iemer  
 Dem brich ich truwe niemer
35. Sicherlich so muos din leben  
 Treist du dis in trúwen eben  
 Gemer gan úber fro felden steg  
 Nu kússe fú aber unde gang<sup>h</sup> hinweg  
 Dir wart nút anoers hie ze stunt
40. Ich wolte den minnenlichen munt  
 Mit vollem lust gekúffet han  
 Von froeiden mir der muot enbran  
 Das ich leider erwachete  
 Min herze fere krachete
45. Nach der vil zarten hochgeborn  
 Die ich von wachende hete verlorn

Nach flaffe ich lag ellende  
 und fach hin an die wende  
 und ansach nut wan den lichten tag

450. Vil gar vernomen ich do lag  
 Mit leide úberflosfen  
 Mit rigeln unde mit flosfen  
 Was min herze gevangen  
 Das mich fere belangen
55. Muos noch de zarten die ich vand  
 Die mir zuo liebe waz genant  
 Jemer me an ende zil  
 wan ich niemer erwinden wil  
 Der troum fuege mir ein teil
60. Daz es mir nach gelúkes heil  
 Ergange úber suezer minnen phat
462. Alse mich der troum bewifet hat \*)

\*) Diese Verse hat der selige Bodmer aus einem Codex von Pergamen, der dem Johanniterhause in Straßburg gehóret, mit eigener Hand abgeschrieben.

Hausen.

## XI.

## Von dem in der Herrschaft Cottbus aufgefundenem Torf.

Man hat von Jahr zu Jahr über Holz-mangel und über den daher immer wachsenden Preis des Holzes auch allhier geklaget. Die zunehmende Volksmenge in der Herrschaft Cottbus überhaupt, das Eisenhüttenwerk bey Peiß, die Ausradung eines großen Theils des Burgkischen und Jenischwaldischen Spreeswaldes, woselbst das Land zum Acker und Gartenbau eingerichtet und mit Kolonisten besetzt worden, verkündigte bereits den größten Mangel des Holzes für die nachkommende Einwohner, da besonders auch die Heiden unsrer Nachbarn in Sachsen geringe genug zu werden anfangen.

Im Jahr 1777. wurde der Holzbedarf der Stadt Cottbus mit denen unter Amts-Jurisdiction liegenden Vorstädten berechnet, und es fand sich, daß nach sehr geringen Anschlägen nicht weniger als 12520 Klaftern Brennholz, und 203 Fuder Kohlen jährlich erforderlich sind. An Nußholz werden gebrauchet

291	Fichten
177	Eichen
61	Tannen
240	Birken
60	Rüstern



120 Espen

30 Eichen Bäume

Das benötigte Bauholz nach einer sechsjährigen Fraction betrug jährlich

367 Bäume

110 Sägeböcke

1260 Lattstangen.

Wie hoch mag nicht der Bedarf für die ganze Herrschaft Cottbus seyn? — Die Vorsehung hat aber bereits schon viele hundert Jahre vorher für die Nachkommenschaft auf eine andere Art der Feuerung gesorget: denn mit Ausgange vorigen Jahres entdeckte man in einer Hütung von ungefehr 1583 Morgen, die Prior genannt, nahe bey Cottbus, einen guten Torf, welcher fast durch die ganze Gegend, an manchen Orten 3 bis 6 Ellen tief, ganz offen lieget. Diese Entdeckung war zu wichtig und hatte zu großen Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner, als daß nicht der Magistrat seine ganze Aufmerksamkeit darauf hätte verwenden sollen, wenn auch die Auffuchung und Gebrauch des Torfes nicht bereits zuvor durch königliche Cabinetsordres allergnädigst befohlen worden. Es wurden noch im vergangenen Winter Versuche im Kleinen gemacht, die Güte dieses Produkts zu bestimmen, und man wurde bald vergewissert, daß der hier liegende Torf nicht zu einer geringern und mageren Sorte zu zählen sey. — Er ist von schwarzbrauner Farbe, schwer, und fast zum größten Theil wenig mit zarten Wurzeln durchwachsen; giebt auch ein anhaltendes Feuer und ist von erträglichem Geruch.

Bald

Bald nach dem Frühjahr wurden nach und nach 900000 Soden oder Steine gestrichen, welche bey der Feurung die Wirkung von 900 Klastern Holz geben. Der Preis von tausend Soden ist 20 gr. und das Fuhrlohn nach der Stadt, weil es nicht sehr entfernt, wird mit 8 gl. berichtigtet.

Die Einwohner, welche den ausnehmenden Vortheil dieser Feurung täglich mehr und mehr erkennen, bedienen sich nun schon des Torfes bey denen allhier sich häufig findenden Färberereyen, Brandtweinbrennereyen, auch Heißung der Stuben. Die Speisen selbst werden von dem Feuer des Torfes weicher und nehmen nicht den geringsten räucherichen oder unangenehmen Geschmack an sich.

Da man in Sachsen bey den Eisenhüttenwercken sich der Torfkohlen mit grossem Nutzen bedienet, weil sie auffer der Holzersparniß das Eisen vermehren und verbessern sollen; so wird in der Folge das königliche Eisenhüttenwerk bey Peiß gleiche Vortheile zu erwarten haben, da auch in dortiger Gegend bereits Torf bemercket worden.

Die allhier zur Probe gefertigten Kohlen fallen der Farbe nach ins Blauliche, sind ungemein dicht und schwer, und geben eine anhaltende Hitze. Die Unbequemlichkeit, welche sie bey angestellten Versuchen der Schmide mit sich führen, sind die häufigen Schlacken, welche sich vor den Blasebalg legen und denselben verstopfen. Ueberdem geben sie dem geschmiedeten Eisen eine Rauigkeit; daher die Arbeit nicht so glatt und glänzend ausfällt, welches denen sich anlegenden Schlacken zugeschrieben wird. Vielleicht  
fehl

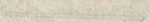
fehlet es denen im Feuer arbeitenden Professionisten an Kenntniß, sich dieser Kohlen mit Vortheil zu bedienen.

Uebrigens ist nicht zu zweifeln, daß sich an mehreren Orten der Herrschaft Cottbus annoch Torf auffinden lassen wird. Die Gegenden bey den Creysdörfern Dissen, Werben, Burgf u. s. w. würden wahrscheinlich bey einer geringen Untersuchung reichliche Ausbeute geben. Die Holländeren bey dem letztern Dorfe, die Kolen (a sorabico kolne, palus) genannt, dürften wohl auf dergleichen Torfgrunde erbauet worden seyn, und würden bey näherer Untersuchung den Bewohnern in der Folge die Feurung erleichtern.


---

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is extremely faint and difficult to decipher, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.



Lower section of handwritten text, continuing the cursive script. Like the upper section, it is very faint and mostly illegible, appearing to be bleed-through from the reverse side.



# Register.

des zweyten Bandes der Staatsmaterialien.

---

Erstes und zweytes Stück.

---

## Inhalt.

- I. Beantwortung der Anmerkungen in Hupels nordischen Miscellaneen 7tes Stück S. 255/258. Wiga 1783. Seite 3/ 15
- II. Staatseinkünfte der Neumark vom 13. Januar 1571. bis auf Crucis 1594; ein ungedruckter archivalischer Auffatz 14
- III. Authentische und ungedruckte Nachricht von allen Manufacturen und Fabriken in der Residenz Berlin 1782. und 1783. 15
- IV. Historische Nachricht von dem Grafen Adam von Schwarzenberg, Premierminister unter dem Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, und zuerst bekannt gemachter archivalischer Beweis von seiner Todesart mit Beylagen — — — — 15/ 53

- V. Friedenstractat zwischen Ihrer Russisch Kayserlichen Majestät, Catharina der Zweyten, und der Ottomannischen Pforte, geschlossen zu Constantinopel den 28ten December 1783. (a. St.) 8ten Januar 1784 (n. St.) — — — Seite 54 : 58
- VI. Articulos de Paz y Comercio Ajustados Con la Puerta Otomana &c. Artikel des Friedens- und Handlungsvertrags mit der Ottomannischen Pforte &c. — — — 59 : 87
- VII. Nachrichten von der türkischen Staatsverfassung in dem Jahre 1753. aus bisher ungedruckten Briefen an den geheim. Rath B. — — — — 88 : 92
- VIII. Ungedruckte Beyträge zur Geschichte der Heyen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Erste Lieferung. — — — 92 : 101
- IX. Ungedruckte actenmäßige statistische Nachrichten über den Zustand der Neumark, deren Bevölkerung, Manufacturen und Fabriken. Beym Schlusse des Jahres 1783. — 101 : 106
- X. Einige Bemerkungen über die bisher im Druck herausgekommenen Tabellen und Angaben von der Volksmenge der österr. reichischen Monarchie — — — — 107 : 114
- XI. Berichtigung der Anekdoten, die Vermählung der jetzt regierenden Königin von Großbritannien, gebornen Prinzessin von Me: — — — —

Mecklenburg: Strelitz, betreffend; welche  
in historischen Portefeville, Istes Stück,  
Januar 1784. No. IV. S. 46:55.  
gestanden. — — — — — Seite 115:118

XII. Zusätze zu der Abhandlung:

Betrachtungen über die Barriere in  
den Niederlanden, im historischen Portefeville,  
drittes Stück, Merz 1782.  
S. 284.

d, i. Erläuterung der Grenzstreitigkeiten  
zwischen dem Wiener Hof und dem Staate  
der vereinigten Niederlande im Jahr 1783  
1784. — — — — — 119:132

XIII. Edle philanthropinische, und bisher unbes-  
kannte Handlungen der Geistlichkeit aller  
drey Religionen im deutschen Reich, beynt  
Schlusse unsers Jahrhunderts. Erstes  
Beyspiel. Aus ungedruckten Archivnach-  
richten — — — — — 132:153

XIV. Traité de Commerce entre l'empire de  
Russie & la Porte ottomane, conclu à  
Constantinopel le 10. Juin 1783. — — 154:192

XV. Tableau Général de la Navigation du  
Sund pendant le cours de l'année 1783.

## Drittes Stück.

## Inhalt.

- I. Politisches Verhältniß des Staats der vereinigten Niederlande gegen die spanischen, jeho österreichischen Niederlande vom Münsterschen Frieden 1648 bis 1784. zur Erläuterung der allerneuesten Ansprüche des Wiener Hofes, vorzüglich auf Maastricht und die Grafschaft Brönhove. — — 195/235
- II. Nachricht aus Stockholm vom 5. März 1784 verglichen mit dem V. Hest des ersten Bandes No. XI. S. 610. — — 235/240
- III. Schreiben aus Dresden über die neue Uebersetzung und Anmerkungen des Major von Tempelhof von des General Lloyd Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland vom 14. Februar 1784. — — — 240/256
- IV. Ungedruckte authentische Beyträge zur neuesten Staatskunde vom Herzogthum Schlesien — — — — 257, 258
- V. Exposé Succinct de tout ce qui s'est passé relativement à l'engagement de son Altesse le Seigneur Duc Louis de Brunswick &c. Nebst Uebersetzung. 259/306

VI. Ueber



- VI. Ueber die Seelenzahl in der Neumark in  
den Jahren 1781. 1782. u. 1783. Staats:  
Materialien Band I, St. 2, VI. und  
Band 2. S. 102. — — — — 307:312
- VII. Ungedruckte authentische statistische Nach:  
richten von der Neumark, vom Jahre 1781 — 313:323
- VIII. Bruchstücke zur allerneuesten mecklenbur:  
gischen Statistik. — — — — 324:329
- IX. Recensionen. — — — — 330:335
- 

## Viertes Stück.

---

### Inhalt.

- I. Ungedruckte Beyträge zur neuesten Staats:  
kunde der Herzogthümer Mecklenburg. — 339:363
- II. Beschluß der im vorigen Stück abgebroch:  
nen Bruchstücke zur allerneuesten mecklen:  
burgischen Statistik. — — — — 364:381
- III. Ueber die Handlung der Stadt Frankfurt  
an der Oder, in den ältern und gegenwärt:  
igen Zeiten. — — — — 382:392

IV. Pieces

- IV. Pièces Justificatives nebst Uebersetzung.  
 Beylagen zu dem im vorigen Stück befind-  
 lichen Exposé succinct &c. — — — 392:461
- V. Liste de la Navigation du Sund pendant  
 le mois de May de l'année 1784. — — 462:465
- VI. Schreiben eines Reisenden durch die König-  
 lich preussischen Länder, vom 10ten Ju-  
 lius 1784. — — — 465:483
- VII. Authentische Nachricht von allen auf Et-  
 bing und Danzig seit eröffneter Schifffahrt  
 im Frühjahr 1784. bis zum 25. und 26.  
 Julius passirten Schiffen. — — — 483:484
- VIII. Verzeichniß der im Jahre 1783. in St.  
 Petersburg Gebornen und Gestorbenen — 484. 485
- IX. Recensionen. — — — — — 486:503
- 

## Fünftes und Sechstes Stück.

---

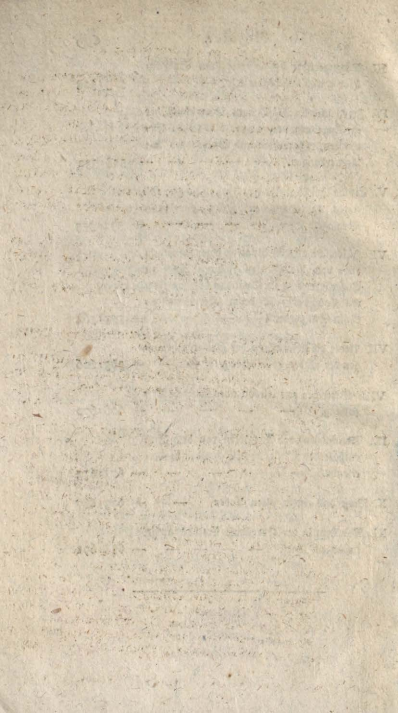
### Inhalt.

- I. Ungedruckte Beyträge zur Geschichte der Hes-  
 sen. Zweyte Lieferung. — — — 507:521
- II. Ausbeute der Stadt Freyberg 1783. und  
 1784. — — — — — 521:523

III. Nüz

- III. Rügengerichte im Herzogthum Sachsen  
Gotha und Kirchenbuße. — — — 523:528
- IV. Zwey und dreyßigjähriges Verzeichniß der  
in Augsburg von 1751. bis 1782. Ge-  
trauten, Getauften und Gestorbenen mit  
Anmerkungen. — — — — — 528:532
- V. Einige Originalzölge von Gustav Adolfs, Kö-  
niges in Schweden, Frömmigkeit nebst  
Beilage. — — — — — 532:555
- VI. Historische aus Archivacten gezogene Nach-  
richt von des Grafen Johann Adolf zu  
Schwarzenberg zu Spandau 1640. erfolg-  
ten Coadjutorwahl bey dem Herrenmeisters-  
thum Sonnenburg — — — — — 555:564
- VII. Ueber die Abschaffung der Accidentalheben-  
gen der Ehren Geistlichkeit. — — — 565:606
- VIII. Schreiben aus Altona über Rostocks Ver-  
fassung. — — — — — 606:670
- IX. Berichtigung der Anekdoten von dem Auf-  
enthalt des Königes von Schweden in Me-  
cklenburg. — — — — — 671:673
- X. Verse aus einem alten Codex — — — 673:687
- XI. Von dem in der Herrschaft Cottbus aufge-  
fundnenem Dorf. — — — — — 688:691





---

Der erste Theil ist schon 1777. heraus gekommen, und ist noch um 1 Rthlr. zu bekommen. Der 2te wird auf Ostern 1786. mit 30 Kupfertafeln fertig und erhalten ihn die Pränumeranten auf Schreibpapier für 2 Rthlr., auf Druckpapier für 1 Rthlr. 16 gr. Die Subscribenten zahlen für denselben 8 gr. mehr. Der Ladenpreis wird auf ersteres 3 Rthlr., auf letzteres 2 Rthlr. 16 gl. seyn. Die Zimmermannskunst allein wird auf Schreibpapier 1 Rthlr., und auf Druckpapier 20 gl. kosten. Der 3te und letzte Theil wird zur Ostermesse 1787. geliefert werden.

Bis gegen Ostern 1785 wird die Pränumeration und Subscription angenommen. Wer Subscriptionen sammlet erhält das 10te Exemplar frey. Wer bey dem seel. Herrn D. B. R. Hassche bereits voraus bezahlt hat, erhält den zweyten Theil frey.

Eine Anzeige, welche ohne Benennung des Orts und ihres Verfassers ist eingesandt worden.

Der deutsche Zuschauer oder Archiv der denkwürdigsten Ereignisse, welche auf die Glückseligkeit oder das Elend des menschlichen Geschlechts und der bürgerlichen Gesellschaft einige Beziehung habne. Erster Heft 1785. gr. 8. Acht Bogen brochirt.

Das erste Heft dieses Journals, das dem Plane und Inhalte zu Folge, als Pendant zu den Schloßerschen Staatsanzeigen angesehen werden kann, enthält folgendes: 1. Ueber Sitten, Religion und Regierung in München. 2. Commentar über des Hr. von Migazzi allerunterthänigste Vorstellung an den Kaiser. 3. Dauernschinderen im Landgericht Erding. 4. Ueber das Damenjournal und dessen Herausgeber, Herrn Franz Adolph von Großing, nebst 5. Noch ein paar Worten über das Damenjournal u. s. v. 6. Quatember: sammlung und Hofafel der Augustiner Bettelmonche in München. 7. Mainzer Verordnung, die Studien der Mönche betreffend. 8) Auszug aus zweyen in Berlin verhandelten, die Verheimlichung unehelicher Geburten betreffenden Kriminalakten von 1766. 9. Ein Brief aus Hof über die Vermählungen des Hrn. von Weikerhausen. Vorurtheile auszurotten. 10. Vermischte Nachrichten und Briefe aus verschiedenen Gegenden  
Ist in allen Buchhandlungen Deutschlands a 9 gr. zu haben.

## Nachricht.

Von dem mit vielem Beyfall aufgenommenen Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Poltzei, davon bereits 2 Bände erschienen sind, kommt nächstens die Fortsetzung unter dem Titel: neues Magazin, heraus. Wer darauf zu pränumeriren wünscht, aber auch gerne den 1sten und 2ten Band um den Preis sich anzuschaffen gedenket, bezahlt für alle 3 Bände einen Friedrichsd'or, dafür ihm denn die ersten 2 Bände nebst dem 1sten Stück des neuen Magazins gleich geliefert werden. Die übrigen Stücke folgen so, wie sie herauströmen. Bis Ausgang des Monats dieses Jahres kann man sich des Anerbietens bedienen; nach Verfließung des Termins ist der Preis 7 Rthlr. in Golde.

Stendal im Jenner 1785.

Franzen und Grosse.

---